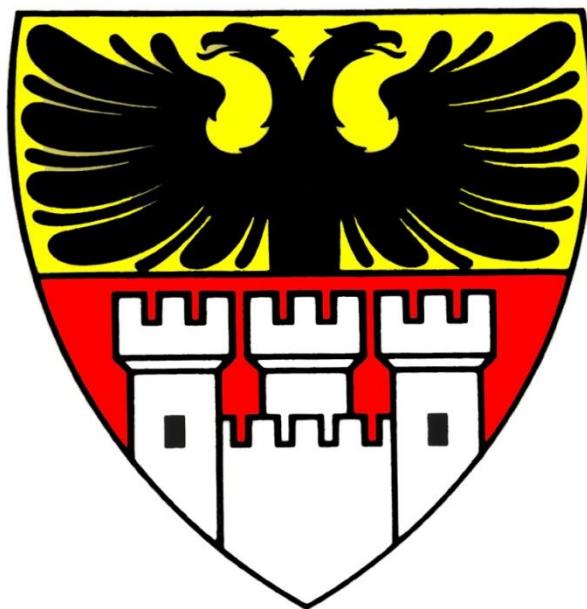


Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg



Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Einleitung	9
2 Rechtliche Grundlagen.....	10
3 Beschreibung der Stadt Duisburg	11
3.1 Lage und Topografie.....	11
3.2 Flächen.....	11
3.3 Einwohner.....	12
3.4 Straßenverkehr.....	12
3.5 Schienenverkehr.....	12
3.6 Wasserverkehr und Wasserflächen.....	12
3.7 Industrieanlagen	13
3.8 Häfen und Logistik.....	13
3.9 Sonderbauten	14
3.10 Veranstaltungen.....	14
3.11 Kriegsfolgen	14
4 Definitionen.....	15
4.1 Gebäude und Einsatzmittel	15
4.1.1 Feuerwache.....	15
4.1.2 Feuerwehrhaus oder Gerätehaus.....	15
4.1.3 Rettungswache	15
4.1.4 Einsatzmittel.....	15
4.1.5 Löschfahrzeug.....	15
4.1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug	15
4.1.7 Tanklöschfahrzeug.....	16
4.1.8 Rüstwagen	16
4.1.9 Drehleiter.....	16
4.1.10 Tragbare Leitern.....	16
4.2 Personal	16
4.2.1 Qualifikation, Dienstgrad und Funktion	16
4.2.2 Einsatzkräfte	16
4.2.3 Einsatzleitung.....	16
4.2.4 Führungsfunktionen im Einsatz.....	17

4.2.5	Funktionen innerhalb einer taktischen Einheit	17
4.2.6	Löschzug-, Löschgruppen- und Wachabteilungsführung	17
4.3	Einheiten der Feuerwehr.....	17
4.3.1	Taktische Einheit Gruppe	17
4.3.2	Taktische Einheit Staffel	18
4.3.3	Taktische Einheit Selbstständiger Trupp	18
4.3.4	Taktische Einheit Zug	18
4.3.5	Zugtrupp	19
4.3.6	Verband	19
4.3.7	Führungsstaffel und Führungsgruppe	19
4.3.8	Führungsstab der Feuerwehreinsatzleitung.....	19
4.4	Führungsstruktur der Feuerwehr.....	19
4.4.1	Führungsstufe A.....	20
4.4.2	Führungsstufe B.....	20
4.4.3	Führungsstufe C	20
4.4.4	Führungsstufe D	20
4.4.5	Lagedienst.....	20
4.5	Schutzziel.....	21
4.5.1	Hilfsfrist.....	21
4.5.2	Funktionsstärke.....	22
4.5.3	Erreichungsgrad.....	22
4.5.4	Meldezeit.....	22
4.5.5	Gesprächs- und Dispositionszeit	22
4.5.6	Alarmierungszeit	22
4.5.7	Ausrückezeit.....	22
4.5.8	Anfahrtszeit	22
4.6	Alarm- und Ausrückeordnung	22
4.6.1	Anrufe	23
4.6.2	Einsatz.....	23
4.6.3	Funkstatus.....	23
4.6.4	RescueTrack	23
5	Aufgaben von Feuerwehr und Katastrophenschutz.....	24
5.1	Grundsätzliches Aufgabenspektrum.....	24
5.2	Brandschutz	24

5.3	Hilfeleistung.....	24
5.4	Abwehr von Großeinsatzlagen	24
5.5	Katastrophenschutz.....	24
5.6	Warnung der Bevölkerung	25
5.7	Überörtliche Hilfe	25
5.8	Rettungsdienst.....	25
5.9	Leitstelle	25
5.10	Gefahrenabwehrplanung.....	25
5.11	Vorbeugender Brandschutz.....	26
5.12	Aus- und Fortbildung sowie Übungen	26
5.13	Sonderaufgaben	26
5.13.1	Brandschutzbedarfsplan.....	26
5.13.2	Arbeitsschutz.....	26
5.13.3	Unterbringung nach PsychKG	27
5.14	Maßnahmen	27
6	Organisation der Feuerwehr	28
6.1	Operative Organisation	28
6.2	Administrative Organisation	28
6.2.1	Organisation des Amtes 37	29
6.2.2	Organisation des Amtes 37 nach Neuaustrichtung	33
6.2.3	Organisation der Wachen der Berufsfeuerwehr der Stadt Duisburg ..	34
6.2.4	Betrieb von Werkstätten	35
7	Feuerwehrtechnische Analyse.....	36
7.1	Grundlagen der Risikoanalyse.....	36
7.2	Risikoanalyse	36
7.2.1	Gefahrkriterium Einwohnerdichte	37
7.2.2	Gefahrkriterium Flächennutzung.....	37
7.2.3	Gefahrkriterium Besondere Erschwernisse.....	37
7.2.4	Gefahrkriterium Entfernung zur Feuerwache.....	38
7.2.5	Gefahrnote	38
7.2.6	Einsatzschweresumme.....	38
7.2.7	Einsatzrisikoklasse	39
7.2.8	Risikonote.....	39
7.2.9	Besondere Objekte	39

7.2.10	Standardschutzziel	41
7.2.11	Basisschutzziel.....	43
7.2.12	Erweitertes Schutzziel	43
7.2.13	Erreichungsgrad.....	44
7.2.14	Reduzierung der Gefahrnote.....	44
7.3	Weitere Schutzzielfestlegungen	44
7.3.1	Technische Hilfeleistung Verkehr.....	44
7.3.2	Gefahrguteinsatz.....	45
7.3.3	Wasserrettung	45
7.4	Besondere Einsatzszenarien	46
7.4.1	Einsätze im Bereich U-Bahn	46
7.4.2	Schiffsbrand	46
7.4.3	Großeinsatzlage.....	46
7.4.4	Tanklagerbrand	47
7.4.5	Einsatz in Problemimmobilien	47
7.5	Standortanalyse.....	47
7.6	Maßnahmen.....	55
8	Personalstruktur im Einsatzdienst.....	56
8.1	Die Gruppe als Grundeinheit	56
8.2	Der Löschzug.....	57
8.3	Löschzugführung	59
8.4	Der Verband	60
8.5	Lagedienst.....	61
8.6	Rückwärtige Einsatzunterstützung	62
8.7	Führungsstab	62
8.8	Sondereinheiten der Berufsfeuerwehr	64
8.9	Sonderaufgaben der Berufsfeuerwehr	65
8.10	Personalfaktor.....	66
8.11	Personalentwicklung und Qualifikation.....	66
8.12	Personalbedarf.....	68
8.13	Maßnahmen	69
9	Einflussfaktoren Verkehr und Mensch	70
9.1	Verkehr.....	70
9.2	Notunterkünfte	70

9.3	PSNV-B - Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene.....	70
9.4	PSU/PSNV-E – Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte.....	71
9.5	Körperliche Fitness / Dienstsport.....	72
9.6	Maßnahme	73
10	Einsatzstatistik	74
10.1	Einsatzzahlen der Leitstelle Duisburg	74
10.2	Erreichungsgrad.....	75
10.3	Maßnahme	76
11	Einsatzmittel.....	77
11.1	Allgemeines.....	77
11.2	Fahrzeuge des Grundschatzes.....	77
11.3	Führungsfahrzeuge	78
11.4	Sonderfahrzeuge und Abrollbehälter.....	78
11.5	Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr.....	79
11.6	Wasserfahrzeuge.....	79
11.7	Sonstige Fahrzeuge	80
11.8	Fahrzeugbeschaffung.....	80
11.9	Atemschutzgeräte	81
11.10	Sonderlöschmittel	82
11.11	Maßnahmen	82
12	Löschwasserversorgung	83
12.1	Allgemeines.....	83
12.2	Rechtliche Grundlagen.....	83
12.3	Arten der Löschwasserversorgung	84
12.4	Bemessung der Löschwasserversorgung	84
12.4.1	Löschwasserbedarf.....	85
12.4.2	Löschwasserdargebot	86
12.5	Analyse der vorhandenen Löschwasserversorgung	86
12.5.1	Anforderungen	86
12.5.2	Ist-Zustandsanalyse Trinkwasserrohrnetz.....	87
12.5.3	Wasserversorgung durch die Feuerwehr	88
12.6	Maßnahmen	88
13	Schutzausrüstung.....	90
13.1	Allgemeines.....	90

13.2	Arten der Schutzbekleidung	90
13.3	Brandschutzbekleidung	90
13.4	Technische Hilfeleistungsbekleidung.....	90
13.5	Schutzbekleidung im ABC-Bereich.....	90
13.6	Jugendfeuerwehrbekleidung.....	91
13.7	Tauchbekleidung.....	91
13.8	Wasserschutzbekleidung	91
13.9	Allgemeine Dienstbekleidung.....	91
13.10	Arbeitsschutzbekleidung	91
14	Information und Kommunikation.....	92
14.1	Darstellung Funk in Duisburg.....	92
14.1.1	Digitaler BOS-Funk.....	92
14.1.2	Analoger BOS-Funk.....	92
14.1.3	Digitale Alarmierung.....	92
14.1.4	Funk an der Einsatzstelle	93
14.2	Kommunikation zu Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr.....	93
14.3	Maßnahmen	93
15	Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz	94
15.1	Krisenmanagement.....	94
15.1.1	Krisenstab.....	94
15.1.2	Warnung und Information der Bevölkerung	96
15.2	Bevölkerungsschutz	98
15.2.1	Zivilschutz.....	98
15.2.2	Katastrophenschutz	98
15.3	Hochwasserrisikomanagement.....	101
15.3.1	Organisatorische Aufgaben	101
15.3.2	Operative Aufgaben	101
16	Freiwillige Feuerwehr	104
16.1	Rechtliche Grundlage	104
16.2	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	104
16.3	Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.....	104
16.4	Personal der Freiwilligen Feuerwehr.....	104
16.4.1	Dienstverhältnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	104
16.4.2	Festlegung der Soll-Stärke.....	105

16.5	Personalfaktor FF	105
16.6	Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr	106
16.6.1	Löschzug 110 Stadtmitte/Duissern/Hochfeld	108
16.6.2	Löschzug 120 – Führungsunterstützung/IuK	109
16.6.3	Löschzug 130 Wedau/Bissingheim.....	110
16.6.4	Löschzug 210 Meiderich	111
16.6.5	Löschzug 310 Hamborn/Marxloh.....	112
16.6.6	Löschzug 410 Walsum/Vierlinden.....	113
16.6.7	Löschzug 510 Baerl	114
16.6.8	Löschzug 530 Homberg	115
16.6.9	Löschzug 610 Rheinhausen/Oestrum	116
16.6.10	Löschzug 650 Friemersheim.....	117
16.6.11	Löschzug 670 Rumeln-Kaldenhausen.....	118
16.6.12	Löschzug 730 Buchholz/Hückingen/Hüttenheim (Neu).....	119
16.6.13	Löschzug 750 Mündelheim/Serm	120
16.7	Sondereinheiten (SE)	121
16.8	Sonderaufgaben (SoA).....	123
16.9	Jugendfeuerwehr	127
16.10	Kinderfeuerwehr.....	127
16.11	Maßnahmen	128
17	Werk- und Betriebsfeuerwehren	129
17.1	Werkfeuerwehren.....	129
17.2	Betriebsfeuerwehren	131
18	Übersicht des Personalbedarfes	132
19	Liegenschaften der Feuerwehr.....	149
19.1	Bewertung der Gebäude	149
19.2	Maßnahmen	151
20	Zusammenfassung der finanziellen und personellen Auswirkungen	155
20.1	Sachkosten	155
20.2	Investitionen	155

1 Einleitung

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 verpflichtet die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 3 Abs. 3).

Der Brandschutzbedarfsplan beinhaltet die Themenfelder Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz und grenzt sich vom Rettungsdienst ab, welcher im Rettungsdienstbedarfsplan betrachtet wird. Die einzelnen Überschneidungen der beiden Pläne, beispielhaft sei hier die integrierte Leitstelle genannt, werden in den relevanten Passagen entsprechend beschrieben.

2 Rechtliche Grundlagen

Zahlreiche Rechtsquellen bestimmen das Handeln der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes. An erster Stelle ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu nennen, worin die Aufgaben der Gemeinde festgelegt sind. Aber auch andere Gesetze, wie das Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) oder das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), enthalten Vorgaben für die Gemeinde bzw. die Feuerwehr und den Katastrophenschutz.

In diversen Verordnungen (z. B. Arbeitszeitverordnung Feuerwehr), Erlassen (z. B. Warn- und Meldeerlass), Normen (z. B. DIN 14011 Feuerwehrwesen), Unfallverhütungsvorschriften (z. B. UVV Feuerwehren), allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten), Vorschriften (z. B. Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 - Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) und Regelwerken (z. B. Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V.) sind weitere Abgrenzungen und Vorgaben definiert.

Zudem gilt es stadteigene Vorgaben wie die Allgemeine Dienstanweisung oder feuerwehrspezifische Festlegungen sowie Verfahrensanweisungen der Feuerwehr Duisburg zu beachten.

3 Beschreibung der Stadt Duisburg

Das BHKG stellt unter § 3 in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistung einen direkten Zusammenhang zwischen den örtlichen Verhältnissen in einer Gemeinde und der Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr her. Die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten ist sehr entscheidend für die Risikobewertung und die daraus resultierenden Schutzzieldefinitionen, welche für die Bemessung und Ausstattung der Feuerwehr maßgebend ist. Das Duisburger Stadtgebiet beinhaltet zahlreiche Gefahrenpotentiale, bedingt durch Industrieanlagen und Hafen, Verkehrswege, Einwohnerzahlen und -struktur, Veranstaltungen oder Sonderbauten wie Krankenhäuser, Schulen oder die Universität.

3.1 Lage und Topografie

Die Stadt Duisburg ist eine kreisfreie Stadt und liegt am westlichen Rande des Ruhrgebietes an der Mündung der Ruhr in den Rhein. Mit rund einer halben Millionen Einwohner ist Duisburg die fünftgrößte Stadt des Landes Nordrhein-Westfalen nach Köln, Düsseldorf, Dortmund und Essen. In der Landesplanung ist Duisburg als Oberzentrum eingestuft und zudem sowohl Teil der Metropolregion Rhein-Ruhr als auch der Metropolregion Rheinland. Im Westen und Norden grenzt Duisburg an die, dem Kreis Wesel angehörenden Städte Moers (103.500 Einwohner), Rheinberg (31.000) und Dinslaken (67.500). Die kreisfreien Städte Oberhausen (209.500) und Mülheim an der Ruhr (171.000) sind Nachbarn im Osten. Südlich grenzt Duisburg an die Stadt Ratingen (87.000) im Kreis Mettmann, die Landeshauptstadt Düsseldorf (620.500), die Stadt Meerbusch (56.500) im Rheinkreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Krefeld (227.000).

Das Stadtgebiet gliedert sich in sieben Stadtbezirke mit 46 Stadtteilen. In Nord-Süd-Richtung beträgt die längste Ausdehnung ca. 25 km (Luftlinie), in Ost-West-Richtung dagegen nur ca. 15 km. Die höchste Erhebung im Stadtgebiet (Haus Hartenfels) liegt auf 80,60 m über NN. Der niedrigste Punkt befindet sich an der Ecke Kurfürstenstraße/Am Brandenberg bei 15,20 m über NN.

3.2 Flächen

Duisburg hat eine Gesamtfläche von 23.279 ha, von denen sich 30% links des Rheins befinden. Industrie und Gewerbe machen 15,08% der Fläche Duisburgs aus und konzentrieren sich hauptsächlich entlang der beiden Flüsse. Flächenmäßig ist die Nutzung „Wohnbaufläche“ die größte Nutzung, diese beträgt ca. 3.888 ha oder 16,70%. Die Landwirtschaft hat mit 3.746 ha bzw. 16,10% den zweitgrößten Einzelanteil an der Gesamtfläche, ist aber fast ausschließlich im Westen oder Süden des Stadtgebietes zu finden.

Große, zusammenhängende Waldflächen gibt es vor allem im Südosten an der Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr und im Stadtteil Baerl. Sie machen insgesamt 6,84% der Fläche aus. Zu Rhein und Ruhr, die mit ihren Häfen 1.414 ha einnehmen, gibt es in Duisburg mehr als zehn große Seen mit einer Fläche 574 ha. Somit beträgt die gesamte Wasserfläche 1.989 ha oder 8,54% der Gesamtfläche (Angaben vom Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Stand 05.02.2024).

3.3 Einwohner

Mit Stand 30.November 2023 hatte die Stadt Duisburg 508.366 Einwohnende und zählt somit per Definition des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung als große Großstadt. Bezogen auf die Gesamtfläche der Stadt entspricht das einer Einwohnerdichte von 2.170 Ew/km². Die größte Dichte hat dabei der Stadtteil Rheinhausen-Mitte mit 7506 Ew/km², gefolgt von der Altstadt (6.832) und Obermarxloh (6.589). Am wenigsten besiedelt ist die Stadt im Stadtteil Baerl. Hier kommen lediglich 236 Einwohner auf einen Quadratkilometer.

3.4 Straßenverkehr

Als Straßenverkehrsfläche sind in Duisburg 9,82% (2.293 ha) ausgewiesen. Fünf Bundesautobahnen mit ebenso vielen Autobahnkreuzen durchziehen das Stadtgebiet. Mit der A40, die die Seehäfen Antwerpen (B) und Rotterdam (NL) mit dem Ruhrgebiet verbindet und der A3, als einer der wichtigsten europäischen Verkehrswege, befinden sich Teile der verkehrsreichsten deutschen Autobahnen in Duisburg. Automatische Zählungen ergaben 2020 am Autobahnkreuz Oberhausen-West für die A3 durchschnittlich jeweils 130.000 Fahrzeuge pro Tag in jede Richtung.

Am Autobahnkreuz Moers wurden in der gleichen Zeit durchschnittlich 82.000 Fahrzeuge je Tag in Richtung Duisburg gezählt. Auf einer Länge von 38 Stromkilometer verbinden vier, für Kraftfahrzeuge nutzbare Brücken die Stadtteile links und rechts des Rheines. Ebenfalls verbinden vier Brückenbauwerke die Stadtteile nördlich und südlich der Ruhr. Der Kraftfahrzeugbestand betrug 2021 in Duisburg 270.675 Fahrzeuge.

3.5 Schienenverkehr

Die DB Netz AG und einige private Betreiber unterhalten in Duisburg ein weit verzweigtes Schienennetz mit zehn Bahnhöfen und einem Containerterminal im Ruhrorter Hafen, der auch zum Gefahrgutumschlag genutzt wird. Die etwa 180 km Gleisanlagen sind für die Feuerwehr schwer zugänglich und meistens nur an Über- und Unterführungen sowie an Bahnübergängen zu erreichen. Durch das Stadtgebiet führen wichtige internationale Verbindungen im Güterverkehr wie die Korridore 1 (Rotterdam – Genua) und 8 (Venlo – Baltikum), der Trans-Eurasia-Express (Chongqing - Duisburg) sowie die „Neue Seidenstraße“.

Im Reisezugverkehr ist Duisburg unter anderem Station der Verbindungen Amsterdam – Frankfurt und des ICE von Köln durch das Ruhrgebiet nach Dortmund. Die Deutsche Bahn befördert nach eigenen Angaben täglich 78.000 Reisende durch Duisburg. Die Duisburger Verkehrsgesellschaft betreibt im Stadtgebiet ein ca. 53 km langes Schienennetz für den öffentlichen Personennahverkehr. Zwischen den Bahnhöfen DU-Meiderich und Rathaus bzw. Steinsche Gasse ist dieses Netz als Stadtbahn unterirdisch ausgelegt. In diesem Bereich der U-Bahn befinden sich sieben Bahnhöfe und acht Notausstiege.

3.6 Wasserverkehr und Wasserflächen

Mit dem Rhein durchqueren 38 km einer der verkehrsreichsten Wasserstraßen der Ausdruck vom: 30.08.2024

Welt das Stadtgebiet. Bei einem gleichwertigen Wasserstand von 2,33 m (Normalstand) betrug am 2. Januar 1926 das höchste je gemessene Hochwasser am Pegel Duisburg-Ruhrort 13 m. Das entspricht 4/5 der Bemessungsgrenze der Duisburger Rheindeiche. Gemäß dem Statistikportal 2020 der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wurde die mit Abstand größte Gütermenge in der Binnenschifffahrt über Nordrheinwestfälische Wasserstraßen transportiert (107 Mio. t). Dies erfolgte zum überwiegenden Teil über die Duisburger Reede.

Die Personenschifffahrt gewinnt auf dem Rhein immer mehr an Bedeutung. Moderne Event-Schiffe wie die "MS RheinEnergie" transportieren bis zu 1.650 Gäste. Bei Stromkilometer 780 mündet die Ruhr in den Rhein. Sieben Kilometer der Ruhr befinden sich auf Duisburger Stadtgebiet. Zwischen dem Ruhrdeich und Pontwert ist die Ruhr mit einem Stauwehr und einer Schleuse für die Schifffahrt versehen.

Mit dem Rhein-Herne-Kanal befindet sich im Stadtgebiet eine künstliche Wasserstraße zu den Industriestandorten im Ruhrgebiet bis hin ins Emsland. Neben den Wasserstraßen prägen mehr als zehn große Seen das Duisburger Stadtbild, welche von der Bevölkerung zum Wassersport und zum Baden an heißen Tagen genutzt werden.

3.7 Industrieanlagen

Die Montanindustrie prägt heute noch das Stadtbild. Die großen Stahlwerke von Thyssenkrupp Steel Europe in den Stadtteilen Marxloh, Bruckhausen und Hamborn sowie die Hüttenwerke Krupp-Mannesmann in Hüttenheim machen mit einer Produktion von jährlich rund 15 Mio. Tonnen Duisburg zum größten Stahlstandort Europas. Der zukünftige Einsatz von Wasserstoff im Produktionsprozess liefert einen nicht unerheblichen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastungen. Mit der Vermarktung des Geländes des ehemaligen Krupp-Stahlwerks in Rheinhausen begann 1999 eine Entwicklung zu einem der führenden Logistikzentren der Region.

In den Zentren Logport I bis V, Kaßlerfeld und Ruhrort stehen heute auf 14 Mio. Quadratmetern Gesamtfläche nach Angaben von duisport zwei Millionen Quadratmeter Lagerhausfläche zur Verfügung. Außerdem gibt es in Duisburg international agierende Traditionssunternehmen in der Chemie-Sparte. Insgesamt gibt es in Duisburg 26 Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung). Zudem unterliegen 10 Betriebe den Grundpflichten nach der genannten Verordnung. Das entspricht in etwa der gleichen Anzahl von Störfallbetrieben wie in der Millionenstadt Köln.

3.8 Häfen und Logistik

Der Duisburger Hafen besteht aus 21 Hafenbecken mit einer Hafenwasserfläche von etwa 165 Hektar. 15 der insgesamt 38 km Gesamtuferlänge werden zurzeit aktiv als Umschlagufer genutzt. Mit einem Umschlagvolumen von 3,6 Millionen TEU (Twentyfoot Equivalent Unit = 20-Fuß-Standardcontainern) ist duisport der weltgrößte Container-Umschlagplatz im Binnenland. Im Jahr 2020 wurden im Duisburger Hafen rund 42 Millionen Tonnen Güter umgeschlagen – so viel wie in keinem anderen Binnenhafen Europas.

Auf einer Grundfläche von 920 ha sind zurzeit über 250 Firmen angesiedelt. Zum An- und Abtransport befinden sich auf dem Gelände 167 km Gleisanlagen. Damit ist der Duisburger Hafen nicht nur der größte Binnenhafen Europas, sondern gilt mit seinen Fluss-See-Verbindungen zu über 100 europäischen Häfen auch als Seehafen.

3.9 Sonderbauten

Sonderbauten bergen aufgrund ihrer Nutzungsart, der Gebäudegröße oder hoher Besucherzahlen ein erhöhtes Gefahrenpotential. In Duisburg gibt es Sonderbauten in nahezu jedem Stadtteil. Beispielhaft seien hier erwähnt die Universität, die Schauinsland-Reisen-Arena, die Mercatorhalle, die Rheinhausenhalle, die Gebläsehalle, diverse Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, verschiedene Hochhäuser und Tiefgaragen, zahlreiche Schulen und Kindergärten, der Hauptbahnhof sowie Kultur- und religiöse Begegnungsstätten. Außerdem sorgen die Fremdenverkehrsbetriebe mit über 3.500 Betten für jährlich über 500.000 Übernachtungen.

3.10 Veranstaltungen

Duisburg bietet an diversen Veranstaltungsorten jährlich eine Vielzahl von kulturellen und sportlichen Großereignissen. Festivals, Sportveranstaltungen, Märkte und diverse Feste von überregionalem Rang locken tausende Besucher in die Stadt. Gerade an Orten wie der Königstraße, dem Landschaftspark, der Mühlenweide oder dem Innenhafen konzentrieren sich manchmal zehntausende Menschen.

3.11 Kriegsfolgen

Während des 2. Weltkrieges war Duisburg schwersten alliierten Luftangriffen ausgesetzt. Laut Angaben des Stadtarchivs trafen 9.000 Tonnen Bombenlast allein in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober 1944 die Stadt. Insgesamt wurden während des Krieges ca. 31.000 Spreng- und 727.000 Brandbomben über Duisburg abgeworfen, die nahezu 90% des Stadtgebietes zerstörten (Wikipedia). Die Blindgängerrate wird vom für Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dezernat der Bezirksregierung Düsseldorf grob auf 3 bis 15 Prozent geschätzt. Demnach läge ein großer Anteil von nicht detonierten Kampfmitteln noch in Duisburger Böden.

4 Definitionen

Dieses Kapitel beinhaltet einige Begriffserläuterungen. Um diesen Brandschutzbedarfsplan transparent und nachvollziehbar zu gestalten, gelten für die verwendeten feuerwehrtechnischen Fachbegriffe die Definitionen und Begriffsbestimmungen des BHKG NRW, der DIN 14011 - Begriffe aus dem Feuerwehrwesen sowie die Begriffsbestimmungen in den einzelnen Feuerwehrdienstvorschriften. Vereinzelt sind auch spezielle Duisburger Definitionen sowie die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) aufgeführt.

Weil im Feuerwehrwesen zahlreiche Begrifflichkeiten und Abkürzungen Verwendung finden, sind hier die grundlegenden Vokabeln kurz beschrieben. Neben einigen Grundbegriffen im Feuerwehrwesen werden Struktur und Arbeitsweisen in der Feuerwehr dargestellt. Ebenso sind Festlegungen für transparente und eindeutige Einsatzstatistiken beschrieben, sowie Ziele, Anforderungen und Merkmale für eine leistungsfähige Feuerwehr.

4.1 Gebäude und Einsatzmittel

4.1.1 Feuerwache

Eine Feuerwache ist ein Gebäude, das der Unterbringung einsatzbereiter, taktischer Einheiten der Berufsfeuerwehr dient.

4.1.2 Feuerwehrhaus oder Gerätehaus

Ein Feuerwehrhaus oder Gerätehaus ist ein Gebäude, das der Unterbringung von Einsatzmitteln der Freiwilligen Feuerwehr dient. Für Einsatzkräfte ist keine dauerhafte Unterbringung vorgesehen.

4.1.3 Rettungswache

Eine Rettungswache ist ein Gebäude des Rettungsdienstes zur Vorhaltung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln.

4.1.4 Einsatzmittel

Als Einsatzmittel werden alle Fahrzeuge, Geräte und Materialien bezeichnet, die Einsatzkräfte im Einsatz benötigen.

4.1.5 Löschfahrzeug

Ein Löschfahrzeug (LF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das mit einer Feuerlöschpumpe ausgestattet ist. In der Regel hat es einen Löschwassertank und ist mit Geräten und Materialien für die Brandbekämpfung ausgerüstet.

4.1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug

Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) ist ein Löschfahrzeug mit einer festgelegten Standard-Zusatzbeladung für die Technische Hilfeleistung sowie Sitzplätze für die Funktionsstärke einer Gruppe.

4.1.7 Tanklöschfahrzeug

Ein Tanklöschfahrzeug (TLF) ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe und/oder anderen löschechnischen Einrichtungen. Es besitzt eine feuerwehrtechnische Beladung und Löschmittelbehälter.

4.1.8 Rüstwagen

Ein Rüstwagen ist ein Feuerwehrfahrzeug mit spezieller, erweiterter Beladung für die Technische Hilfeleistung. Da der Rüstwagen als Erweiterung des HLF zu sehen ist, hat er lediglich Sitzplätze für die Funktionsstärke eines Trupps.

4.1.9 Drehleiter

Die Drehleiter mit Korb (DLK) ist ein auf ein LKW-Fahrgestell schwenkbar montierter teleskopierbarer Aufbau in Form einer Leiter mit Rettungskorb.

4.1.10 Tragbare Leitern

Die Tragbaren Leitern sind durch Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne weitere Hilfsmittel in Stellung zu bringen und werden in der Feuerwehrdienstvorschrift 10 genauer beschrieben.

4.2 Personal

4.2.1 Qualifikation, Dienstgrad und Funktion

Die Qualifikation einer Einsatzkraft beschreibt deren Fachkompetenz, Sozialkompetenz und Schlüsselqualifikation zur Übernahme einer Funktion. Vorhandene Führungsqualifikationen und Dienstgrade werden auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 52.07.03 - Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr gekennzeichnet. Die im Einsatz nötigen Funktionen (z. B. Maschinist, Gruppen- oder Zugführer) haben unterschiedliche Qualifikationsanforderungen.

In welcher Funktion ein Angehöriger der Feuerwehr eingesetzt wird, obliegt organisatorisch der Leitung der Feuerwehr. Die Funktionskennzeichnung an der Einsatzstelle erfolgt auf Basis des Runderlasses des Innenministeriums vom 13.2.1998 - II C 4 - 4.421 - 16 durch das Tragen farbiger Westen.

4.2.2 Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte sind alle im Einsatz tätigen und für die Bewältigung der Einsatzaufgaben ausgebildeten Personen, inklusive der Führungskräfte und benötigter Hilfskräfte und der Einsatzmittel.

4.2.3 Einsatzleitung

Der Einsatzleiter ist für die Durchführung eines Einsatzes verantwortlich. Er kann Führer einer Einheit (siehe Kapitel 4.3) sein und ihm können Einsatzkräfte anderer Organisationen und Fachdienste unterstellt sein.

Grundsätzlich ist der Leiter der Feuerwehr der bestellte Einsatzleiter bzw. dessen Vertretung in Abwesenheit. In Abhängigkeit der vorhandenen Führungsebene an der Einsatzstelle delegiert der Leiter der Feuerwehr für die Führungsstufen A bis D gem. Feuerwehrdienstvorschrift 100 per Dienstplan die Funktion des Einsatzleiters oder falls der Einsatzleiter aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr stammt, an die an der Einsatzstelle zuerst tätig gewordene Einsatzkraft, welche die notwendige Qualifikation besitzt.

4.2.4 Führungsfunktionen im Einsatz

Führungsfunktionen im Einsatz (Einheitsführung) sind die als Führerende eingesetzten Kräfte von Selbstständigen Trupps, Staffeln, Gruppen, Zügen und Verbänden. Sie haben jeweils die nötige Mindestführungsqualifikation gemäß den Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 2.

4.2.5 Funktionen innerhalb einer taktischen Einheit

Die einzelnen Funktionen und deren Aufgaben innerhalb der Einheiten wie Angriffstrupp, Wassertrupp, Schlauchtrupp, Melder, Maschinist oder Führungsassistent werden in den Feuerwehrdienstvorschriften definiert.

4.2.6 Löschzug-, Löschgruppen- und Wachabteilungsführung

Löschzugführerende sind im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr bestellte Führungskräfte, die außerhalb des Einsatzes, die Personalverantwortung für ihre Einheiten haben und diese fördern und weiterentwickeln. In der Berufsfeuerwehr nehmen diese Aufgaben die Wachabteilungsführerenden wahr. Im Einsatz können sie unabhängig von dieser Tätigkeit, entsprechend ihrer Qualifikation, in bestimmten Funktionen, ggf. als Führungsfunktion, eingesetzt werden.

4.3 Einheiten der Feuerwehr

Die taktischen Einheiten der Feuerwehr sind in der Feuerwehrdienstvorschrift 3, ergänzt durch Angaben der FwDV 100, definiert und beschrieben. Taktische Einheiten sind organisatorische Einheiten, einschließlich ihrer Führung und bestehen grundsätzlich aus dem Personal sowie den zugehörigen Einsatzmitteln. Taktische Einheiten dienen der Ordnung an Einsatzstellen nach Verantwortungs- und Aufgabenbereichen. Die taktischen Einheiten sind: Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug und Verband. Fahrzeuge, die keine eigenständige taktische Einheit bilden und keine eigenständige Führung haben, sind stets einer taktischen Einheit zugeordnet. Voraussetzung für eine eigenständige Einheit vor Ort ist die Mindestqualifizierung eines Gruppenführers für die Führungskraft in Anlehnung an die FwDV 2.

4.3.1 Taktische Einheit Gruppe

Die Grundeinheit der Feuerwehr ist die Gruppe. Sie besteht in der Regel aus neun Funktionen und ist für alltägliche Einsätze vorgesehen.



Abbildung 4.1: Taktische Einheit Gruppe nach Feuerwehrdienstvorschrift 3

Es ist in gewissen Situationen denkbar, die Gruppe um die Funktion Melder (Me) zu reduzieren, andererseits aber auch diese mit weiterem Personal und Fahrzeugen zu erweitern. Zweckmäßigerweise kann vom Grundsatz her nur von einer erweiterten Gruppe gesprochen werden, sofern diese eine überschaubare Personalstärke hat und die erweiternden Kräfte keine eigenständigen taktischen Einheiten (Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) darstellen. Im Einsatzverlauf kann eine Gruppe allein nicht für eine umfassende, eigenverantwortliche Schadenbekämpfung herangezogen werden. Hierzu ist mindestens ein Zug notwendig.



Abbildung 4.2: Taktische Einheit Löschgruppe Duisburg (ohne Melder mit DLK und HLF)

4.3.2 Taktische Einheit Staffel

Die Staffel bildet eine eigenständige taktische Einheit. Melder und Schlauchtrupp fehlen, so dass die Staffel mit sechs Funktionen im Vergleich zur Gruppe eine reduzierte Personalstärke aufweist. Sie ist daher weniger leistungsfähig und wird in der Regel als ergänzende, taktische Einheit eingesetzt. Eigenständig kann die Staffel nur alltägliche kleine Einsatzstellen geringen Umfangs abarbeiten.

4.3.3 Taktische Einheit Selbstständiger Trupp

Der Selbstständige Trupp bildet die kleinste eigenständige taktische Einheit. Analog zu Gruppe und Staffel besitzt der Selbstständige Trupp eine Truppführung, welche über die Qualifikation der Gruppenführung verfügen muss, da er eigenständig eingesetzt wird. Der Selbstständige Trupp hat einer Personalstärke von drei Funktionen und wird in der Praxis für spezialisierte Sonderaufgaben mit geringer Personalerfordernis eingesetzt. In Duisburg beispielsweise sind Selbstständige Trupps als Messtrupp, innerhalb eines Messzuges, zur Feststellung von Schadstoffkonzentrationen in der Luft tätig.

4.3.4 Taktische Einheit Zug

Der Zug besteht aus dem Zugführer, der Führungseinheit Zugtrupp und den taktischen Teileinheiten, die sich je nach Einsatzlage aus Gruppen, Staffeln oder

selbstständigen Trupps zusammensetzen. Die Regelstärke des Zuges liegt bei 22 Funktionen, erweiterbar um eine weitere taktische Teileinheit. Der Zug kann im Rahmen der zugeordneten Einsatzmittel für eine umfassende, eigenverantwortliche Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

4.3.5 Zugtrupp

Der Zugtrupp ist keine eigenständige taktische Einheit, sondern als Führungseinheit fester Bestandteil eines Zuges. Der Trupp besteht gemäß den FwDV aus den Funktionen Führungsassistent, Melder und Maschinist. Die Führungsassistenz besitzt als Vertretung der Zugführung Zugführerqualifikation.

4.3.6 Verband

Ein Verband setzt sich aus einer Führungseinheit sowie mindestens zwei Zügen oder weiteren taktischen Einheiten zusammen, die in der Regel unter einheitlicher Leitung eigenständig Aufträge in bis zu fünf unterschiedlichen Einsatzabschnitten ausführen. Der Verband wird bei größeren Lagen eingesetzt, wenn aufgrund der benötigten Menge an Einsatzmitteln die anstehenden Aufgaben durch einen Zug allein nicht eigenständig abgearbeitet werden können und/oder bei denen großer Koordinierungsbedarf besteht.

4.3.7 Führungsstaffel und Führungsgruppe

Die Führungsstaffel und die Führungsgruppe sind, wie der Zugtrupp, keine eigenständige taktische Einheit, sondern als Führungseinheit einem Verband zugehörig. Sie haben die nötige Personalstärke, um den Verbandsführenden unter Rückgriff auf die Grundlagen der Stabsarbeit bei der Führung der ihr oder ihm unterstellten Abschnitte und Einheiten zu unterstützen.

4.3.8 Führungsstab der Feuerwehreinsatzleitung

Der Führungsstab wird im Rahmen einer stufenweisen Besonderen Aufbauorganisation (BAO Stufe I bis III) eingerichtet. Der Führungsstab unterstützt den Einsatzleitenden bei Großschadenslagen oder Katastrophen. Die Aufgaben werden hier in die Sachgebiete S1 Personal/Innerer Dienst, S2 Lagedarstellung, S3 Einsatz, S4 Versorgung, S5 Presse- und Medienarbeit, S6 Informations- und Kommunikationsdienst gegliedert. Die Funktionsstärke im Stab ist größeren Umfangs und bemisst sich lageabhängig.

4.4 Führungsstruktur der Feuerwehr

Die für den Einsatz im Feuerwehrbereich nötige Führungsorganisation ist in der Feuerwehrdienstvorschrift 100 sowie teilweise auch in der FwDV 3 dargestellt. Grundsätzlich gibt es, basierend auf den Erfordernissen der Lage und der Gliederung der oben beschriebenen taktischen Einheiten, verschiedene Führungsebenen. Diesen Führungsebenen sind jeweils alle Führungskräfte mit vergleichbarem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich in gleichem Unterstellungsverhältnis zugeordnet. Eine übergeordnete Führungsebene ist grundsätzlich immer dann notwendig, wenn mehr als eine taktische Einheit an einer Einsatzstelle tätig wird. Sofern mehr als fünf taktische Einheiten in einer Führungsebene eingesetzt werden, ist in der Regel, aus räumlichen oder personellen Gründen und wegen der Übersichtlichkeit und Lenkbarkeit, eine übergeordnete Führungsebene zu bilden.

In Abhängigkeit von der Anzahl und Art eingesetzter taktischer Einheiten definiert die Feuerwehrdienstvorschrift 100 die Führungsstufen A bis D. Jeder Führungsstufe steht, unabhängig von der Anzahl eingesetzter Einsatzkräfte, die Leitstelle als rückwärtige Führungseinrichtung zur Verfügung.

4.4.1 Führungsstufe A

Die Führungsstufe A gem. FwDV 100 bilden die Einheitsführer der Selbstständigen Trupps, Staffeln und Gruppen. Ihnen steht keine Führungseinheit zur Verfügung. Im derzeitigen Führungssystem der Feuerwehr Duisburg werden für die Kräfte auf Führungsstufe A die Begriffe Löscheinheitsführer (Berufsfeuerwehr) oder Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr) verwendet.

4.4.2 Führungsstufe B

Die Führungsstufe B bilden die Einheitsführer eines Zuges oder eines Verbandes an der Einsatzstelle. Ihnen steht jeweils als Führungseinheit ein Führungstrupp oder alternativ eine Führungsstaffel zur Verfügung. Im derzeitigen Führungssystem der Feuerwehr Duisburg werden für die Kräfte auf Führungsstufe B die Begriffe Beamter vom Einsatzzdienst (BvE) bei der Berufsfeuerwehr oder Zugführer bei der Freiwilligen Feuerwehr verwendet.

4.4.3 Führungsstufe C

Die Führungsstufe C bilden die Verbandführer, sofern ein Verband an der Einsatzstelle tätig wird oder besondere Umstände ihre Präsenz an der Einsatzstelle erfordern. Ihnen steht eine Führungsgruppe als Führungseinheit zur Verfügung. Im derzeitigen Führungssystem der Feuerwehr Duisburg wird für die Kräfte auf Führungsstufe C der Begriff Beamter vom Direktionsdienst (BvD) verwendet.

4.4.4 Führungsstufe D

Von der Führungsstufe D wird gesprochen, wenn mehrere Verbände an einer Einsatzstelle oder an mehreren Einsatzstellen im Schadengebiet tätig werden oder sofern die Regelungen des Kapitels 2 BHKG NRW über das Krisenmanagement mit Krisenstab und Einsatzleitung unter einheitlicher Führung in Kraft getreten sind. In diesem Fall stehen dem Einsatzleiter eine Führungsgruppe oder ein Führungsstab und alle weiteren vorhandenen rückwärtigen Führungseinrichtungen zur Verfügung. Im derzeitigen Führungssystem der Feuerwehr Duisburg übernimmt der Amtsleiter, bzw. sein Stellvertreter, die Führungsstufe D. Als Redundanz wird ein/e geeignete/r Mitarbeitende/r der Direktionsdienstgruppe aus der Freizeit auf freiwilliger Basis alarmiert.

4.4.5 Lagedienst

Der Lagedienst (BvL) ist die oberste Koordinierungsstelle in der Leitstelle bei größeren Einsatzlagen oder Ereignissen, die rückwärtigen Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Entscheidungsbedarf erfordern. Durch die räumliche und personelle Anbindung an die Leitstelle mit Notrufannahme und die damit verbundenen direkten Kommunikationsmöglichkeiten zum Lagezentrum der Bezirksregierung, den Nachbarleitstellen, zur Polizei, anderen Behörden und Organisationen wird eine Verzahnung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglich, wie zum Beispiel Warnhinweise an die Bevölkerung bei Gefahrensituationen oder bei der Entsendung überörtlich angeforderter Hilfe. Je nach Ausmaß und Dauer

bestimmter Einsätze, in denen zuständige Einheiten gebunden sind, organisiert der Lagedienst die Sicherstellung des Grundschatzes für Feuerwehr und Rettungsdienst in den betroffenen Duisburger Stadtgebieten und wird verbandsführender Einsatzabschnittsleiter.

4.5 Schutzziel

Das Schutzziel legt fest, welche Leistungsfähigkeit die Feuerwehr in einer Gemeinde zur Gefahrenabwehr haben soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig begegnen zu können. Es wird über diesen Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Duisburg definiert und mit dessen Verabschiedung durch den Rat der Stadt festgelegt. Im Kapitel 9 Feuerwehrtechnische Risikoanalyse werden die für Duisburg vorgesehenen Schutzziele genauer erläutert.

Bei der Schutzzielbestimmung werden die Qualitätskriterien für verschiedene Einsatzarten mit den Kriterien Hilfsfrist, Funktionsstärke, Einsatzmittel und Erreichungsgrad festgelegt. Dabei werden, der Reihenfolge nach, folgende Prioritäten berücksichtigt: Zuerst Menschen retten, danach Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und anschließend die Ausbreitung des Schadens verhindern.

4.5.1 Hilfsfrist

Als Hilfsfrist oder Eintreffzeit ist die Zeit zwischen dem Beginn der Entgegennahme eines Notrufs über ein Schadensereignis an die Leitstelle und dem Eintreffen der Einsatzkräfte am Einsatzort definiert. Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus Gesprächs- und Dispositionszeit sowie Alarmierungs-, Ausrücke- und Anfahrtszeit.

Die Hilfsfrist 1 beschreibt die Zeitspanne innerhalb derer die nötigen Kräfte für die Ersteinsatzmaßnahmen eintreffen und in der Hilfsfrist 2 die Zeitspanne innerhalb derer weitere Kräfte zur umfassenderen, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung am Einsatzort ankommen. Insbesondere für zeitkritische Einsätze im Rahmen der Menschenrettung ist die Hilfsfrist ein entscheidendes Kriterium zur Definition der Leistungsfähigkeit.

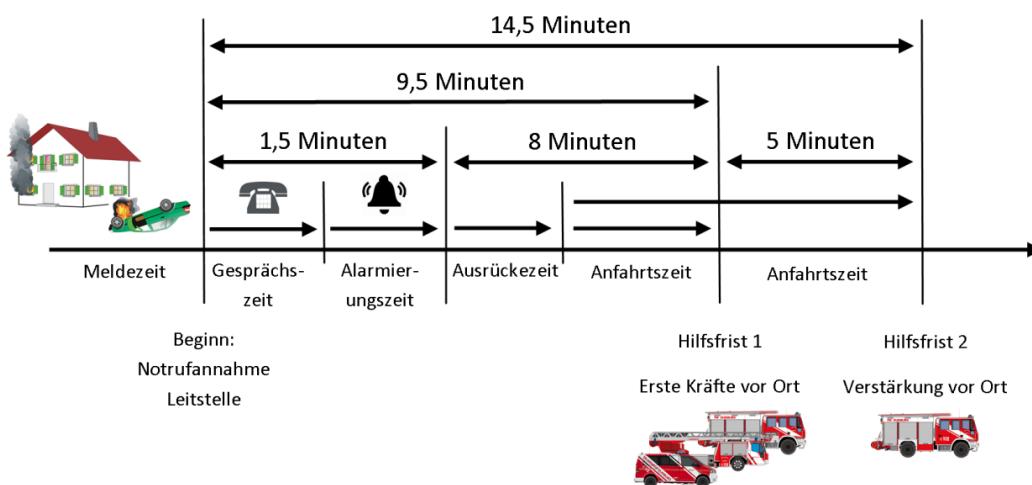


Abbildung 4.3: Beispielhafte Zeitlinie für einen Feuerwehreinsatz

4.5.2 Funktionsstärke

Die Funktionsstärke beschreibt die Anzahl der Einsatzkräfte an einer Einsatzstelle. Die Bemessung der Funktionsstärke ist so ausgelegt, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften die Priorität 1, Menschenrettung, ermöglicht wird.

4.5.3 Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad beschreibt den Anteil der Einsätze, bei denen die Feuerwehr die Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten hat und ist daher eine wesentliche Kenngröße für die Feststellung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr.

4.5.4 Meldezeit

Die Meldezeit beschreibt gemäß DIN 14011 das Zeitfenster zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses durch eine Person (oder technische Anlage) und dem Beginn der Abgabe der Meldung an die Leitstelle.

4.5.5 Gesprächs- und Dispositionszeit

Die Gesprächs- und Dispositionszeit beginnt mit dem Beginn der Abgabe einer Meldung an die Leitstelle und endet mit dem Beginn der Alarmierung von Einsatzkräften.

4.5.6 Alarmierungszeit

Die Alarmierungszeit umfasst die notwendige Zeit zur Alarmierung der Einsatzkräfte.

4.5.7 Ausrückezeit

Unmittelbar nach erfolgter Alarmierung von Einsatzkräften beginnt deren Ausrückezeit. Sie endet mit dem Verlassen der Feuerwache oder ihres Feuerwehrhauses. Bei Kräften der Freiwilligen Feuerwehr ist die Fahrzeit zum Gerätehaus ebenfalls Bestandteil der Ausrückezeit, wodurch die Zeit bis zum Ausrücken gegenüber der Berufsfeuerwehr deutlich erhöht wird.

4.5.8 Anfahrtszeit

Die Anfahrtszeit schließt an die Ausrückezeit an und beginnt folglich mit Verlassen der Feuerwache oder des Gerätehauses und endet mit dem Eintreffen am Einsatzort.

4.6 Alarm- und Ausrückeordnung

Die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) regelt die Alarmierung und Einsatzmittelzuteilung. Über vorgeplante Stichworte des Fachbereiches Gefahrenabwehrplanung der Feuerwehr Duisburg, wird dem Disponenten der Leitstelle eine verbindliche Hilfestellung an die Hand gegeben, um mit dieser Vorgabe in die Lage versetzt zu werden, aufgrund einer kurzen einsatztaktischen Bewertung eines Notrufes die notwendigen Einheiten schnell und nachvollziehbar zur Einsatzstelle alarmieren zu können.

Die AAO ist von allen Angehörigen der Feuerwehr Duisburg einzuhalten und zu beachten. In besonderen Ausnahmefällen kann von der AAO abgewichen werden. Eine notwendige, generalisierte Aussetzung der AAO ist durch den Ausnahmezustand (Definierte Unterdeckung von Einsatzmitteln) begründet und

durch den Amtsleiter der Feuerwehr Duisburg oder dem diensthabenden BvD anzugeben. Abweichungen von der AAO werden im Leitrechner dokumentiert.

Die Einsatzstatistik basiert auf Grundlage verschiedener Kennzahlen. Daraus resultierende Informationen werden in Statistiken ausgewertet, welche für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Duisburg erforderlich sind.

4.6.1 Anrufe

Die Meldung eines potenziellen Einsatzes erfolgt, sofern keine automatisierte Alarmierung einer Brandmeldeanlage in der Leitstelle aufläuft, durch Telefonanrufe der Bürger. Diese werden schnellstmöglich entgegengenommen, damit die Disposition der erforderlichen Einsatzmittel, nach AAO, erfolgen kann. Nicht jeder Anruf in der Leitstelle hat aber einen Einsatz zur Folge. Es werden auch Fehlanrufe entgegengenommen, bei denen kein ernsthafter oder konstruktiver Hintergrund zu verzeichnen ist.

4.6.2 Einsatz

Ein Einsatz ist laut DIN 14011 die Gesamtheit aller Maßnahmen und Tätigkeiten von Einsatzkräften an einer Einsatzstelle. Für die Statistik ist die Anzahl der Einsätze in einem Jahr dahingehend aussagekräftig, wie hoch die Belastung bei der Feuerwehr durch Einsätze ist. Für einen Einsatz ist es möglich, dass mehrere Anrufe getätigt wurden. Für die Einsatzstatistik bleibt es aber ein Einsatz, egal wie viele Anrufer das Ereignis melden oder wie viele Einheiten zur Einsatzstelle alarmiert werden. Auch wenn vor Ort die Feuerwehr nicht tätig wird, weil beispielsweise doch keine Person im verunfallten PKW eingeklemmt und keine Gefahr durch auslaufende Betriebsmittel vorhanden ist, wird dieses Ereignis als Einsatz in der Statistik gewertet. Denn die Feuerwehr ist insofern tätig geworden, als dass der Anruf bearbeitet wurde, die Einheiten alarmiert wurden und ausgerückt sind und vor Ort eine Erkundung stattfand.

4.6.3 Funkstatus

Jedes Einsatzfahrzeug der Feuerwehr ist mit einem Funkgerät ausgestattet, über welches ein Funkstatus abgegeben werden kann. Aus den Statusmeldungen "Einsatz übernommen" und "an der Einsatzstelle eingetroffen" kann die Zeitdifferenz ausgewertet werden, welche die Anfahrtszeit darstellt.

4.6.4 RescueTrack

Eine Alternative zur Funkstatusauswertung sind die Daten aus dem RescueTrack-System. Fahrzeuge, die mit RescueTrack ausgestattet sind, übermitteln per GPS-Daten, welche für die Ermittlung der Anfahrtszeit oder Durchschnittsgeschwindigkeit genutzt werden können.

5 Aufgaben von Feuerwehr und Katastrophenschutz

5.1 Grundsätzliches Aufgabenspektrum

Vorrangige Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschenleben. Darüber hinaus gehören die Tierrettung und der Schutz der Umwelt zum Aufgabenspektrum der Feuerwehr. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BHKG NRW. Hier wird eine konkrete Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen und Sachwerten angenommen. Aufgrund der Wertigkeit der Faktoren kann man davon ausgehen, dass die Reihenfolge nicht willkürlich gewählt wurde. Auch findet sich diese Aufzählung in den Feuerwehrdienstvorschriften wieder.

5.2 Brandschutz

Der Brandschutz ist eine Aufgabe der Feuerwehr nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG und somit eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2 BHKG). Ziel des Brandschutzes ist der Schutz der Bevölkerung vor Brandgefahren durch Schadenfeuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

5.3 Hilfeleistung

Die Hilfeleistung ist ebenfalls eine Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW, soweit es sich um Unglücksfälle oder solche öffentlichen Notstände handelt, die durch Explosionen, Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BHKG). Da es sich bei einem Unglücksfall um ein Ereignis handelt, das eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere und Sachen darstellt, wird hiervon auch der Schutz der Umwelt erfasst. Unter den Begriff Hilfeleistung fällt somit nicht nur die unter dem Begriff "Technische Hilfeleistung" verstandene Rettung von Personen z. B. aus Fahrzeugen, die Beseitigung von Schäden bei Unwetterlagen, sondern auch die Hilfeleistung bei Unglücksfällen mit Gefahrgut durch Spezialkräfte. Ebenso werden Hilfeleistungen als Amtshilfe (§ 4 Abs. 1 VwVfG NRW) oder aus wirtschaftlicher Betätigung (§ 107 Abs. 1 GO NRW) durchgeführt.

5.4 Abwehr von Großeinsatzlagen

Hier handelt es sich um die Aufgabe zur Bekämpfung von Großeinsatzlagen gemäß § 4 Abs. 2 BHKG. Dies geschieht mit dem vorgehaltenen Personal des Brandschutzes und der Hilfeleistung, welches durch überörtliche Hilfe (§ 39 Abs. 1 BHKG), landesweite Hilfe (§ 39 Abs. 2 BHKG), dem Technischen Hilfswerk gemäß THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 und den Hilfsorganisationen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BHKG) ergänzt werden kann. Zum anderen betrifft es auch die Leitung der Einsatzmaßnahmen im operativ-taktischen Bereich gemäß § 37 BHKG.

5.5 Katastrophenschutz

Der § 3 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Feuerwehren ausdrücklich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe. Obwohl das BHKG beide Felder aus organisatorischen Gründen voneinander unterscheidet, sind die dafür

eingesetzten Einsatzmittel identisch. Diese bestehen in der Regel aus vom Land oder Bund gestellten Einheiten, welche durch Personal der Feuerwehr Duisburg und der Hilfsorganisationen besetzt werden. Je nach Bedarf und Verfügbarkeit werden die Einsatzmittel aus dem kommunalen Bestand ergänzt. Die Führung der einzelnen taktischen Einheiten obliegt der Feuerwehr Duisburg im Sinne von § 37 Abs. 2 BHKG.

5.6 Warnung der Bevölkerung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BHKG ist die Gemeinde auch für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich. Diese ist immer dann erforderlich, wenn, ausgehend von einem Schadenereignis, eine Gefahr oder Beeinträchtigung der Bevölkerung entstehen kann. Aus diesem Grunde wurde in den letzten Jahren ein flächendeckendes System von Sirenen aufgebaut. Die Bedienung erfolgt ebenso wie die des Modularen Warn-System (MOWAS) und der Warn-App NINA in der Leitstelle der Feuerwehr.

5.7 Überörtliche Hilfe

Außerhalb der Landeskonzepte leistet die Feuerwehr Duisburg den unmittelbaren Nachbargemeinden bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 BHKG überörtliche Hilfe im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten. Aufgrund der sachlichen Dringlichkeit geschieht dies in der Regel mit aktuell im Dienst befindlichen Kräften und Fahrzeugen auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 Satz 1 BHKG. Im Gegenzug kann die Feuerwehr Duisburg bei einem großen oder speziellen Schadenfall von den umliegenden Kommunen überörtliche Hilfe anfordern.

5.8 Rettungsdienst

Die Feuerwehr Duisburg wirkt gemäß § 23 BHKG auch im Rettungsdienst federführend mit. Dies erfolgt auf der Grundlage des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) mit eigenen Fahrzeugen und Personal. Zur Koordinierung und Planung des Rettungsdienstes unterhält die Feuerwehr Duisburg ein eigenes Sachgebiet und eine Stabsstelle Qualitätsmanagement Rettungsdienst. Zusätzlich unterstützt sie den Rettungsdienst der Stadt Duisburg mit Kräften des Brandschutzes und der Hilfeleistung z. B. beim Absichern von Einsatzstellen auf der Autobahn, beim Tragen von übergewichtigen Patienten und mit Reserve-Rettungswagen zur Spitzenabdeckung. Die genauen Anforderungen an den Rettungsdienst sowie Betätigungsfelder und –arten seitens der Feuerwehr sind im Rettungsdienstbedarfsplan nachzulesen.

5.9 Leitstelle

Als Aufgabe nach § 28 BHKG betreibt die Feuerwehr Duisburg eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Neben ihrer Hauptaufgabe als Notrufannahmestelle (§ 28 Abs. 4 BHKG) nimmt die Leitstelle eine große Anzahl weiterer Pflichtaufgaben war.

5.10 Gefahrenabwehrplanung

Die Gefahrenabwehrplanung ist die Grundlagenarbeit des Feuerwehreinsatzes. Sie
Ausdruck vom: 30.08.2024

umfasst das Erstellen von Einsatzplänen (§ 3 Abs. 3 BHKG) zur verbesserten Orientierung an der Einsatzstelle, der Alarm- und Ausrückeordnung zur Festlegung der erforderlichen Einsatzmittel bei entsprechendem Notrufeingang, die Erstellung von Plänen für Großeinsatzlagen zur Koordinierung an der Einsatzstelle und die Erstellung von Sonderschutzplänen (§ 4 Abs. 3 BHKG).

5.11 Vorbeugender Brandschutz

Ein wesentlicher Bestandteil des Brandschutzes ist die Durchführung vorbeugender Maßnahmen. Hierbei übernimmt die Feuerwehr die Aufgabe als Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren (§ 25 BHKG). Außerdem ist es ihre Aufgabe, regelmäßig wiederkehrende Brandverhütungsschauen in besonders gefährdeten oder gefährdenden Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen durchzuführen (§ 26 BHKG). Eine weitere vorbeugende Aufgabe ist die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Einwohner (§ 3 Abs. 5 BHKG). Auch gestellt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen (§ 27 BHKG) für Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential, wie beispielsweise in Versammlungsstätten wo viele ortsunkundige Menschen auf begrenztem Raum zusammenkommen. Hierzu greift sie auf Personal der Freiwilligen Feuerwehr und in der Regel auf dienstfreie Kräfte der Berufsfeuerwehr zurück.

5.12 Aus- und Fortbildung sowie Übungen

Ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr ist die regelmäßige Aus- und Fortbildung sowie Teilnahme an Einsatzübungen. Deshalb verpflichtet das BHKG die Gemeinden zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 BHKG) sowie zur Organisation und Durchführung von Übungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1. Neben der Feuerwehr ist in gleicher Weise der Katastrophenschutz zur Fortbildung und Übung verpflichtet.

5.13 Sonderaufgaben

Über die im BHKG genannten Aufgaben hinaus kann die Gemeinde der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen, wenn keine andere geeignete Stelle innerhalb der Gemeinde / Verwaltung diese ausüben können.

5.13.1 Brandschutzbedarfsplan

§ 3 Abs. 3 BHKG verpflichtet die Gemeinde unter Beteiligung der Feuerwehren zur Aufstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen. Diese Aufgabe wurde in Duisburg der Feuerwehr übertragen.

5.13.2 Arbeitsschutz

Durch die Verordnung zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und zur Umsetzung der nach den §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzes erlassenen Rechtsverordnungen (ArbSchVO) vom 9.6.1998 in der jeweils geltenden Fassung hat auch die Feuerwehr umfangreiche Aufgaben im Arbeitsschutz.

5.13.3 Unterbringung nach PsychKG

An Wochenenden, Feiertagen und wochentags nach 16.00 Uhr nimmt die Feuerwehr aufgrund der Vereinbarung zwischen den Dienststellen die Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde zur sofortigen Unterbringung psychisch Kranker nach § 14 PsychKG wahr.

5.14 Maßnahmen

5.14.1 Erstellung eines Konzeptes durch die Feuerwehr zur verstärkten Brandschutzaufklärung in Stadtteilen mit Sprachbarrieren.

5.14.2 Erstellung eines Konzeptes zur Brandbekämpfung in einem Tanklager.

5.14.3 Abschluss eines interkommunalen Vertrags mit der Stadt Rheinberg zur Abdeckung des nördlichen Teils von Binsheim und der Halbinsel nördlich des Loheider Sees durch die Freiwilligen Feuerwehren Orsoy und Pelden zusätzlich zum Löschzug 510

6 Organisation der Feuerwehr

Die Organisation der Feuerwehr Duisburg gliedert sich in einen operativen und einen administrativen Teil. Die operative Organisation bezieht sich dabei auf die Struktur im Einsatzdienst, welche täglich durch 122 Funktionen wahrgenommen wird, wovon 26 über Funktionen im Rettungsdienst angesiedelt sind. Mit Stand vom 31.10.2023 sind 588 Planstellen, verteilt auf acht Wachstandorte, für diese Aufgabenerfüllung vorhanden.

Damit die qualifizierten Einsatzkräfte rechtzeitig mit geeigneten Einsatzmitteln an der Einsatzstelle eintreffen und tätig werden können, bedarf es einer funktionierenden Administration. Diese wird anhand eines Einsatzbeispiels verdeutlicht. Der Amtsleitung stehen zur Aufgabenerfüllung neben dem Einsatzdienst mit Stand vom 31.10.2023 insgesamt 253 Stellen, verteilt auf zwei Stabsstellen und fünf Abteilungen zur Verfügung. Neben den Tätigkeiten in den Sachgebieten werden auch auf den Wachen durch das Personal im Einsatzdienst Arbeiten in Werkstätten (z. B. Prüfung von Geräten) durchgeführt. Diese unterstützen und entlasten die Verwaltung.

6.1 Operative Organisation

Die Feuerwehr Duisburg besteht als öffentliche Feuerwehr der Gemeinde aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Zudem gibt es im Stadtgebiet vier private Feuerwehren, welche im Kapitel „Werkfeuerwehren“ zusammengefasst und beleuchtet werden.

Als kreisfreie Stadt ist Duisburg gemäß § 8 BHKG verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr einzurichten, deren Einsatzpersonal aus hauptamtlichen Kräften zu bilden ist, welche zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig.

Insgesamt sind in Duisburg 588 Stellen im Einsatzdienst vorhanden. Zur möglichst gleichmäßigen Abdeckung im Stadtgebiet sind die Einsatzkräfte auf sieben Wachstandorte verteilt, wobei die Leitstelle zusätzlich als eigene Wache gewertet wird. Organisatorisch ist das Personal einer Feuerwache in vier Wachabteilungen gegliedert, welches, durch einen allgemeinen Dienstplan geregelt, seine Dienstschichten versieht.

Die etwa 1400 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in Löschzügen und Sondereinheiten eingesetzt. Weiterführende Erläuterungen sind im Kapitel 11 Freiwillige Feuerwehr aufgeführt.

6.2 Administrative Organisation

Neben der Struktur im Einsatz benötigt eine leistungsfähige Feuerwehr eine ebenso leistungsfähige Administration. Anhand der nachfolgenden Abbildung wird verdeutlicht, dass zusätzlich zur Einsatztätigkeit, wie beispielsweise der Brandbekämpfung, zahlreiche Abläufe und Tätigkeiten im Hintergrund erforderlich sind.

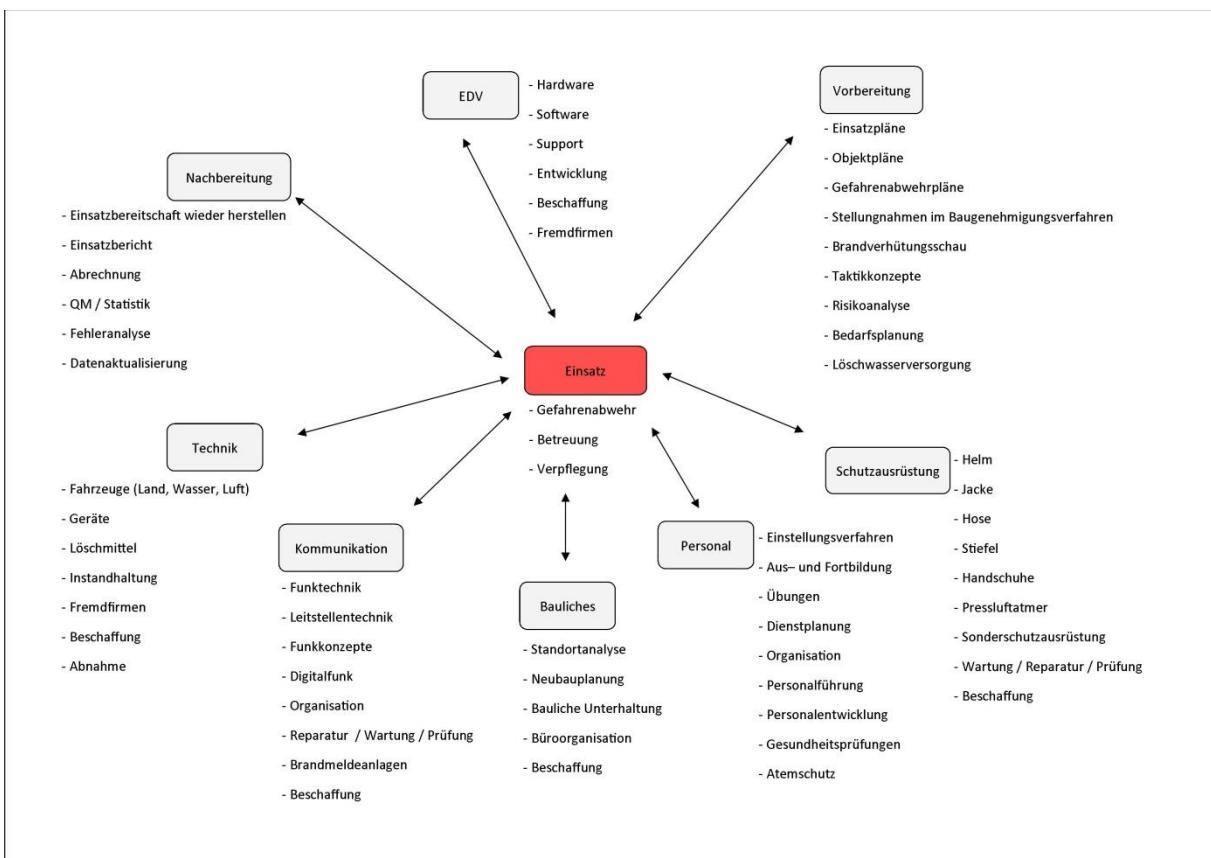


Abb. 6.1 Schnittstellen zwischen Einsatz und Verwaltung

6.2.1 Organisation des Amtes 37

Zur Bewältigung seiner Aufgaben ist das Amt 37 in einer Linienorganisation strukturiert, die übersichtlich in einem Organigramm zusammengefasst ist (siehe vorlaufende Abbildung). Der Amtsleitung sind sechs Abteilungen und zwei Stabsstellen unterstellt. Zudem ist die Amtsleitung Ansprechpartner für den Personalrat der Feuerwehr. In den Stabsstellen und Abteilungen sind 253 Plan- und Projektstellen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis im Stellenplan eingerichtet.

Die Abteilung 1 beinhaltet die Sachgebiete (SG) 11 „Verwaltung und Finanzen“, 12 „Personaleinsatz und Personalverwaltung“ und 14 „Krankentransportabrechnung“. Das Sachgebiet 11 nimmt Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung wahr. Dazu gehören grundlegende Verwaltungsangelegenheiten, wie zum Beispiel das Vertragsmanagement, das Erteilen behördlicher Genehmigungen, Satzungsangelegenheiten und der Schreibdienst, ebenso wie das Haushalts-, Finanz- und Beschaffungswesen. Letzteres beinhaltet die Haushaltspolitik, die Haushaltsbewirtschaftung mit dem Erstellen von Aufträgen und der Bezahlung von Rechnungen, das Finanzcontrolling sowie die Bearbeitung des Jahresabschlusses und der Inventur.

Im SG 11 werden Vorlagen für den Verwaltungsvorstand und die politischen Gremien erstellt sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Darüber hinaus werden Rechnungen und Kostenersatzbescheide für Leistungen der Feuerwehr erstellt und die entsprechenden Erträge vereinnahmt. Das Sachgebiet 12 hat viele Schnittstellen zum Haupt- und Personalamt und führt personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der Personal-Sollstärke im Einsatz- und Tagesdienst durch und begleitet

personalrechtliche Maßnahmen. Das Sachgebiet 14 „Krankentransportabrechnung“ wird im Rahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes betrachtet.

Die Abteilung 2 verantwortet die rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung im Sachgebiet 21 an der „Akademie für Rettungswesen und Notfallmedizin“ in Meiderich, die Sicherstellung der Notfallrettung sowie des qualifizierten Krankentransports im Sachgebiet 23 „Rettungsdienst“ sowie im Sachgebiet 22 mit der Feuerwehrschule an der Feuerwache 5 in Homberg die feuerwehrtechnische „Aus- und Fortbildung“. Die Feuerwehrschule organisiert hierzu die Grundausbildung für die Berufs- und Freiwillige Feuerwehr und bietet weitergehende Fort- und Weiterbildungen für das Personal der gesamten Feuerwehr an. Darunter sind auch die Führerscheinausbildung, regelmäßige Kraftfahrerfortbildung sowie spezielle Führungskräftefortbildungen zu verstehen.

Zudem werden im Sachgebiet 22 der Dienstsport organisiert, Auswahl- und Einstellungsverfahren inhaltlich begleitet sowie Übungen für den Einsatzdienst vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Die Belange der Akademie für Rettungswesen und Notfallmedizin sowie die Belange des operativen Rettungsdienstes (Sachgebiet 23) werden im Rettungsdienstbedarfsplan ausführlich beschrieben und sind nicht Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes. Dem Abteilungsleiter 2 ist zum Zeitpunkt der Erstellung des BBP die Funktion des stellvertretenden Amtsleiters zugewiesen.

Die Abteilung 3 besteht aus den Sachgebieten 31 "Kommunikationstechnik", 32 "Leitstelle" und 33 "Informationstechnik". Die Abteilung 3 wurde so aufgestellt, dass die wesentlichen Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik der Feuerwehr in einer Abteilung angesiedelt sind. Hierzu gehört im SG 31 die Sicherstellung der technischen Verfügbarkeit der Leitstellentechnik, Notrufleitungen sowie Alarmierungs- und Funktechnik. Technische Umsetzungen müssen gemäß den Forderungen aus Brandschutzkonzepten und Baugenehmigungen in Bezug auf Gebäudefunk- und Brandmeldeanlagen erfolgen und begleitet werden. Weiterhin müssen elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen und den Feuer- und Rettungswachen geprüft und instand gehalten werden.

Als Schnittstelle zu 37-KuB (zukünftig Abteilung 6) muss die technische Verfügbarkeit des Sirenennetzes zur Warnung der Bevölkerung sichergestellt werden. Das SG 32 befasst sich mit den Erfordernissen der Leitstelle in Bezug auf Personalorganisation, Nutzung und Aktualisierung des Einsatzrechners sowie der Disposition von Einsatzmitteln und -maßnahmen bei eingehenden Notrufen. Das SG 33 ist neben der Zuständigkeit für die Sicherstellung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit im Amt 37 vornehmlich mit Sicherstellungsaufgaben für technische Verfügbarkeit sämtlicher notwendigen EDV-Systeme zum Erhalt der Betriebsfähigkeit der Feuerwehr und des Krisenstabes betraut. Hierzu zählen auch das automatische Benachrichtigungs- und Informationssystem (ABIS) und die über den Einsatzrechner automatisierte Auslösung der Sirenen.

Die Abteilung 4 beinhaltet die Sachgebiete 41 "Baulicher Brandschutz", 42 "Brandverhütungsschauen" sowie 43 "Gefahrenabwehrplanung". Die Sachgebiete 41 und 42 werden thematisch zum vorbeugenden Brandschutz zusammengefasst. Im baulichen Brandschutz werden vornehmlich Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren zu Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, zu Flächennutzungs-

und Bebauungsplänen sowie zum abwehrenden Brandschutz auf Veranlassung von Prüfsachverständigen verfasst. Die Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung, die brandschutztechnische Aufklärung der Bevölkerung sowie die Organisation von Feuerwehreinsatzplänen und -schlüsseldepots gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum im SG 41.

Das Sachgebiet 42 führt in regelmäßigen Abständen Brandverhütungsschauen in Gebäuden durch, welche in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind. Neben der nutzerseitigen Begleitung von Neubauprojekten und der baulichen Unterhaltung der Feuerwehrobjekte werden Sicherheitswachdienste in Versammlungsstätten organisiert sowie Veranstaltungen in Bezug auf den Brandschutz geprüft.

Die Gefahrenabwehrplanung im SG 43 umfasst sämtliche einsatztaktischen und -organisatorischen Belange der Feuerwehr mit dem Ziel bei jeder Gefahrensituation die erforderlichen Einheiten und Maßnahmen einsetzen zu können. Entsprechende Regelungen, z. B. in Form von Taktikstandards oder Einsatzplänen werden, für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und den Gefahrgutbereich getroffen. Als weitere Aufgabe gehören Stellungnahmen zu Verkehrsbaustellen und zum Vorbehaltstraßenennetz sowie die Information zu Flugbewegungen im Duisburger Luftraum zu den Leistungen im Sachgebiet.

Die Abteilung 5 besteht aus den Sachgebieten 51 "Fahrzeugtechnik und Instandhaltung", 52 "Technische Dienste und Logistik" und 53 "Freiwillige Feuerwehr". Das SG 51 ist für die Konzeptionierung, Entwicklung und Beschaffung sämtlicher Feuerwehrtechnik mit Ausnahme von Funk- und EDV-Technik verantwortlich. Hier gilt es, die einsatztaktischen Vorgaben in technische und für den Anwender sichere Lösungen umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wartung und Instandhaltung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Geräteprüfungen weitere wichtige Aufgabenfelder. Diese Maßnahmen garantieren die ständige Einsatzbereitschaft aus technischer Sicht. Darüber hinaus wird das Tankwesen, die Unfallsachbearbeitung, die Aussonderung und die Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten im SG 51 abgewickelt.

Das Sachgebiet 52 befasst sich vornehmlich mit der Unterhaltung der Lagerstätten und der Atemschutzwerkstatt. Darunter fallen unter anderem die Beschaffung, Lagerung und Verteilung von Dienstkleidung, Persönlicher Schutzausrüstung, Verbrauchsmaterial und Atemschutz- oder Tauchgeräten. Die erforderlichen Bedarfe müssen ermittelt, die Haushaltsmittel beantragt und Betriebsanweisungen geschrieben werden. Zudem obliegt dem SG die Postverteilung und Logistik der Warenauslieferungen und die Prüfung zahlreicher Geräte. Im SG 53 geht es um die Freiwillige Feuerwehr. Diese besteht aus ehrenamtlichem Personal, das separat zum hauptamtlichen organisiert und verwaltet wird. Beispielsweise werden Mitglieder aufgenommen, beurlaubt, befördert, versetzt oder entlassen. Das Sachgebiet arbeitet eng mit dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr zusammen und unterstützt die Einheitsführer der Löschzüge. Es ist für die Kontrolle der Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einheiten zuständig und wirkt bei Disziplinarmaßnahmen mit. Statistische Erhebungen, Unfallsachbearbeitungen und Genehmigungen für Dienstpläne und Dienstreisen sind weitere Tätigkeitsfelder.

Die bisherige Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz wird zukünftig als eigenständige Abteilung 6 weitergeführt. Diese beschäftigt sich mit den gleichnamigen Tätigkeitsfeldern. Das sind beispielsweise die Prävention, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Großereignissen und Katastrophen oder der Schutz der zivilen Bevölkerung im Verteidigungsfall und der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Ereignissen wie Naturkatastrophen oder schweren Unfällen der chemischen Industrie.

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in seiner Funktion Bindeglied zwischen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr und somit keiner Organisationseinheit oder Stelle zugeordnet. Er unterliegt gem. § 11.4 BHKG unmittelbar den Weisungen der Amtsleitung der Feuerwehr.

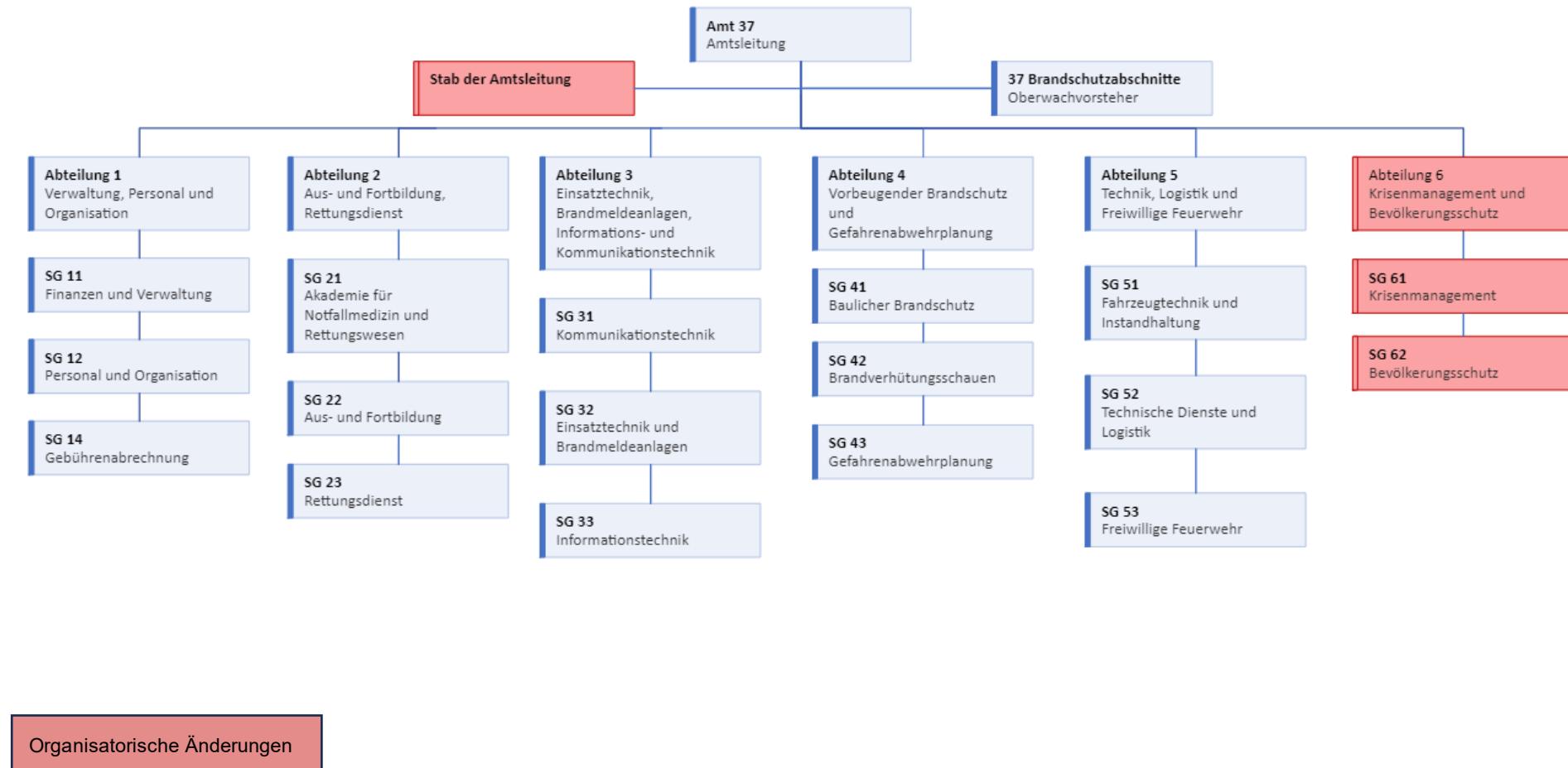
Die bestehende Stabsstelle Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz wird im Stab der Amtsleitung fortgeführt. Dort werden die Belange von Feuerwehr und Rettungsdienst gebündelt. Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) umfasst Tätigkeiten, mit denen die Organisation ihre Ziele ermittelt und die Prozesse und Ressourcen bestimmt, die zum Erreichen der gewünschten Ergebnisse erforderlich sind. Es führt und steuert diese, um Werte zu schaffen und die Ergebnisse für relevante interessierte Parteien zu verwirklichen. Dabei ermöglicht es der obersten Leitung, den Ressourceneinsatz, unter Berücksichtigung der langfristigen und kurzfristigen Folgen ihrer Entscheidung zu optimieren.

Ein QMS stellt die Mittel zur Verfügung, mit denen Maßnahmen identifiziert werden können, unbeabsichtigte Folgen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen zu behandeln. Im Teilbereich Arbeitssicherheit besteht die grundsätzliche Aufgabe ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufzubauen und kontinuierlich fortzuschreiben. Zudem sind rechtliche Grundlagen im Arbeitsschutz zu koordinieren und umzusetzen.

Die Stabsstelle „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ stellt die Fachaufsicht sowohl in allen medizinischen Belangen als auch im medizinischen QM dar. Er gibt die medizinischen Leitlinien des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg vor und vertritt das Amt in regionalen und überregionalen medizinischen Gremien.

Die Funktionen der Wachvorsteher beinhalten die Leitung der sechs Feuer- und Rettungswachen, sowie der Hafenwache in Ruhrort. Sie leiten, koordinieren und organisieren die Bedarfe aller Feuer- und Rettungswachen und sind die direkten Dienstvorgesetzten des Personals in den jeweilig unterstellten Abschnitten, welche bis zu 240 Mitarbeitenden umfassen. Die Wachvorsteher bilden die Schnittstelle zwischen dem operativen Einsatzdienst und der Branddirektion.

6.2.2 Organisation des Amtes 37 nach Neuausrichtung



6.2.3 Organisation der Wachen der Berufsfeuerwehr der Stadt Duisburg

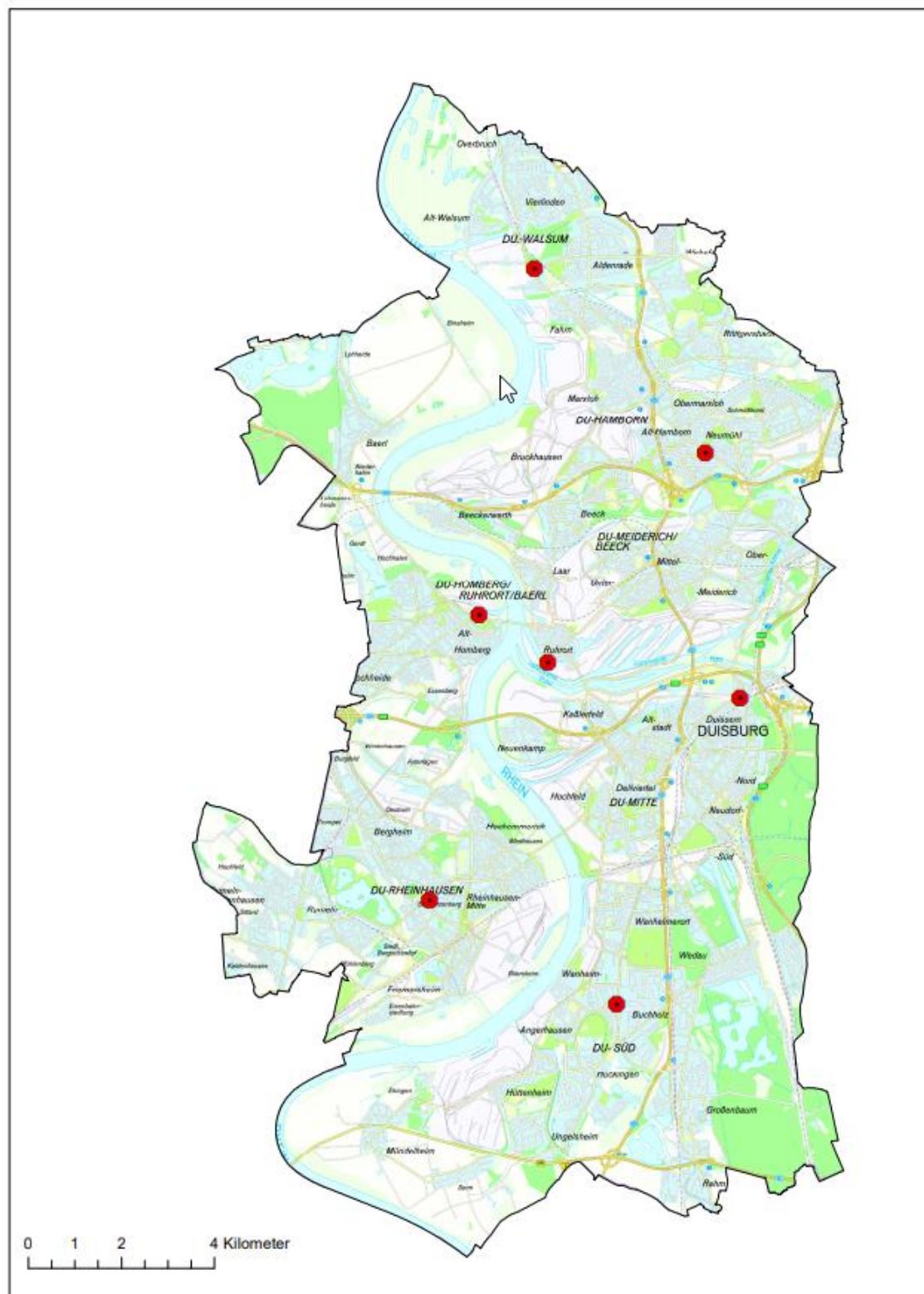


Abb. 6.2: Standorte der Berufsfeuerwehr

6.2.4 Betrieb von Werkstätten

Über die Wachstandorte verteilt werden verschiedene Werkstätten (Atemschutz, Aggregate, Tragen, Leitern, Schläuche, etc.) durch das Personal im Einsatzdienst betrieben. Auf der Feuer- und Rettungswache 1 (FRw 1) in Duissern wird eine Schreinerei, Schlosserei und Leiterwerkstatt betrieben. Am Standort der Hauptfeuerwache 1 befinden sich auch eine Atemschutz- und eine Kraftfahrzeugwerkstatt. Auf der FRw 3 werden drei Werkstätten vorgehalten, die Schlauchwerkstatt mit Lager, die Schlauchwäsche und die Sattlerei. Die FRw 4 hat die Messgeräte- und Pumpenwerkstatt. In der Messgerätewerkstatt werden Mehrgas- und Eingasmessgeräte nach den Vorgaben regelmäßig überprüft und kalibriert.

Neben Lüftern und Stromerzeugern werden in der Aggregatwerkstatt auf der FRw 5 auch Zweitakt-Motorgeräte (Motorkettensägen, Motortrennschleifer, elektrische Kettenräder, usw.) regelmäßig gewartet und repariert. Die FRw 6 ist zuständig für Armaturen, Feuerlöscher und Tragen und unterhält entsprechende Werkstätten. Auf der FRw 7 werden tragbare Beleuchtungsgeräte überprüft, gewartet und ggf. repariert. Die Werkstatt bearbeitet explosionsgeschützte Lampentypen mit Ladestationen sowie Arbeitsstellenabsicherungslampen (Blitzleuchten).

Kurzübersicht:

FRw	Art der Werkstatt
1	Schreinerei, Schlosserei, Leiter-, Atemschutz- und Kfz-Werkstatt
3	Schlauchwerkstatt, Schlauchwäsche und Sattlerei
4	Messgeräte- und Pumpenwerkstatt
5	Aggregatwerkstatt (Lüfter, Stromerzeuger, Kettensägen usw.)
6	Werkstatt für Tragen, Feuerlöscher und Armaturen
7	Werkstatt für Beleuchtungsgeräte

Tab. 6.1: Werkstätten an den Wachstandorten

7 Feuerwehrtechnische Analyse

Grundlage einer feuerwehrtechnischen Analyse und Basis des Brandschutzbedarfsplanes einer Kommune ist eine Risikoanalyse. Darin wird das Gemeindegebiet auf seine Gefahren hin analysiert, die zu einem Schadensereignis führen können. Durch die Zuordnung von Schutzzielen werden Art, Ort und Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes mit der derzeitigen Struktur der Gefahrenabwehr verglichen. Dabei auftretende Diskrepanzen werden anschließend analysiert und spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr entwickelt. Im Anschluss an die Risikoanalyse mit der Festlegung der Schutzziele und der Betrachtung des Gefahrenkatasters erfolgt eine Standortanalyse. Hierbei wird überprüft, ob die erforderlichen Ziele grundsätzlich mit den gegebenen Wachstandorten erreicht werden können.

7.1 Grundlagen der Risikoanalyse

In seinem Kommentar zu § 3 BHKG schreibt Herr Dr. h.c. rer. sec. Klaus Schneider, dass ein Brandschutzbedarfsplan auf Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials durch Beschluss des Gemeinderates das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in einer Gemeinde dokumentieren und deshalb eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken enthalten muss. Auch in der vom Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW herausgebrachten Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung wird beschrieben, dass der Rat, durch die Annahme des ihm zur Entscheidung vorgelegten Brandschutzbedarfsplanes beschließt, welche Risiken durch die Feuerwehr in welcher Qualität abgedeckt werden sollen.

Ziel der Risikoanalyse muss die präzise und vollständige Erfassung der vorhandenen Gefahrenpotentiale entsprechend den örtlichen Verhältnissen gemäß § 3 Absatz 1 BHKG sein. Auch müssen sich die Inhalte und Entscheidungen aller Verfahrensschritte aus der Analyse selbst begründen lassen.

7.2 Risikoanalyse

Um das Risiko einer Gemeinde analysieren zu können, muss zuerst das Gefahrenpotential den örtlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt und bewertet werden. Hierzu wird das Stadtgebiet mit einem Quadrantenraster von jeweils 500 Meter Kantenlänge überzogen. Diese Quadranten werden auf die Gefahrkriterien Einwohnerdichte, Flächennutzung, besondere Erschwernisse für die Feuerwehr und Entfernung zur nächsten Feuerwache hin untersucht und mit einer Gefahrklasse zwischen 1 und 4 bewertet. Das Summieren der Gefahrklassen führt zu einer Gefahrnote zwischen 4 und 16.

Durch eine retrospektive Betrachtung der Einsätze der letzten vier Jahre wird nun eine Einsatzrisikone zwischen 1 und 4 ermittelt und mit der Gefahrnote zu einer Risikone multipliziert. Dieses Verfahren erfolgt aufgrund der Definition, dass das Risiko ein Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit darstellt. Jeder Quadrant ist jetzt mit einer Risikone zwischen 4 und 64 bewertet. Um dem erheblichen Gefahrenpotential besonderer Objekte bei jedoch geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses gerecht zu werden, wird jetzt jeder Ausdruck vom: 30.08.2024

Quadrant nach solchen Objekten untersucht. Die Anwesenheit jedes dieser Objekte erhöht die Risikonote um den Wert 1, wenn der Quadrant nicht schon die höchste Risikonote hat. Zum Schluss werden den Risikonenoten Bemessungsstufen in Form von Schutzz Zielen zugewiesen.

Zusammenfassend wird die Risikoanalyse als Formel wie folgt ausgedrückt:

Allgemeine Formel: Risiko = Gefahr * Eintrittswahrscheinlichkeit

Anwendung im BBP Duisburg: Risikonote = Gefahrnote * Einsatzrisikoklasse

- Risikonote ist gleich Produkt aus Gefahrnote und Einsatzrisikoklasse (plus Anzahl besonderer Objekte)
- Gefahrnote ist gleich Summe der Gefahrklassen (1-4)
 - o Gefahrklassen ergeben sich in Abhängigkeit der Gefahrkriterien
- Einsatzrisikoklasse ergibt sich in Abhängigkeit der Einsatzschweresumme
 - o Einsatzschweresumme ist gleich der Summe der faktorisierten Einsätze pro Jahr

7.2.1 Gefahrkriterium Einwohnerdichte

Viele Schadensereignisse finden ihre Ursache in menschlichem Fehlverhalten. Somit bedingt eine hohe Einwohnerdichte auch eine große Zahl von menschlichen Fehlhandlungen und damit verbundene Ereignisse. Ziel des BHKG ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten (§ 1 Absatz 1 BHKG). Somit bedingt eine hohe Bevölkerungsdichte auch einen entsprechend hohen Schutzanspruch.

Kriterium Einwohnerdichte				
Einwohnerdichte EW/Quadrant	0 - 249	250 - 749	750 – 1.249	≥ 1.250
Gefahrklasse	1	2	3	4

7.2.2 Gefahrkriterium Flächennutzung

Die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definierten Flächen bilden die Grundlage der Einteilung in entsprechende Gefahrklassen. Bei der Beurteilung der Flächennutzung je Quadrant ist die vorherrschende Nutzungsart maßgebend für die Gefahrklasse.

Kriterium Flächennutzung				
Flächennutzung	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parks	Wohngebiete in offener Bebauung	Wohn- und Mischgebiete in geschlossener Bebauung, Gewerbegebiete, Verkehrsflächen	Geschlossene Altstadtbebauung, Industrie- und Hafengebiete
Gefahrklasse	1	2	3	4

7.2.3 Gefahrkriterium Besondere Erschwernisse

Ungünstige Faktoren können sich erschwerend auf die Arbeit der Feuerwehr und somit indirekt auf die betroffene Bevölkerung auswirken. Sie sind vielfältig und können sowohl temporär als auch dauerhaft vorhanden sein. Dauerhafte Erschwernisse sind durch die Feuerwehr im Einsatz nicht beeinflussbar. Sie können

allerdings langfristig eine Stellschraube zur Verbesserung der Risikonote darstellen.

Kriterium Besondere Erschwernisse				
Anzahl der besonderen Erschwernisse	0	1	2	≥ 3
Gefahrklasse	1	2	3	4

Besonders erschwerende Faktoren für den Einsatz der Feuerwehr sind eine schlechte, unzureichende Löschwasserversorgung, aber auch die schlechte Zugänglichkeit zu Einsatzstellen wie geschlossene Hinterhöfe oder enge Zufahrtsstraßen. Ein hoher Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund stellt eine mögliche Erschwernis für den Einsatz dar, weil es hier zu Verständigungsproblemen in sprachlicher, als auch in kultureller Form kommen kann. Auch der Nichteinhalt der Hilfsfrist 2 durch die Verstärkungseinheit wirkt sich erschwerend aus und wird in der Analyse berücksichtigt. Flüsse, Kanäle und Rheinwiesen sind aufgrund schlechter Erreichbarkeit weitere Faktoren. In diesem Kriterium wird die Anzahl der vorhandenen Erschwernisse je Quadrant aufaddiert.

7.2.4 Gefahrkriterium Entfernung zur Feuerwache

Mit zunehmender Entfernung einer Einsatzstelle von der Feuerwache verlängert sich die Zeitspanne bis zum Eintreffen der Feuerwehr und damit der Beginn wirksamer Abwehrmaßnahmen. Dadurch vergrößert sich nicht nur die Fortentwicklung des Brandes, auch die Opfer werden länger der schädigenden Wirkung des Ereignisses ausgesetzt.

Kriterium Entfernung der nächsten Wache (Fahrzeit in Dezimalminuten)				
Berufsfeuerwehr	0,0 – 3,0	3,1 - 5,5	5,6 - 6,5	$\geq 6,6$
Freiwillige Feuerwehr	-	0,0 – 2,5	2,6 – 3,5	$\geq 3,6$
Gefahrklasse	1	2	3	4

7.2.5 Gefahrnote

Aus den Gefahrklassen der Kriterien „Einwohnerdichte“, „Flächennutzung“, „besondere Erschwernisse“ und „Entfernung zur nächsten Feuerwache“ wird nun durch Addition die Gefahrnote berechnet. Diese trifft, allein betrachtet, schon eine interessante Aussage über die vorhandene Grundgefahr im jeweiligen Quadranten. Sie stellt aber nicht die gewünschte Risikobetrachtung dar. Der niedrigste Wert der Gefahrnote ist die 4, der höchste die 16.

7.2.6 Einsatzschweresumme

Zu einer Risikoanalyse gehört neben der Aufzählung einzelner Gefahrkriterien auch eine Betrachtung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadenereignissen. Dabei wurden alle Einsätze der letzten vier Jahre betrachtet und nach dem tatsächlich vorgefundenen Ereignis bewertet.

Kriterium Einsatzschweresumme	Faktor
Fehlalarm, Container-/PKW-Brand, umgestürzter Baum, Wasser im Keller, Türöffnung, Ölspur, Tierrettung	1
kein Personenschaden u./o. Sachschaden bis 10.000 €	
Zimmer-/Kellerbrand, LKW-Brand, großer Flächenbrand, eingeklemmte Person, Person im Wasser, Gasausströmung, Öl auf Wasser	10
bis 5 Verletzte Personen u./o. Sachschaden bis 100.000 €	
Lagerhallenbrand, Industriebrand, Gebäudeinsturz, Explosion	100
Freisetzung atomarer, biologischer, oder chemischer Stoffe	
mehr als 5 verletzte u./o. Tote u./o. Sachschaden > 100.000 €	

7.2.7 Einsatzrisikoklasse

Die Einsatzschweresumme, als Ergebnis der gewichteten Einsätze, ergibt die Basis für die Zuweisung der Einsatzrisikoklassen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gefahr, sondern um ein Eintrittsrisiko als Ergebnis aus Schadensschwere und Häufigkeit (retrospektive Betrachtung). Zur besseren Vergleichbarkeit wurde bei der Bestimmung der Einsatzrisikoklasse der Jahresdurchschnittswert der Einsatzschweresumme angesetzt, sodass in der Folge eine jährliche Gegenüberstellung ermöglicht wird.

Bestimmung Einsatzrisikoklasse				
Einsatzschweresumme	0 - 4	5 - 49	50 - 199	≥ 200
Einsatzrisikoklasse	1	2	3	4

7.2.8 Risikonote

Zur Bestimmung der Risikonote wird, wie in nachfolgender Matrix zu sehen, die Risikonote ohne Berücksichtigung des Gefahrkriteriums der "besonderen Objekte" dargestellt. Diese trifft eine Aussage über das Grundrisiko des einzelnen Quadranten.

		Gefahrnote														
		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
Einsatzrisikoklasse	1	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
	2	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32		
	3	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48		
	4	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64		

Abb. 7.1: Risikomatrix zur Bestimmung der Risikonote

7.2.9 Besondere Objekte

Erst zum Ende der Bewertungen werden die "Besonderen Objekte" in die Risikoanalyse eingefügt. Weil diese Objekte berücksichtigt werden müssen, erhöht jedes die bereits errechnete Risikonote um einen Punkt. Als "Besondere Objekte" werden Gebäude und Einrichtungen eingestuft, die im Sinne des § 26 Abs. 1 BHKG in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können. Entsprechend der Definition handelt es sich hierbei um die Objekte und Einrichtungen, die auch im vorbeugenden

Brandschutz einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung unterliegen. Somit wurde für das Kriterium “Besondere Objekte“ die Liste der Brandverhütungsschaupunkte des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW und des Verbandes der Feuerwehren in NRW herangezogen. Entsprechend dieser Liste gibt es zum 31.12.2023 in Duisburg ca. 3.000 brandverhütungsschulpflichtige Objekte.

Die Einbeziehung der besonderen Objekte führt zu einer wesentlichen Veränderung der Risikonote in großen Bereichen der Innenstadt. Ebenfalls verändert sich das Risiko in vereinzelten Quadranten anderer Stadtteile.

Dieses Ergebnis der Risikoanalyse lässt sich mittels farbiger Kartendarstellung (siehe Abb. auf der folgenden Seite) gut visualisieren und auswerten. Diese Zuweisung erfolgt analog der im Arbeitsschutz verwendeten Risikomatrix nach Nohl. Gelb steht hierbei für das Standardrisiko einer Großstadt, grün für ein geringeres und rot für ein erhöhtes Risiko.

Da die Risikoanalyse eine Zusammenfassung der örtlichen Verhältnisse des Stadtgebietes darstellt, müssen nun dem Risiko angepasste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr definiert werden. Den Risikofarben werden Schutzziele zugeordnet, in denen die zur Abarbeitung erforderlichen Funktionen in Kombination mit den zu erreichenden Hilfsfristen definiert werden.

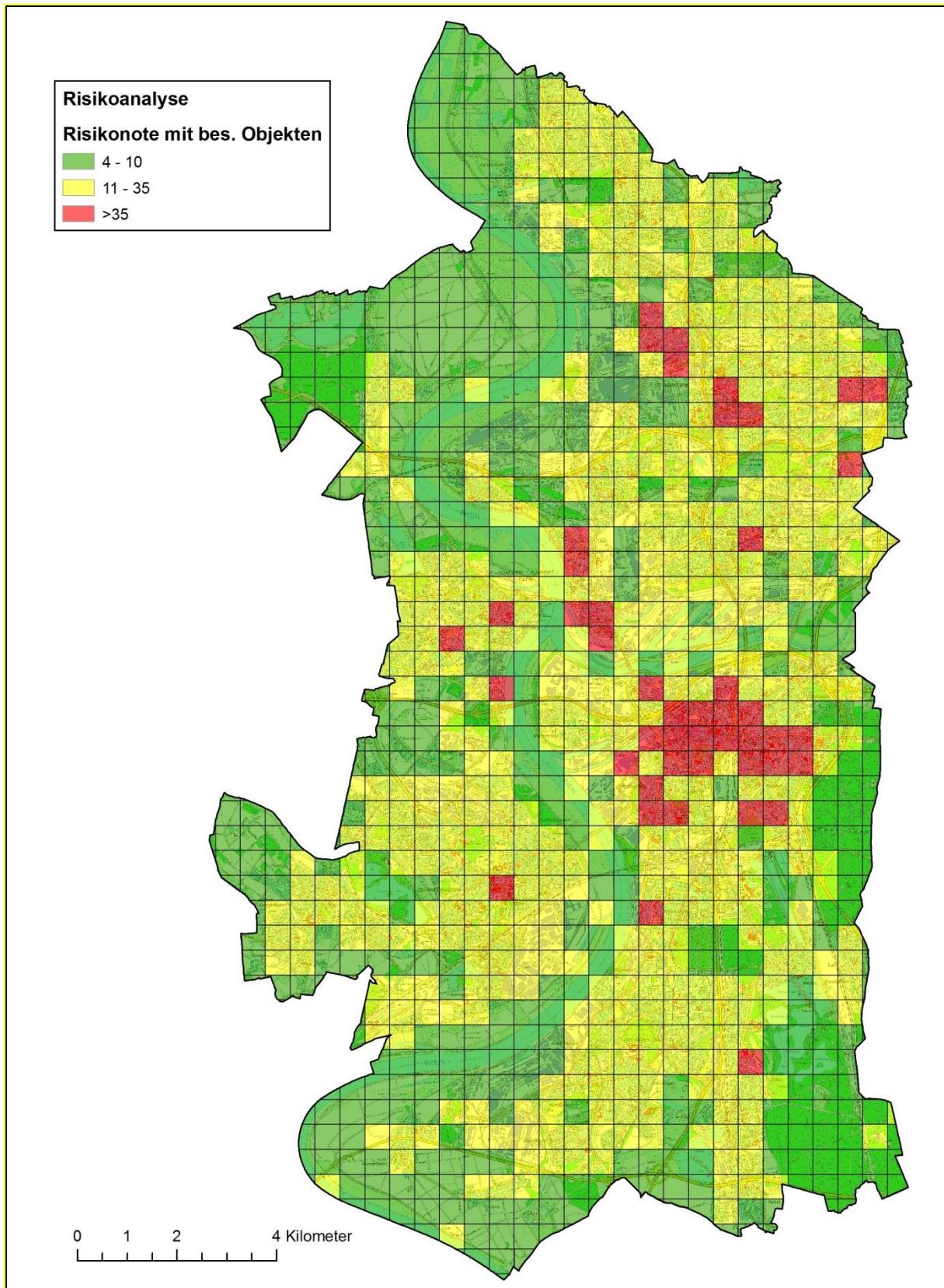


Abb. 7.2: Darstellung der Risikonote mit den besonderen Objekten

7.2.10 Standardschutzziel

Die gelben Flächen entsprechen dem durchschnittlichen Risiko einer deutschen Großstadt. Sie zeigen Gebiete, bei denen das im Folgenden erläuterte AGBF-Schutzziel ohne Abstriche erreicht werden muss, um den zu erwartenden Einsätzen

leistungsstark begegnen zu können.

Dem Standardschutzziel liegt der kritische Wohnungsbrand als Bemessungseignis gemäß AGBF zugrunde. Darin wird ein sich ausbreitender Brand in einem Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses beschrieben. Der Treppenraum ist verraucht und mehrere Personen sind im Gebäude und müssen über Treppenraum und Leitern gerettet werden. Neben der Verhinderung der Brandausbreitung muss auch der Brand gelöscht werden. Für die Abarbeitung dieses Ereignisses sind mehrere Einsatzkräfte innerhalb von zwei Zeitvorgaben/Hilfsfristen erforderlich. Die erste Hilfsfrist bezeichnet den Zeitraum von der Notrufannahme bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle und beträgt 9,5 Minuten (siehe auch Kapitel Definitionen). Für die Hilfsfrist 2 stehen für den o. g. Zeitraum 14,5, also fünf zusätzliche Minuten zur Verfügung. In Kombination mit der Funktionsstärke wird aus der Hilfsfrist ein Schutzziel. So sind für das Schutzziel 1 innerhalb der Hilfsfrist 1 zehn Funktionen und für das Schutzziel 2 innerhalb der Hilfsfrist 2 weitere sechs Funktionen erforderlich. Die ersten zehn Funktionen können unter vorübergehender Beschränkung bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung in der Regel nur die Menschenrettung einleiten. Die weiteren sechs Funktionen unterstützen nach Eintreffen an der Einsatzstelle bei der Menschenrettung, verhindern die Brandausbreitung und bekämpfen den Brand. Zudem sorgen sie für die Entrauchung des Gebäudes und verbessern die Eigensicherung der Einsatzkräfte.

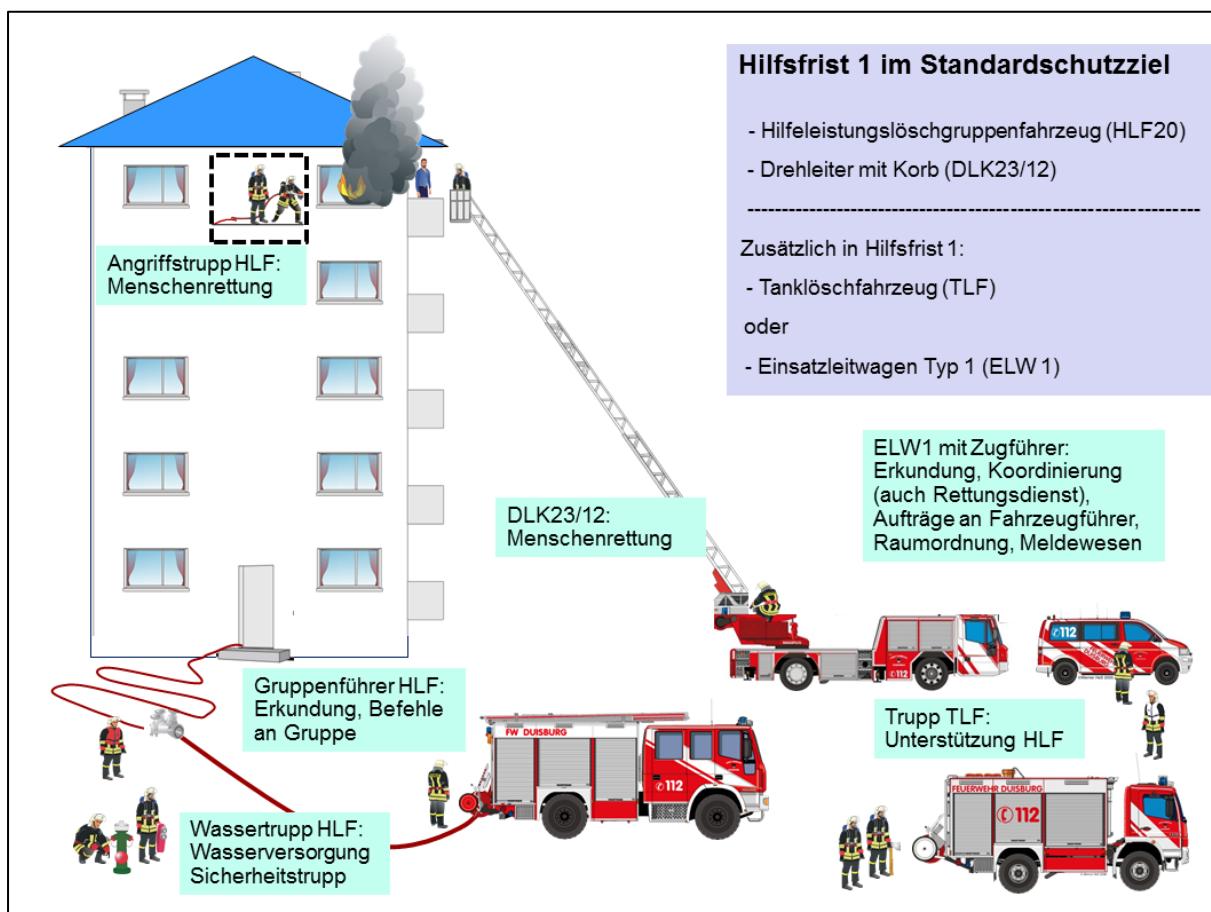


Abb. 7.3: Einheiten in Hilfsfrist 1 des Standardschutzzieles

7.2.11 Basisschutzziel

Grüne Felder zeigen ein, im Vergleich zum Standard, geringeres Risiko für das Eintreffen eines schwerwiegenden Ereignisses. Daher kann in diesen Bereichen ein reduziertes Schutzziel angewendet werden.

Abweichend vom Standardschutzziel gilt für die Hilfsfrist 1 im Basisschutzziel: Sechs Funktionen innerhalb von 9,5 Minuten nach Notrufeingang, bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Staffelbesatzung zur Einleitung der Menschenrettung. Die Staffel des HLF, als kleinstmögliche Einheit zur Durchführung eines Innenangriffs zur Menschenrettung (vgl. Punkt 5.1 FwDV 3), gewährleistet auch ein zügiges Ausrücken der Einheit der Freiwilligen Feuerwehr, ohne auf die noch fehlenden weiteren Funktionen warten zu müssen. Dieser Kräfteansatz ist dadurch vertretbar, dass es sich hierbei in der Regel nicht um Wohngebiete handelt, bzw. die Einwohnerzahl im Quadranten auf max. 250 Einwohner pro 0,25 km² begrenzt ist. Diese Kriterien sprechen nicht dafür, dass ein Bemessungsereignis nach AGBF dort überhaupt stattfinden könnte. Die Einheiten der Hilfsfrist 2 im Basisschutzziel bestehen aus zehn Funktionen, welche sich aus einem ELW 1, einer Drehleiter und einem weiteren HLF mit Staffelbesatzung zusammensetzen. Somit stehen innerhalb der Hilfsfrist 1 vier Funktionen weniger und nach der Hilfsfrist 2 jedoch analog zum Standardschutzziel 16 Funktionen zur Verfügung.

Das Basisschutzziel wurde mit dem Brandschutzbedarfsplan 2018 per Ratsbeschluss vom 25.11.2019 in der Stadt Duisburg eingeführt.

7.2.12 Erweitertes Schutzziel

Im Gegensatz zum Basisschutzziel werden beim erweiterten Schutzziel höhere Anforderungen gestellt als beim Standardschutzziel. Denn in den roten Bereichen ist ein deutlich erhöhtes Risiko für häufige oder schwere Einsätze zu erwarten. Entsprechend der AGBF-Fachempfehlung (Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten) sind nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren. Für Duisburg werden innerhalb der roten Quadranten höhere Funktionszahlen für die Hilfsfrist 2 angesetzt. Wie die Risikoanalyse gezeigt hat, besteht in den benannten Bereichen ein erhöhtes Risiko, welchem mit einem höheren Personalaufwand begegnet werden muss. Für die Hilfsfrist 1 werden im erweiterten Schutzziel die zehn Funktionen analog zum Standardschutzziel als ausreichend angesehen. Innerhalb der Hilfsfrist 2 sind aber anstelle der weiteren sechs Funktionen des Standardschutzzieles, im erweiterten Schutzziel zehn weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle erforderlich. Hierdurch wird den Anforderungen an eine ggf. erschwerte Menschenrettung durch Vornahme weiterer tragbarer Leitern und/oder Sprungrettungsgeräten Rechnung getragen.

Unabhängig von den Fachempfehlungen der AGBF gelten die verbindlichen Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 3, die unabhängig von Hilfsfristen der definierten Schutzziele, also schnellstmöglich zur Ergänzung nachrückend, die Gesamtstärke eines Zuges mit in der Regel 22 Funktionen für die umfassende, eigenverantwortliche Schadenbekämpfung fordert.

Das erweiterte Schutzziel wurde mit dem Brandschutzbedarfsplan 2018 per Ratsbeschluss vom 25.11.2019 in der Stadt Duisburg eingeführt.

7.2.13 Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist eine festzulegende Größe zur Überprüfung der Einhaltung der Schutzziele. Unter Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden. Aus fachlicher Sicht wird seitens der AGBF ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich angesehen. Diese Vorgabe wird mit der derzeitigen Organisations- und Infrastruktur der Feuerwehr nicht erreicht. Das Schutzziel 1 (10 Funktionen in 9,5 Minuten nach Notrufeingang an der Einsatzstelle) wurde beispielweise im Jahr 2023 in 67 % der Fälle, das Schutzziel 2 (16 Funktionen in 14,5 Minuten) in 86 % der Einsätze erreicht.

7.2.14 Reduzierung der Gefahrnote

Neben der Betrachtung von Risiken und Schutzz Zielen ist für jeden Quadranten auch die Reduzierung der Gefahrnote durch Kompensationsmaßnahmen möglich. Beispielsweise kann die Anlage einer Wasserentnahmestelle bei schlechter Löschwasserversorgung die Gefahrnote senken ebenso die Aufklärung der Bevölkerung. Auch Sprachförderung der Mitarbeitenden und der Einsatz von KI bei der Annahme von Notrufen oder an Einsatzstellen, kann zu einer schnelleren Abarbeitung führen. Die bereits durchgeführten und noch geplanten Standortoptimierungen sind ein wesentlicher Faktor.

7.3 Weitere Schutzzielfestlegungen

Speziell wegen der besonderen Gefahren, müssen weitere Schadenszenarien betrachtet werden, die sich jederzeit in der Kommune ereignen können. Solche Szenarien geben vor, welches Personal und welche Einsatzmittel zwingend notwendig sind, um sie als Feuerwehr bewältigen zu können. Dies erfolgt so wie beim oben benannten Basis-, Standard- und erweiterten Schutzziel unter Zuhilfenahme der Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke.

7.3.1 Technische Hilfeleistung Verkehr

Grundsätzlich sind bei der Technischen Hilfeleistung die gleichen Qualitätskriterien anzusetzen wie bei einer Menschenrettung aus einem Wohnungsbrand. In Duisburg sind Unfälle mit LKW und/oder Schienenfahrzeugen weder selten noch unüblich. Das entsprechende Schutzzielzenario zur Technischen Hilfeleistung Verkehr stellt daher einen Auffahrunfall zwischen zwei LKW dar. In dem auffahrenden LKW ist der Fahrer durch Verformung der Fahrgastzelle schwer verletzt und eingeklemmt. Aus den zerstörten Kraftstoffbehältnissen treten Betriebsstoffe aus. Der Verkehr läuft weiterhin an der Unfallstelle vorbei.

Dieses Szenario erfordert zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung einen Zug, in diesem Falle mit den spezialisierten Teileinheiten der Sondereinheit „Rüst“, einen Rüsts zug.

Um diese Erstmaßnahmen einzuleiten, sind analog zum Standardschutzziel nach AGBF innerhalb von acht Minuten nach Alarmierung mindestens die ersten zehn Funktionen des Rüsts zuges an der Einsatzstelle erforderlich.

Zur Unterstützung der Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung müssen

spätestens 14,5 Minuten nach Notrufeingang sechs weitere Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Personenrettung aus LKW stellt besondere fachliche Anforderungen an das Personal. Aufgrund dieser Tatsache ist es erforderlich schnellstmöglich den Zug um die Sondereinheit Rüst, bestehend aus einem Rüstwagen sowie einem Feuerwehrkran, der zur Sicherung oder zum Anheben schwerer Lasten im Rahmen der Menschenrettung erforderlich ist, zum Einsatzort zu bringen. Die Sondereinheit Rüst sollte 20 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

7.3.2 Gefahrguteinsatz

Da in Duisburg zahlreiche Produktionsstätten und Lagerbereiche vorhanden sind, bei denen atomare, biologische oder chemische Stoffe freiwerden können wird als Szenario für den Gefahrguteinsatz Chemie ein Unfall mit Gefahrgut in Form einer gesundheitsschädlichen Flüssigkeit in einem Betrieb angenommen. Zwei verletzte Personen werden im Gefahrenbereich vermisst. Sie sind mit dem Gefahrstoff kontaminiert und es findet weiterhin ein Produktaustritt statt. Grundsätzlich stellt eine solche Gefahrgutlage einen Zugeinsatz dar (vgl. Punkt 1.5.4.1 FwDV 500), um die anfallenden Aufgaben bewältigen zu können.

Um ein Tätigwerden der Spezialkräfte im ABC-Zug zu ermöglichen, muss mit nur minimalem Zeitverzug an der Einsatzstelle die Dekontamination des Personals sichergestellt werden. Die Dekontamination erfolgt analog zum ABC-Schutz-Konzept NRW durch die vorzuhaltenden Spezialkräfte der Sondereinheit Dekontamination auf Basis des Landeskonzep tes P-Dekon 10 oder lageabhängig auch P-Dekon 30.

Für den Fall, dass durch das Schadenereignis eine Vielzahl an Personen verletzt und mit dem Schadstoff kontaminiert sind, wird eine Dekontamination Verletzter Personen erforderlich. Hier greift das ABC-Schutz-Konzept V-Dekon, welches als Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes auf kommunaler Ebene umzusetzen ist.

Sollten Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder anderer Behörden durch den Gefahrstoff an der Einsatzstelle kontaminiert werden, kommt das ABC-Schutz-Konzept G-Dekon zum Tragen. Auch dieses ist als Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Sofern die Gefahr besteht, dass sich die Gefahrstoffe über die Luft ausbreiten, wird die analog zum ABC-Schutz-Konzept NRW – Messzug NRW vorzuhaltende Sondereinheit Messen alarmiert, so dass ggf. erfolgte Ausbreitung festgestellt und falls erforderlich eine Warnung der Bevölkerung gem. § 3 Abs. 1 BHKG erfolgen kann.

7.3.3 Wasserrettung

Bei der Wasserrettung sind zwei Szenarien zu unterscheiden. Zum einen die Rettung aus stehenden Gewässern und zum anderen aus Fließgewässern wie Rhein und Ruhr, bei denen ein größerer Kräfteansatz zugrunde gelegt werden muss.

Für die Wasserrettung in stehenden Gewässern ist eine, um eine Taucherstaffel

erweiterte Gruppe mit einem, für den Gesamteinsatz notwendigen Zugführer/notwendige Zugführerin, ausreichend. Die Besonderheiten der Menschenrettung in Fließgewässern, insbesondere des Rheins erfordern den Einsatz eines, um eine Gruppe erweiterten Zuges.

Analog zu den Sondereinheiten "Technische Rettung - Verkehr" und "ABC Gefahrenabwehr" ist diese zentral vorgehaltene Sondereinheit für das ganze Stadtgebiet zuständig. Die Eintreffzeit darf somit in den Randbereichen des Stadtgebietes ca. 20 Minuten nach Alarmierung betragen.

Zusätzlich zur Suche am Uferbereich müssen Boote zum Einsatz kommen. Aufgrund der Besonderheiten des Rheins müssen mehrere Boote schnellstmöglich gemeinsam zum Einsatz kommen. Unter anderen kommt hier das Feuerlöschboot (FLB) welches von seiner Ausstattung her für den Einsatz auf dem Rhein ausgelegt ist und auch bei widrigen Wetterbedingungen ausrücken kann zum Einsatz.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind verschiedene Boote zu beschaffen und das DLRG einzubeziehen.

7.4 Besondere Einsatzszenarien

Neben der Bewältigung regelmäßig wiederkehrender Ereignisse wie Wohnungsbrände, Verkehrsunfälle und dem Austritt chemischer Produkte, müssen auch abwehrende Maßnahmen für Großeinsatzlagen gewährleistet sein (§ 1 Abs. 1 BHKG). Als Großeinsatzlagen gelten solche Ereignisse, bei denen Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und bei denen ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht (§ 1 Abs. 2 BHKG). Sie können aus verschiedenen Szenarien erwachsen oder sich in deren Kombination darstellen.

7.4.1 Einsätze im Bereich U-Bahn

Der Brand einer U-Bahn im Tunnel oder Bahnhof stellt die Feuerwehr in mehrfacher Hinsicht vor eine Herausforderung. Die Weitläufigkeit der unterirdischen Anlage macht die Fluchtbewegungen von betroffenen Personen in zwei, bei Abzweigungen sogar in drei, Richtungen möglich, ohne hierdurch der Gefährdung entkommen zu können und erschwert somit das Auffinden Betroffener. Zugleich sind die Angriffswege für die Schadensbekämpfung extrem lang. Auch wäre bei einem Brand eine große Anzahl von Personen betroffen. Diese müssen noch vor Ort erstversorgt werden, was große Personalressourcen erfordert.

7.4.2 Schiffsbrand

Jährlich passiert eine sehr große Anzahl verschiedenster Schiffstypen die Duisburger Reede auf dem Rhein. Somit stellt der Schiffsbrand ein spezielles, aber für Duisburg nicht unübliches Szenario dar. Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein werden gemäß § 6 BHKG NRW Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger.

7.4.3 Großeinsatzlage

Basierend auf dem vorhandenen Gefahrenpotential ist eine hinreichende

Wahrscheinlichkeit für eine Großeinsatzlage gegeben. Beispielhaft hierfür ist der Produktaustritt eines giftigen Gases bei gleichzeitigem Brandereignis genannt. In einem Industrieunternehmen, welches als Störfallbetrieb gemäß Bei Einsätzen dieser Größenordnung ist ein Löschzug zur Einsatzabarbeitung bei weitem nicht ausreichend. Vielmehr werden mehrere Löschzüge, zusammengefasst zu einem oder ggf. mehreren Verbänden, benötigt.

7.4.4 Tanklagerbrand

Im Duisburger Stadtgebiet gibt es zurzeit sieben Tankläger, bei denen es sich um Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten handelt. Es wird ein Konzept erstellt, welches die erforderlichen Maßnahmen bei einem Vollbrand der Oberfläche einer brennbaren Flüssigkeit in einem Tankbehälter als Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Dabei soll auch die Möglichkeit einer Beteiligung der betroffenen Betriebe nach § 29 BHKG geprüft werden. Außerdem die Möglichkeit einer Sondereinheit für die Überörtliche Hilfe im Rahmen einer Großbrandbekämpfung.

7.4.5 Einsatz in Problemimmobilien

In Duisburg gibt es eine unbekannte Anzahl von Problemimmobilien. Hieraus ergeben sich für die Feuerwehr in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Wesentlich ist eine Überbelegung mit einer, für die Immobilie nicht vorgesehenen großen Anzahl von Personen. Erschwerend kommen negative Einflüsse im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes hinzu. Einsatztaktisch werden die Problemimmobilien wie ein Wohnungsbrand mit Menschenleben in Gefahr behandelt. Es sind also die Schutzziele 1 und 2 nach AGBF einzuhalten. Bei Bedarf oder frühzeitiger Erkennung einer Problemimmobilie werden dann sofort weitere Einsatzkräfte alarmiert.

7.5 Standortanalyse

Um der Forderung des § 3 Abs. 1 BHKG zu entsprechen, müssen die für die Einhaltung der Schutzziele zuständigen Einheiten planerisch in der Lage sein, diese auch zu erfüllen. Hierzu ist eine Standortanalyse erforderlich, die die zeitliche Erreichbarkeit des verkehrstechnisch erschlossenen Gebietes auswertet.

Eine pauschal geplante Nichteinhaltung von Hilfsfristen innerhalb der festgelegten Schutzziele ist, obwohl der Abstand zur nächsten Feuerwache auch in der Risikoanalyse betrachtet wurde, nicht vertretbar. Somit werden für die Standortanalyse die Hilfsfristen 1 und 2 für Duisburg festgelegt. Die aktuelle Standortanalyse hat ähnliche Ergebnisse wie der letzte BBP.

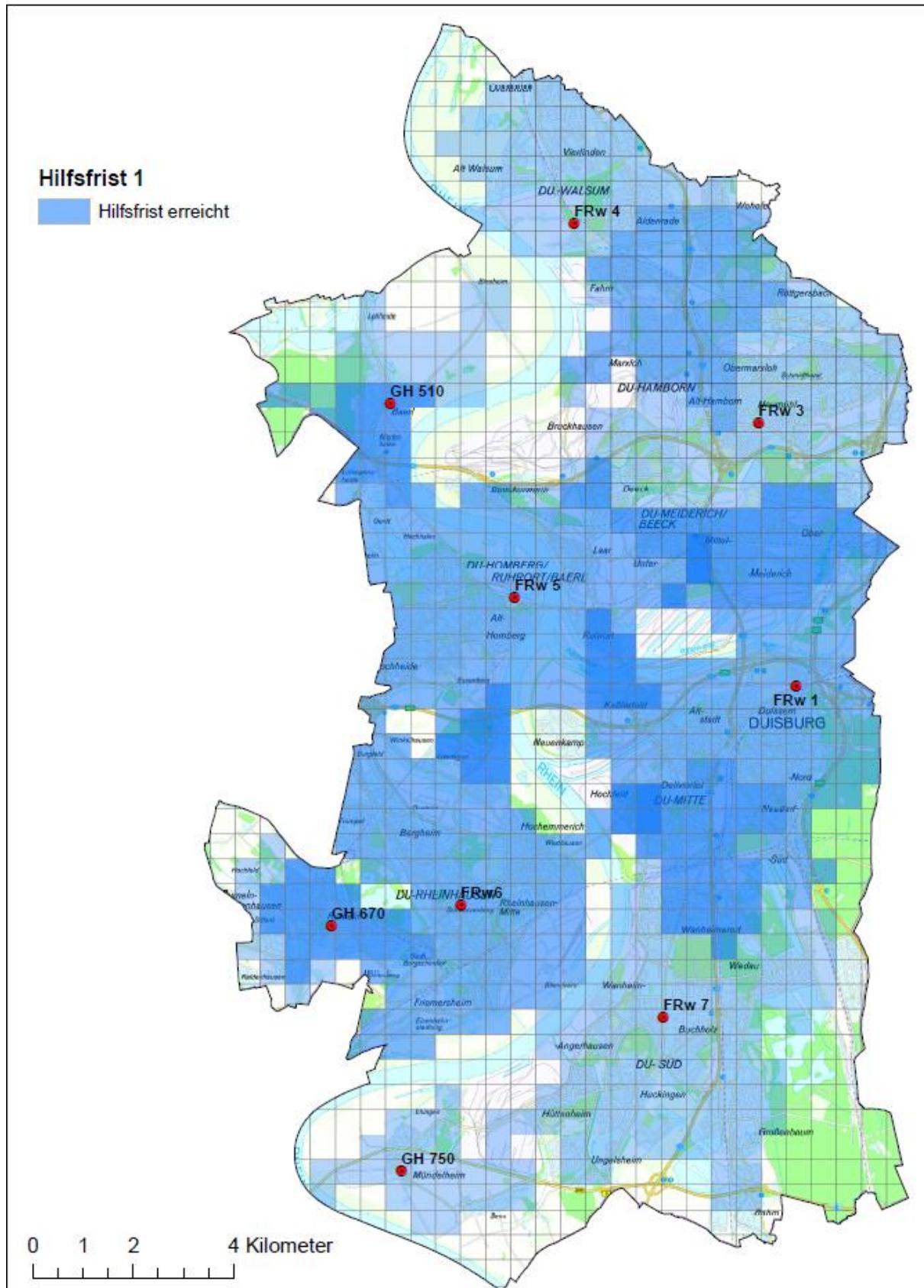


Abb. 7.4: Flächenabdeckung Hilfsfrist 1

In Baerl kann die nördliche Hälfte von Binsheim und die Halbinsel nördlich des Loheider Sees nicht innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Hier können die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr durchschnittlich erst 12 Minuten nach Notrufeingang die Einsatzstelle erreichen. Hier sollte weiterhin ein interkommunaler Vertrag mit der Stadt Rheinberg angestrebt werden.

Auch liegen die Häuser Orsoyer Allee Ecke Römerstr. an der Stadtgrenze zu Moers-Eick außerhalb der Hilfsfrist 1. Hier beträgt die mittlere Eintreffzeit 10,5 Minuten nach Notrufeingang.

Der westliche Teil des Stadtteils Beeckerwerth wird unterstützend durch die Werkfeuerwehr thyssenkrupp bei der Erfüllung der Hilfsfrist 1 durch die nahegelegene Werkfeuerwehrwache am Tor 6, Hoffsche Straße, erreicht.

Im Innenstadtbereich liegen der Stadtteil Neuenkamp und der Bereich um die Hafenbecken A, B und C außerhalb der Hilfsfrist 1. Der im Brandschutzbedarfsplan 2013 beschlossene Neubau der Feuer- und Rettungswache 1 an der Mercatorstraße wird diese Lücke schließen (siehe Abb. 7.5). Voraussichtlich soll der Neubau in 2025 fertiggestellt werden.

In Rumeln-Kaldenhausen kann der Ortsteil Mühlenwinkel nicht zeitgerecht erreicht werden. Für den Stadtteil Rheinhausen gab es wesentliche Lücken bei der Erfüllung der Hilfsfrist 1 im Süden. Hier konnte weder die Eisenbahnsiedlung noch das Gewerbegebiet Logport III in Hohenbudberg in der vorgesehenen Zeit angefahren werden. Die bereits im Brandschutzbedarfsplan 2013 beschlossene Verlegung der Feuer- und Rettungswache 6 an die Neue Krefelder Straße hat diese Lücke uneingeschränkt geschlossen.

Im Süden und Osten des Stadtgebietes gibt es ebenfalls erhebliche Einschränkungen in der Hilfsfrist 1. So sind die Stadtteile Bissingheim und Rahm sowie die Rehabilitationseinrichtung Maria-in-der-Drucht gar nicht, Serm und Ungelsheim nur zu Teilen in der Hilfsfrist 1 erreichbar (siehe Abb. 7.4). Für Bissingheim zeichnet sich allerdings mit dem Neubau des Zuggerätehauses des Löschzuges 130 mittelfristig eine Lösung ab. Um die Stadtteile Rahm, Ungelsheim und Serm gänzlich abdecken zu können, ist eine Verlegung der Feuer- und Rettungswache 7 an die Düsseldorfer Landstraße in den Bereich des Angerbogens notwendig.

Für das thyssenkrupp Steel Europe AG Werk an der Mannesmannstraße/Am Röhrenwerk in Huckingen gilt Ähnliches wie für den Westen Beeckerwerths. Das Werk der thyssenkrupp Steel Europe AG hat keine durch die Bezirksregierung angeordnete Werkfeuerwehr, so dass die Zuständigkeit für den Brandschutz bei der Stadt Duisburg liegt. Dieses Werk ist jedoch weder durch die FRw 7 noch durch den Löschzug 750 in der Hilfsfrist 1 erreichbar. Die in der Nachbarschaft im Stahlwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH befindliche Werkfeuerwehr könnte die öffentliche Feuerwehr in diesem Bereich unterstützen und die Erfüllung der Hilfsfrist 1 gewährleisten. Hier ist zeitnah eine Vereinbarung zwischen beiden Werken und der Stadt Duisburg abzuschließen. Durch einen Neubau der Feuer- und Rettungswache 7 kann diese Maßnahme mit der Inbetriebnahme wieder zurückgenommen werden.

In den Bereichen Ehingen gibt es zahlreiche Gebäude deren Oberkante der Brüstung

von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt und somit die Rettungshöhen von tragbaren Leitern übersteigen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 BauO NRW). Aus diesem Grunde muss hier jeweils der für Einhaltung der Hilfsfrist 1 zuständige Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr (LZ 750) mit einer Drehleiter ausgestattet werden.

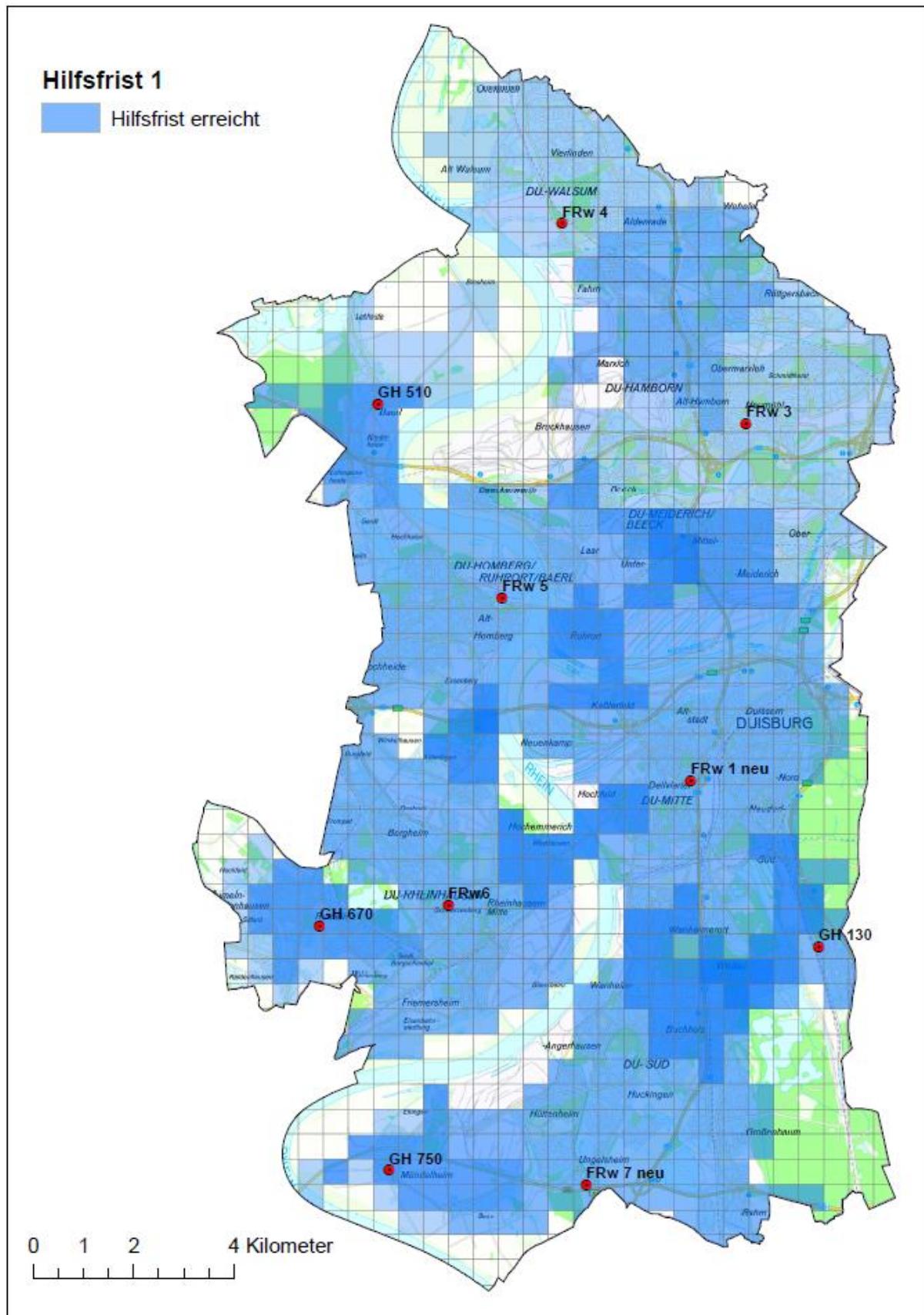


Abb. 7.5: Flächenabdeckung Hilfsfrist 1 nach Umsetzung der Standortoptimierungen

Im nächsten Schritt erfolgt die Betrachtung der Hilfsfrist 2 in gleicher Weise. Auch hier sind die Quadranten blau (Feld erreicht) eingefärbt. Die blaue Überlagerung in den Quadranten stellt die verbesserte Abdeckung dar. Auf Grund der zusätzlichen Fahrzeit (plus fünf Minuten) sind die Isochronen deutlich größer. Bei der Analyse ist aber zu beachten, dass ein Wachstandort nicht gleichzeitig die Hilfsfrist 1 und 2 bedienen kann, denn dazu fehlt es an Personal auf der Wache. In Randbereichen muss daher genauer betrachtet werden, wer die ersten zehn und später die weiteren sechs Funktionen zur Einsatzstelle bringt. Die Abb. 7.6 zeigt die Flächenabdeckung vor Umsetzung der Standortoptimierung.

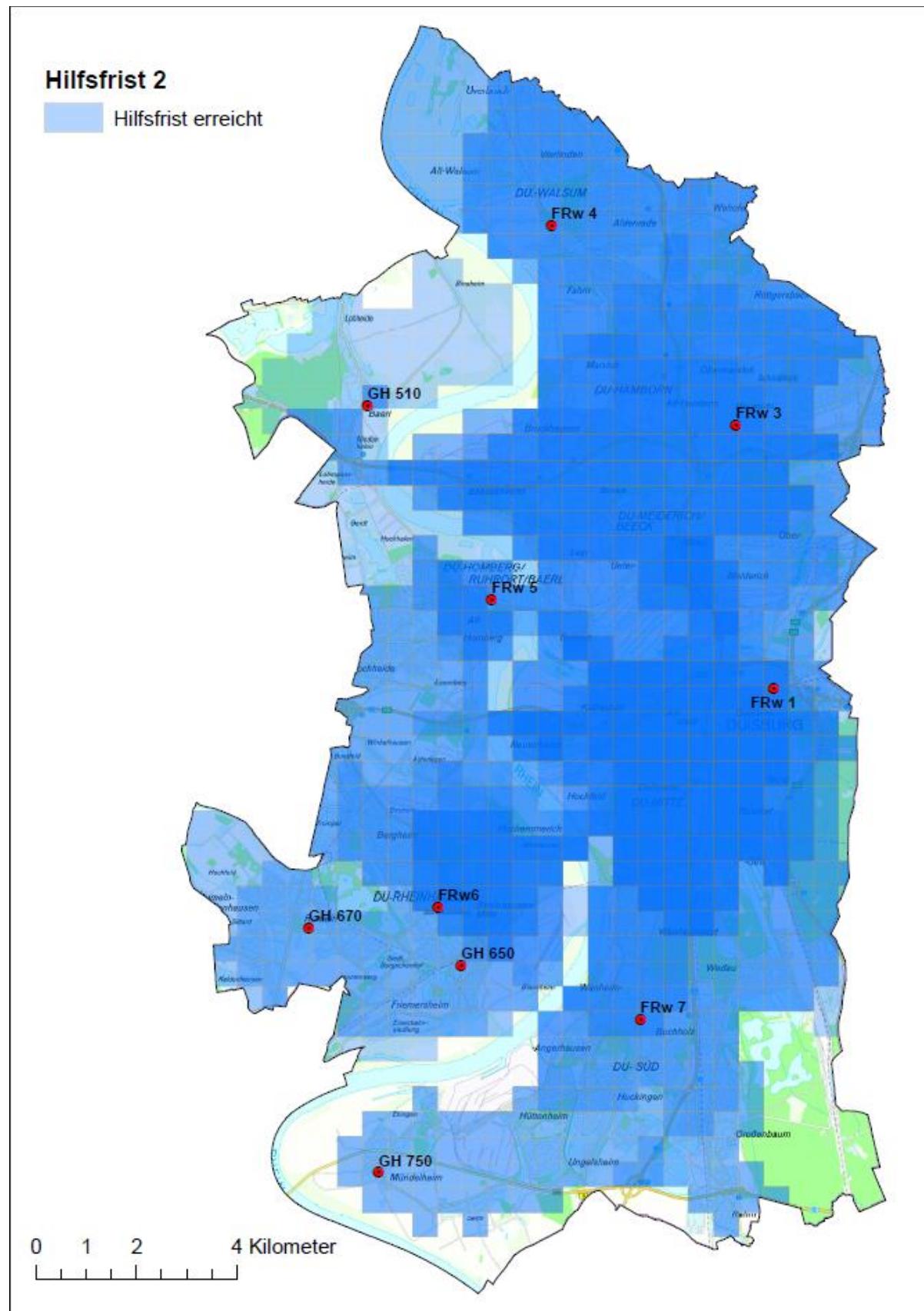


Abb. 7.6: Flächenabdeckung Hilfsfrist 2

In Abb. 7.7 sieht man die Flächenabdeckung der Standortoptimierung. Die Überlagerung mit blau stellt ebenfalls die verbesserte Abdeckung durch die Verlegung der Wachen 1 und 7 dar.

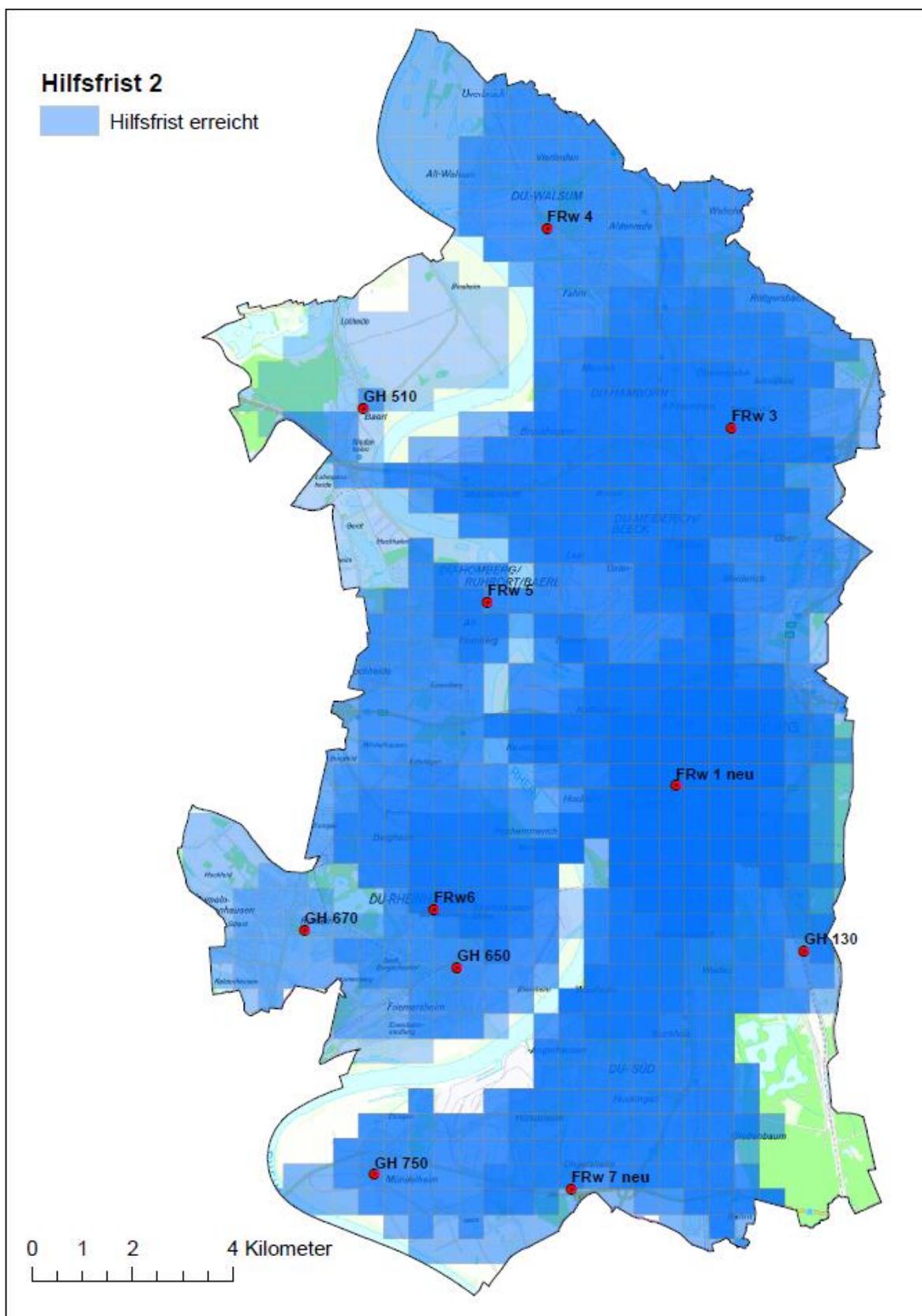


Abb. 7.7: Flächenabdeckung Hilfsfrist 2 nach Umsetzung der Standortoptimierungen

Von den derzeitig vorhandenen bzw. geplanten Wachstandorten ist die Erreichung innerhalb der Hilfsfrist 2 im Stadtgebiet grundsätzlich gegeben. Eine Ausnahme bilden die Stadtteile Hückingen, Rahm und Teile von Großenbaum.

7.6 Maßnahmen

- 7.6.1** Festlegung des Erreichungsgrades für das Basis-, Standard- und erweiterte Schutzziel auf 90 %
- 7.6.2** Erstellung eines Konzeptes durch die Feuerwehr zur verstärkten Brandschutzaufklärung
- 7.6.3** Erstellung eines Konzeptes zur Brandbekämpfung in einem Tanklager.
- 7.6.4** Erstellung eines Wasserrettungskonzeptes.
- 7.6.5** Ergänzende Ausstattung des Löschzuges 750 mit einer Drehleiter
- 7.6.6** Neubau eines Zuggerätehauses in Wedau/Bissingheim und Ertüchtigung des LZ 130 zur Erfüllung der Hilfsfrist 1.
- 7.6.7** Neubau der Feuer- und Rettungswache 1 sowie der Feuer- und Rettungswache 7 in Duisburg.
- 7.6.8** Abschluss eines interkommunalen Vertrags mit der Stadt Rheinberg zur Abdeckung des nördlichen Teils von Binsheim und der Halbinsel nördlich des Loheider Sees.

8 Personalstruktur im Einsatzdienst

Im Einsatzdienst der Feuerwehr gibt es mehrere Aspekte, die mitunter getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Bei der Bemessung des erforderlichen Personals sind Qualifikationen und Funktionen zu beachten bzw. zu unterscheiden. Die Qualifikation besagt, welche Aus- und Fortbildungsstufe ein*e Mitarbeitende*r erreicht hat und für welche Aufgaben sie oder er eingesetzt werden. Eine Funktion ist eine bestimmte Aufgabe, die von einer*einem Mitarbeitenden mit entsprechender Qualifikation ausgeübt wird.

Im Einsatzdienst wird maßgeblich mit Funktionen gearbeitet. Diese werden in unterschiedlicher Anzahl für die Bewältigung der verschiedenen Einsatzaufgaben benötigt. Die Tagesstärke im Einsatzdienst besagt, wie viele Mitarbeitende an einem Tag ihre Aufgaben im 24-Stunden-Dienst verrichten. Das erforderliche Personal ergibt sich aus der Anzahl der Funktionen mit ihren jeweiligen Qualifikationsanforderungen. Über einen Faktor, welcher im Kapitel Personalfaktor, näher beschrieben wird, errechnet sich dann das benötigte Personal.

8.1 Die Gruppe als Grundeinheit

Gemäß FwDV 3 ist eine Gruppe die taktische Grundeinheit, die zur Erfüllung der Ersteinsatzmaßnahmen notwendig ist. Darüber hinaus ist die Gruppe in der Lage kleinere Einsätze eigenständig abzuarbeiten. Die Aufgaben der neunköpfigen Mannschaft sind der FwDV 3 zu entnehmen, wobei die Tätigkeiten grob der Namensgebung entsprechen. Die Gruppenführung leitet den Einsatz, Melder*in unterstützt bei der Kommunikation und steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Die*Der Maschinist*in bedient das Fahrzeug, die Pumpe und Aggregate, der Angriffstrupp ist für die Menschenrettung, Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung zuständig und wird vom Wassertrupp unterstützt, nachdem dieser die kontinuierliche Wasserversorgung sichergestellt hat. Beim Innenangriff des Angriffstrupps fungiert der Wassertrupp als Sicherheitstrupp. Der Schlauchtrupp unterstützt beim Vorgehen der anderen Trupps und bekommt ggf. weitere Aufgaben zugewiesen.

Die Führungsebene der Gruppenführung entspricht der Führungsstufe A. Diese Festlegung stammt aus der FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“. Dort werden vier Führungsstufen von A bis D beschrieben, wobei die Stufe A für das Führen ohne Führungseinheit steht und das Führen taktischer Einheiten bis zur Stärke von zwei Gruppen ermöglicht. In Summe kann die Führung der Stufe A ohne Führungsunterstützung maximal eine Gruppe (neun EK) und eine Staffel (sechs EK) befehligen, was einer Gesamtstärke von 16 Einsatzkräften entspricht.

Bei dieser Konstellation ist es bereits erforderlich, dass die Führung nicht nur über die Qualifikation der Gruppenführung, sondern auch über die der Löschzugführung verfügt. Dies wird im Kapitel 4.1 der FwDV 2 (Ausgabe 01.2012) deutlich gemacht, indem die Ausbildungsziele eines/einer Gruppenführenden beschrieben werden.

8.2 Der Löschzug

Der Löschzug bildet gemäß FwDV 3 eine organisatorische, taktische Einheit aus Mannschaft (Einsatzkräfte) und Einsatzmittel (Fahrzeuge und Gerät) einschließlich ihrer Führung. Er ist die Standardeinheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung gemäß FwDV 3 und besteht in der Regel aus 22 Einsatzkräften (Funktionen). Ein Zug setzt sich aus den unterschiedlichen taktischen Einheiten von Gruppen, Staffeln und/oder Selbstständigen Trupps zusammen. Die Führung besteht aus dem/der Zugführer*in und einem Zugtrupp als Führungseinheit. Dabei gilt die*der Führungsassistent*in der Führungseinheit als Vertretung der Zugführung. Durch die Gliederung und die personelle Besetzung eines Zuges ergibt sich nach FwDV 100 die Führungsstufe B, „Führen mit örtlichen Führungseinheiten“.

Die per Erlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften beschränken sich bewusst nur auf solche Festlegungen, die unbedingt erforderlich sind. Einsatzabläufe sollen also nicht über Gebühr geregelt werden. Daraus lässt sich eine hohe Bedeutung der getroffenen Festlegungen ableiten. Obwohl die Angaben über den Löschzug recht umfassend sind, fehlen Aussagen über den zeitlichen Aspekt, also die Frage, wann Einheiten an einer Einsatzstelle eintreffen sollen. Diese Lücke hat die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren mit der Empfehlung zu Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998 geschlossen, welche am 19. November 2015 fortgeschrieben wurde.

Auch unter dem Aspekt der Kostenreduzierung, wird in der Fachempfehlung ein kritischer Wohnungsbrand beschrieben (Mehrfamilienhaus, Brand im Obergeschoß, mehrere Menschenleben in Gefahr, verrauchter Treppenraum), welcher mit 16 Einsatzkräften abgearbeitet werden kann, obwohl das Szenario gemäß FwDV durch einen Löschzug abgearbeitet werden muss (umfassende, eigenverantwortliche Schadensbekämpfung). Die taktische Einheit des Zuges wird in der Empfehlung nicht erwähnt, es wird aber darauf hingewiesen, dass nach örtlichen Gegebenheiten und Risikobetrachtungen die Funktionszahlen ggf. zu erhöhen und die Zeitwerte (Hilfsfristen) zu reduzieren sind. Es handelt sich also um eine absolute Mindestanforderung. Diese lässt sich aus der FwDV 3 Punkt 5.1 „Grundsätzliches zum Einsatzablauf“ herleiten, denn danach ist es möglich, vorübergehend auf einzelne Funktionen oder Trupps innerhalb einer Gruppe zu verzichten.

Neben der AGBF hat sich auch die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) mit der Löschzugbemessung beschäftigt. Mit Stand vom Januar 2007 hat das Referat 5 „Brandbekämpfung, Gefahrenabwehr“ des Technisch Wissenschaftlichen Beirats der vfdb, einen Technischen Bericht veröffentlicht. Bei diesem Dokument handelt es sich, nach eigener Aussage, um ein Expertensystem zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren. Grundlage dieser Personalbemessung ist eine sorgfältige Analyse der im Einsatz jeweils durchzuführenden Einzelaufgaben.

Der technische Bericht basiert auf einem Risikoansatz, der auf die Art des Gebäudes bezogen ist und somit unterschiedliche Brandrisiken berücksichtigt. Im Vergleich der Gebäudeart ist beispielsweise angegeben, dass bei Wohnhäusern mit alter Bausubstanz das Todesrisiko infolge von Brandeinwirkung für die Nutzer und Nutzerinnen der Wohnung fünfmal höher ist als im Durchschnitt aller Wohnhäuser.

Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner in den Obergeschossen stärker gefährdet. Somit erfordert eine Altbausubstanz zwangsläufig kürzere Eintreffzeiten der Einsatzkräfte. Mit Bezug auf das standardisierte Brandereignis nach AGBF wird im technischen Bericht der vfdb ein vergleichbares Szenario dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses, der Treppenraum ist verraucht und kann als Fluchtweg nicht genutzt werden, dabei wird die Menschenrettung priorisiert.

Der Personalansatz sieht auch hier eine Stärke von zehn Funktionen innerhalb der Hilfsfrist 1 allerdings weitere acht Einsatzkräfte in der Hilfsfrist 2 vor. Dies entspricht, inklusive der Einsatzleitung, einer Stärke von 18 Funktionen, die auch zusätzliche Aufgaben in Personalunion übernehmen müssen. Allerdings wird im technischen Bericht deutlich drauf hingewiesen, dass die zur vollständigen Beherrschung bzw. Bekämpfung eines Brandes notwendigen Nachalarmierungen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden. Dem entsprechend sind keine Reserven oder ergänzende Einsatzmittel eingeplant.

Löschzug der Feuerwehr Duisburg

Bei der Berufsfeuerwehr Duisburg stellt sich der Löschzug aus zwei (Grund-) Einheiten (HLF/DLK), einem Tanklöschfahrzeug, einem Maschinisten/Melder (ELW 1) und der*dem Zugführer*in (BvE) zusammen. Die Gesamtstärke beträgt dann 20 Einsatzkräfte. Zur Einhaltung des Schutzzieles 1 nach AGBF werden auf den Feuer- und Rettungswachen 1, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils zehn Einsatzkräfte für den Grundschutz (ohne Sonderfunktionen) rund um die Uhr vorgehalten.

Damit das Schutzziel 2 erfüllt wird, müssen von einer benachbarten Wache weitere acht Funktionen zur Einsatzstelle alarmiert werden. Beispielsweise entsteht ein Einsatz im Wachbereich 4 zu dem die zehn Einsatzkräfte der FRw 4 (Walsum) ausrücken. Als Ergänzung werden zeitgleich von der Wache 3 (Hamborn) acht der dort stationierten Feuerwehrkräfte alarmiert. Zusätzlich ist für den Einsatz die für den Gesamteinsatz notwendige und verantwortliche Zugführung (BvE) mit Maschinisten/Meldern erforderlich.

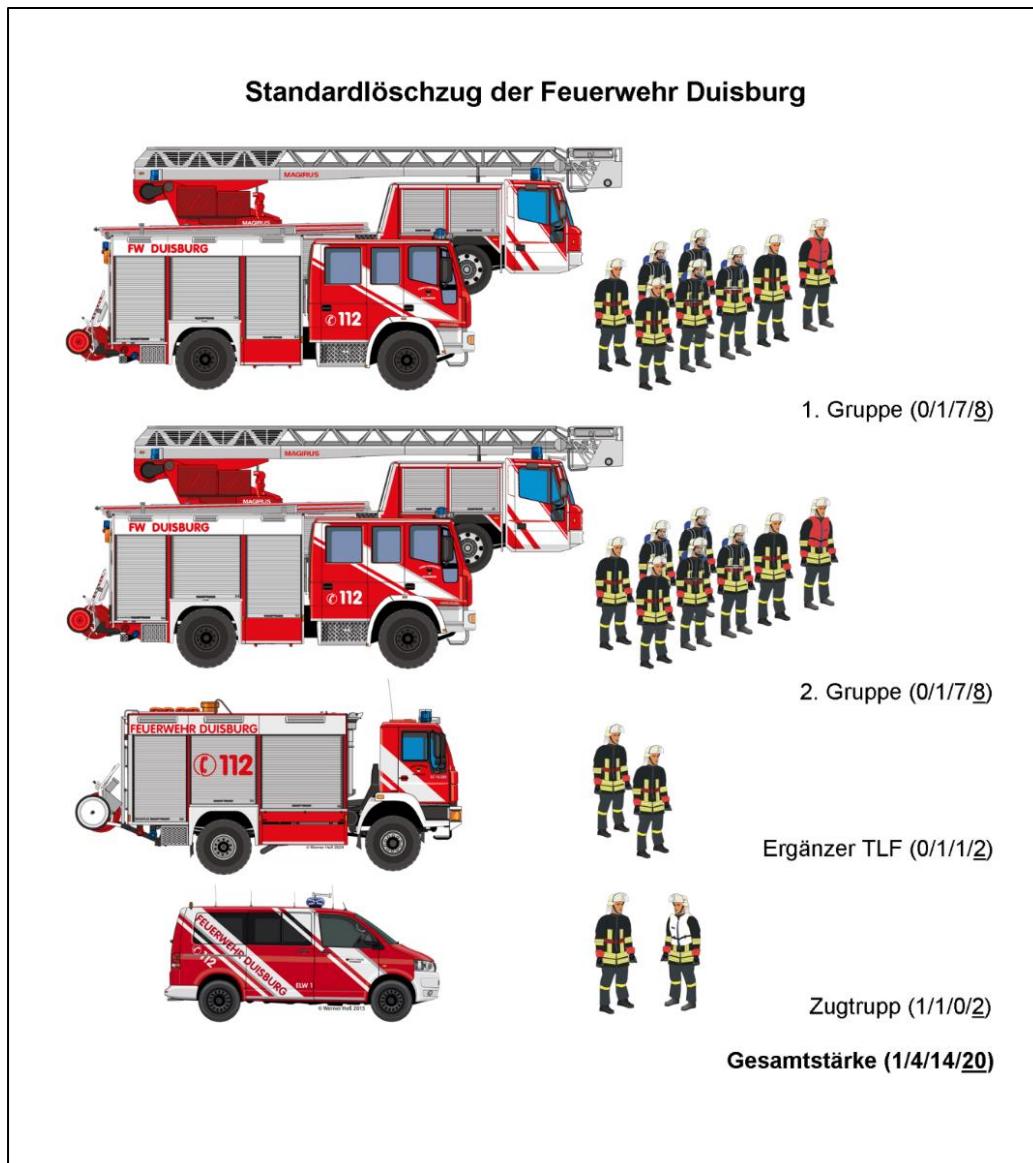


Abb. 8.1: Standardlöschzug der Feuerwehr Duisburg nach FwDV

8.3 Löschzugführung

Laut Begriffsbestimmung in der Anlage zur FwDV 3 besteht ein Zug aus der Zugführung, dem Zugtrupp als Führungseinheit und aus den untergeordneten Einheiten. Die Zugführung ist gemäß § 33 BHKG die zuständige Einsatzleitung und leitet die Schadenbekämpfung eigenverantwortlich. Zu diesem Zweck sind der Einsatzleitung vor Ort Befugnisse gemäß § 34 BHKG übertragen.

Die Funktion der Zugführerin des Zugführers bei der Berufsfeuerwehr Duisburg wird als Beamtin/Beamter vom Einsatzdienst (BvE) bezeichnet. Diese Funktion wird durch drei Funktionen abgebildet. Diese werden von feuerwehrtechnischen Beamten*innen der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt im Mischdienst besetzt. Bei der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Zugführung in jedem Löschzug eingerichtet.

Die dem Zug angehörenden Einheitsführerenden (Gruppen-, Staffel- oder Truppführung) melden sich nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle bei der Zugführung. Sie erhalten dort den Einsatzbefehl für Ihre jeweilige Einheit. Zuvor sammelt (erkundet) die Zugführung alle erforderlichen Informationen, die für einen

Einsatzerfolg nötig sind. Dabei wird er oder sie ggf. von einer/einem der genannten Einheitsführerenden unterstützt und die Erkundungsergebnisse werden entsprechend ergänzt. Daraufhin veranlasst die Zugführung als Einsatzleitung alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden im Rahmen eines Befehls, als Auftrag an die Einheitsführung.

Die Verantwortung für den Einsatz liegt bei der Zugführung. Des Weiteren kann der Zug gemeinsam mit anderen taktischen Einheiten, unter Leitung einer übergeordneten Einsatzleitung oder Einsatzabschnittsleitung eingesetzt werden. Die/Der Zugführerende führt dann einen Zug zur Erfüllung des zugewiesenen Auftrages. Um den Aufgaben und der Verantwortung als Einsatzleitung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Zugführung schnellstmöglich an der Einsatzstelle eintrifft.

Entsprechend dem Führungssystem der FwDV 100 wird im Rahmen der Führungsorganisation der Aufgabenbereich für Führungskräfte festgelegt und die Art und Anzahl der Führungsebenen vorgegeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeit der Einsatzleitung bei jeder Art und Größe von Gefahrenlagen oder Schadenereignissen reibungslos und kontinuierlich verläuft. Dabei dürfen die einzelnen Führungsebenen, welche sich aus der Gliederung der taktischen Einheiten und aus den Erfordernissen der Lage ergeben, grundsätzlich nicht übersprungen werden.

Die personelle Besetzung der Einsatzleitung ergibt sich aus der Entwicklung des Schaden- bzw. Aufgabenumfanges. Demnach gliedert sich die Einsatzleitung fließend und zweckmäßig in vier Führungsstufen (A – D). Bei einem „Zug-Einsatz“ handelt es sich um die Führungsstufe B, Führen mit örtlicher Führungseinheit, einem Führungstrupp. Bei der Feuerwehr Duisburg sind drei Funktionen im Einsatzdienst als Zugführer*in notwendig und vorhanden. Diese teilen sich das gesamte, in Nord, Süd und West unterteilte Stadtgebiet.

8.4 Der Verband

Ein Verband ist bei größeren Einsatzstellen tätig und setzt sich in der Regel aus Zügen und der Führungsunterstützung, einer Führungsstaffel, zusammen. Je größer die Einsatzlage ist und umso mehr Einsatzkräfte an der Einsatzstelle arbeiten, desto größer wird auch die Führungsorganisation. Grundsätzlich muss bei Einheiten mit vergleichbarem Zuständigkeits- oder Verantwortungsbereich und in gleichem Unterstellungsverhältnis, eine höhere Führungsebene installiert werden. Es können also nicht zwei gleichberechtigte Zugführer*innen an der Einsatzstelle tätig sein, ohne dass eine darüber angeordnete Führungsebene mit der Gesamtverantwortung der Einsatzlage vorhanden ist. Diese Festlegung zielt darauf ab, dass immer (nur) eine/ein Entscheidungsträger*in an der Einsatzstelle vorhanden ist und somit die Einsatzleitung innehaltet. Die Verbandsführung ist die Führungsstufe C und wird durch die Beamt*innen vom Direktionsdienst (BvD) mit ihrer*seiner Führungsunterstützung wahrgenommen.

Der/Die diensthabende BvD übernimmt die Einsatzleitung gemäß § 33 und § 37 BHKG bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe mit nur einer Einsatzstelle. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem bestellten

Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Funktion BvD, leitet die oder die/der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerende den Einsatz. Die/Der BvD als Verbandsführung ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Als Befehlsstelle am Einsatzort verfügt er oder sie über einen Einsatzleitwagen 2 (ELW 2). Dieser wird über Mitarbeitenden der Leitstelle zur Einsatzstelle befördert und dort zusammen mit der Sondereinheit 120 (Fernmelder) aufgebaut und betrieben.

Nach Umsetzung des vorliegenden Bedarfsplanes wird dem BvD eine Führungsassistenz, mit der Qualifikation Verbandführer, zur Seite gestellt. Sie/Er dient der Funktion als qualifizierte und vor allem, jederzeit verfügbare Führungsunterstützung. Der Führungsassistent des BvD wird den Kdow zur Einsatzstelle fahren, so dass der Einsatzleiter bereits auf der Anfahrt, über Funk, regulierend in das Einsatzgeschehen (Ordnung des Raumes) eingreifen kann. Am Schadensort eingetroffen steht die Führungsassistenz dem Einsatzleiter zur besonderen Verfügung. Insbesondere wird er als Sachgebietsleitung der örtlichen Stabsarbeit im ELW 2 und/oder als Vertreter*in der Einsatzleitung dringend benötigt.

Als nicht gesicherte, weitere Führungsunterstützung kommen zu Bürozeiten zwei Mitarbeitenden der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt aus dem Tages- bzw. Mischdienst zur Einsatzstelle. Außerhalb der Bürozeiten müssen die Einsatzkräfte zur Führungsunterstützung aus der Freizeit alarmiert werden. Hierzu steht das Alarmierungs-, Benachrichtigungs- und Informationssystem der Stadt Duisburg und die Webanwendung DIVERA 24/7 zur Verfügung, worüber dienstfreie Kräfte über hinterlegte Rufnummern kontaktiert werden.

8.5 Lagedienst

Zu den wesentlichen Aufgaben einer integrierten Leitstelle gehört neben der Annahme und Bearbeitung von Notrufen auch die Überwachung der Gesamteinsatzlage des Zuständigkeitsgebietes sowie das Steuern der daraus resultierenden Maßnahmen von Rettungsdienst, Feuerwehren und sonstiger Gefahrenabwehrbehörden. Das BHKG fordert außerdem (§ 28 Abs. 1 Satz 3), dass die Leitstelle auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können muss. Sowohl der Arbeitskreis Ausbildung AGBF-Bund im Qualifikationsanforderungspapier für Leitstellen als auch der Arbeitskreis Zivil und Katastrophenschutz der AGBF-NRW in der Empfehlung zur Gefahrenabwehrplanung der Kreise und kreisfreien Städte in NRW, empfehlen hierzu die Installation einer Führungsfunktion "Lagedienstführer/in" mit der Qualifikation der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt in der Leitstelle.

Des Weiteren dient diese Funktion der rückwärtigen Einsatzunterstützung der Einsatzleitung unterhalb der BAO Stufe I, der Beantwortung erster Presseanfragen bei medienwirksamen Einsätzen, sowie der Erfüllung der Aufgaben nach RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales über Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung (- 73 - 52.03.04 / 73 - 52.08 - vom 20.9.2010). Bei größeren Schadenlagen, bzw. bei Einrichtung einer BAO, übernimmt die/der Lagedienstführerende grundsätzlich, ohne weitere Zuweisung, die Abschnittsleitung des Grundschutzes für das Stadtgebiet. Mit Einführung des Digitalfunkes im Land NRW, wurde ihr/ihm die Funktion der

Einsatzleitung der Taktisch-Technischen-Betriebsstelle (TTB) zugewiesen.

8.6 Rückwärtige Einsatzunterstützung

Ergibt sich aufgrund eines Schadenereignisses ein erhöhter Koordinations- und Regelungsbedarf, der jedoch noch unterhalb der Schwelle zu einer Großeinsatzlage oder Katastrophe liegt, so kann die Einsatzleitung gemäß FwDV 100 auf eine rückwärtige Führungsunterstützung (BvL) zurückgreifen. Die Rückwärtige Führungsunterstützung (REU) kann im Bedarfsfall ausgeweitet werden. Hierzu müssen jedoch dienstfreie Kräfte aus der Freizeit und/oder dem Tagesdienst herangezogen werden.

Vorgesehen ist in diesem Fall eine Unterstützung der Einsatzleitung an der Einsatzstelle durch zwei Funktionen aus der Laufbahnguppe 2.1. Eine weitere Funktion dieser Laufbahnguppe unterstützt den oder die BvL als Führungsassistent*in zusammen mit Personal der SE 120 Fernmeldedienst als Lagekartenführung. Zur Aufrechterhaltung des Grundschutzes werden zusätzlich jeweils eine Funktion aus dem Direktionsdienst als Reserve-BvD und ein Reserve-BvE benötigt. Bei der Feuerwehr Duisburg bildet dieses die besondere Aufbauorganisation der Stufe I ab.

8.7 Führungsstab

Allgemein wird ein Stab als ein Beratungs- und Unterstützungsgerium betrachtet, das einer Person, die in einer kritischen Situation entscheidet, zuarbeitet. Dazu werden vorgegebene Rollen und Strukturen sowie Informationsflüsse genutzt. Im Rahmen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr dient der Führungsstab der Feuerwehr als temporäres Unterstützungslement zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung. Dazu wird in der Feuerwehr – Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ ein Führungssystem beschrieben, das die Führungsorganisation, den Führungsvorgang und die Führungsmittel erläutert und festlegt.

Führungsstäbe dienen als Instrument zur Bewältigung komplexer Schadenlagen oder Einsatzsituationen. Beispielsweise wird der Führungsstab eingesetzt, wenn ein erhöhter Koordinationsbedarf herrscht, weil besonders viel Personal oder besondere Technik eingesetzt wird. Des Weiteren, wenn lokale Ressourcen nicht ausreichen, also übergreifend organisiert werden müssen und die Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

Dabei kann es sich um eine weiträumige Flächenlage oder Katastrophe handeln, beispielsweise Sturmschäden oder Hochwasser, als auch um eine punktuelle Großeinsatzlage, wie ein Großbrand in einem Industriebetrieb. Durch die Menge der eingesetzten Ressourcen und einer Vielzahl beteiligter Stellen kommt es zu einem erheblichen Informationsaufkommen, welches für eine Person zu hoch ist, aber eine einheitliche Führung erfordert. Auch wenn Spezialistenwissen als Entscheidungsgrundlage schnell und effizient zusammengetragen werden muss, ist es sinnvoll einen Führungsstab einzusetzen.

Die Feuerwehr hat bei Ihren Einsätzen die Aufgabe, auf Basis meist lückenhafter Informationen, schnellstmöglich eine oder gleichzeitig mehrere Gefahren zu

bekämpfen bzw. abzuwenden. Dabei hat die Einsatzleitung die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen. Das Retten, In-Sicherheit-bringen und Schützen von Menschen steht bei allen Entscheidungen als primäres Einsatzziel im Vordergrund. Die*Der Einsatzleiter*in hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr*Ihm obliegt die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat die Feuerwehr Duisburg in ihrer Stabsdienstordnung eine lageangepasste „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) für die Zusammensetzung eines Führungsstabes der Feuerwehreinsatzleitung etabliert. Je nach Schadensereignis oder -umfang unterteilt sich die BAO in drei Stufen. Grundsätzlich wird die Funktion der Gesamteinsatzleiterin*des Gesamteinsatzleiters aus dem Direktionsdienst der Berufsfeuerwehr besetzt. Er oder sie ist für das gesamte Stadtgebiet verantwortlich. Er übernimmt die Funktion der Leitung des Führungsstabes oder kann die Aufgabe delegieren. Die jeweiligen Stabsfunktionen der Sachgebietsleitungen werden mit Führungsassistenzen aus der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt besetzt.

Als rückwärtige Führungseinrichtungen dienen die Leitstelle, die Rückwärtige Einsatzunterstützung, eine Fernmeldebetriebsstelle und der Stabsführungsraum. Zur Verteilung der jeweiligen Aufgaben wird der Stab in bis zu sechs Sachgebiete (S 1 bis S 6) unterteilt. Gemäß FwDV 100 werden sie wie folgt benannt: S 1 Personal/Innerer Dienst; S 2 Lage; S 3 Einsatz; S 4 Versorgung; S 5 Presse- und Medienarbeit; S 6 Informations- und Kommunikationswesen. Um eine Kontinuität in der Einsatzleitung zu gewährleisten, ist daher zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Führungshilfspersonal innerhalb der Sachgebiete erforderlich. Auch Vertreter*innen von Behörden, Hilfsorganisationen und anderen beteiligten Stellen sollen als Fachberater*in und Verbindungs Personen hinzugezogen werden.

Je nach Wochentag und Uhrzeit sind die erforderlichen Führungs- und Unterstützungs Kräfte für die Tätigkeit im Führungsstab erreichbar. Zu den üblichen Tagesdienstarbeitszeiten kann die Leitstelle über die hausinterne Rufanlage per Durchsage eine Alarmierung durchführen. Alle zur Verfügung stehenden Führungskräfte begeben sich unverzüglich in den Stabsführungsraum. Bei Bedarf werden weitere Einsatzkräfte über technische Alarmierungssysteme aus der Freizeit für den Einsatz alarmiert. Hierzu zählen eine Alarmierung über Telefon, Webanwendung und digitalen Meldeempfänger. Als Alarmierungssystem wird bei der Feuerwehr Duisburg das ABIS und DIVERA 24/7 eingesetzt.

In der Laufbahnguppe 2 sind über 70 Mitarbeitenden dazu befähigt, bei einem Einsatz in der FEL tätig zu werden. Allerdings befinden sich nach Umsetzung des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes, davon bereits sechs im Einsatzdienst, weitere zwölf Kollegen kommen aus dem Einsatzdienst oder sind für den nächsten Dienst vorgeplant und sollten aufgrund arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit nicht eingesetzt bzw. schnellstmöglich abgelöst werden. Somit stehen von den rund 70 Kolleginnen und Kollegen aus dem Tages-/Mischdienst max. 50 zumindest temporär zur Verfügung, um eine Personalstärke von 15 Führungskräften der Laufbahnguppe 2.1 für eine BAO-Stufe III zu bilden. Dabei ist das erforderliche Unterstützungs personal nicht berücksichtigt. Durch die Hinzunahme interessanter und qualifizierter Mitarbeitenden aus dem Einsatzdienst

und der Freiwilligen Feuerwehr, steht mit den Kräften aus dem Tagesdienst ausreichend Personal für die Stabsführungsassistenzen zur Verfügung.

8.8 Sondereinheiten der Berufsfeuerwehr

Um die Aufgaben der Gefahrenabwehr in vollem Umfang erfüllen zu können, ist es notwendig, neben den Einheiten des Grundschutzes mit ihren Gerätschaften weitere spezielle Einsatzmittel in den Einsatz zu bringen. In einigen Fällen sind Spezialkenntnisse erforderlich, die einen hohen zeitlichen Aufwand an Ausbildung und Übung bedürfen. Aktuell werden die Sondereinheiten durch 16 Funktionen, verteilt auf die Wachen 1, 3, 5 und 8, wahrgenommen.

Sondereinheit Technische Hilfeleistung – Verkehr

Die Sondereinheit "Technische Hilfeleistung - Verkehr" ist auf der Feuer- und Rettungswache 1 stationiert und ergänzt die Einheiten des Grundschutzes zum Rüstzug. Haupteinsatzgebiet ist die erweiterte technische Hilfeleistung im Schienen- und Straßenverkehr. Die Sondereinheit besteht aus dem Feuerwehrkran und aus dem Rüstwagen (RW). Ein zweiter Rüstwagen befindet sich auf der FRW 3 in Hamborn und kann ergänzend in den Einsatz gebracht werden. Der Feuerwehrkran wird zum Anheben und Sichern von Lasten wie Containern, PKW/LKW oder weiteren Gegenständen benötigt. Seine Vorhaltung ist für den Standort Duisburg den örtlichen Verhältnissen entsprechend unerlässlich, denn nur durch die Feuerwehr kann zeitnah an der Einsatzstelle eine Last angehoben/gesichert und somit eine verunfallte Person gerettet werden.

Sondereinheit ABC-Gefahrenabwehr

Die auf der Feuer- und Rettungswache 5 stationierte und um einen Unterstützungs- und Logistiktrupp erweiterte Gruppe der Berufsfeuerwehr bildet, in Ergänzung mit einer Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr, die Sondereinheit "ABC-Gefahrenabwehr". Die Sondereinheit ABC-Gefahrenabwehr übernimmt die durch das Land geforderte Pflichtaufgabe im Rahmen des ABC-Schutz-Konzeptes NRW Teil 1, ABC-Zug NRW. Nachdem die Einheiten des Grundschutzes Maßnahmen zur Menschenrettung und Sicherung der Einsatzstelle eingeleitet haben, führt die Sondereinheit unter Einsatz von Spezialausrüstung die Gefahrenabwehr im atomaren, biologischen und chemischen Bereich durch.

Sondereinheit Wasserrettung

Aufgrund des hohen Wasserflächenanteiles, der exponierten Lage an Rhein und Ruhr und den damit verbundenen Gefahren unterhält die Feuerwehr Duisburg auf der Feuer- und Rettungswache 1 eine Sondereinheit Wasserrettung. Die Aufgaben der Taucherstaffel bestehen neben der Rettung bzw. Bergung verunfallter Personen aus und an Gewässern auch in der Sicherung von Einsatzkräften bei der Brandbekämpfung und/oder Hilfeleistung auf Binnenschiffen.

Zur Erhaltung der Tauchberechtigung müssen alle Feuerwehrtaucher/innen u.a. mindestens zehn Tauchgänge im Jahr unter einsatzmäßigen Bedingungen durchführen. Als Einsatzmittel stehen der Taucherstaffel primär ein Gerätewagen Wasserrettung (GWW) und zwei Rettungsboote (RTB1 und RTB2) zur Verfügung, von denen eines für den Einsatz auf dem Rhein tauglich ist.

Sondereinheit Technische Hilfeleistung – Bau

Auf der Feuer- und Rettungswache 3 ist die Sondereinheit "Technische Hilfeleistung - Ausdruck vom: 30.08.2024

Bau“ stationiert. Analog zur Unterstützungs- und Logistikkomponente in der SE ABC-Gefahrenabwehr stellten die Sonderfunktionen die technische Beratung der Einsatz-, bzw. Abschnittsleitung dar und bringen zugleich im Rahmen ihrer Logistikfunktion Abrollbehälter zur Einsatzstelle. Eingesetzt wird die Sonderkomponente beispielsweise bei (Teil-) Einstürzen von Gebäuden oder verschütteten Personen. Eine Besonderheit des Bauzugs liegt darin, dass die eingesetzten Komponenten und Materialien, mit denen der Feuerwehr Düsseldorf und des Technischen Hilfswerks kompatibel sind. Eine gegenseitige Ergänzung war das Ziel bei der Konzeptionierung der Sondereinheit, was sich bei mehreren gemeinsamen Übungen bereits positiv herausgestellt hat.

Feuerlöschboot

Aufgrund der großen Hafenanlagen und als Rheinanlieger mit Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein unterhält die Feuerwehr Duisburg ein Feuerlöschboot (FLB). Neben Einsätzen auf dem Rhein bei Schiffsbränden oder Havarien kann das FLB auch bei Bränden an Land im Hafenbereich unterstützen. Hier kann das FLB entweder direkt durch seine Wasserwerfer zum Löscherfolg beitragen oder indirekt durch die Schiffspumpe bei der Löschwasserversorgung unterstützen.

8.9 Sonderaufgaben der Berufsfeuerwehr

Unterstützung des Regelrettungsdienstes

Auf allen Feuer- und Rettungswachen, außer der Hafenwache wird durch Personal des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes in Doppelfunktion ein sogenannter Reserve-Rettungswagen (RTW) besetzt. Es sind also keine zusätzlichen Funktionen. Des Weiteren wurde eine “First Responder“ Alarmierung für die HLF der Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr umgesetzt, nachdem die Einsatzmittel mit entsprechender Ausrüstung versehen wurden.

Die Unterstützung des Rettungsdienstes begründet sich in § 23 BHKG. Jeder Einsatz dieser RTW/HLF führt jedoch zu einer Schwächung der Löscheinheit mit der Konsequenz, dass bei einem parallelen Feuerwehreinsatz das Schutzziel ggf. nicht mehr eingehalten werden kann. Ein Einsatz dieser Einheiten muss daher ein Ausnahmefall bleiben. Da jeder Rettungsdiensteinsatz im Durchschnitt eine Stunde dauert, sind aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Paralleleinsätzen in der Regel nicht mehr als ein bis zwei Einsätze pro Tag akzeptabel. Ist eine dauerhaft höhere Einsatzquote festzustellen, müssen durch den Rettungsdienst unverzüglich Kompensationsmaßnahmen eingeleitet werden.

Unterbringung nach PsychKG

An Wochenenden, Feiertagen sowie wochentags nach 16.00 Uhr nimmt die Feuerwehr aufgrund der bestehenden Vereinbarung zwischen den Dienststellen die Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde zur sofortigen Unterbringung psychisch Kranker nach § 14 PsychKG wahr. Personell wird diese Aufgabe durch die*den Einheitsführer*in der SE ABC-Gefahrenabwehr, der SE Technische Hilfeleistung-Verkehr und SE Technische Hilfeleistung-Bau übernommen. Dies beinhaltet jedoch nur den Realakt nach formaler Vorgabe des Fachbereiches des Ordnungsamtes. Die Nachbereitung und Antragstellung beim Amtsgericht werden durch das Ordnungsamt jeweils am Folgetag übernommen.

8.10 Personalfaktor

Der Personalfaktor beschreibt das Verhältnis der Jahressollstunden (365 x 24h) zu tatsächlich leistbaren Stunden einer/eines Mitarbeitenden im 24h-Dienst unter Berücksichtigung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehrwehr (AZVO-Feu) sowie von Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Aus- und Fortbildungszwängen.

Bei der Feuerwehr Duisburg sind täglich 122 Funktionen für den Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst im reinen 24-h-Dienst zu besetzen (ab 01.04.2025 über den Rettungsdienstbedarfsplan dann 126). Zusätzlich werden zurzeit täglich fünf bzw. sechs Einsatzführungsdiene im 24-h-Dienst versehen. Diese Funktionen werden durch Personal der Laufbahngruppe 2.1 und 2.2 des feuerwehrtechnischen Tagesdienstes gestellt mit einem prozentualen Einsatzdienstanteil von 35%. Im Folgenden werden ausschließlich die Funktionen betrachtet, welche im reinen 24h-Dienst zu stellen sind. Hierbei sind die feuerwehrtechnischen Funktionen mit 90 und die Funktionen im Rettungsdienst mit 26 (zukünftig 30) Einsatzkräften besetzt. Der Führungsdienst in Zukunft dann fest mit 6 Einsatzkräften der LG 2. Im Bereich der Leitstelle wurde durch die Feuerwehr Duisburg nachgewiesen, dass die Arbeitsbelastung nur mit täglich 14 Funktionen zu bewerkstelligen ist.

Die Funktionsstellen des reinen 24h-Dienstes der Feuerwehr Duisburg werden mit einem Personalfaktor von 4,99 berechnet. Dies ergibt in Summe 599 Stellen im Einsatzdienst. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sind unter Berücksichtigung der Kompensationsanteile des Rettungsdienstes sowie der Einsatzdienstanteile des Tagesdienstes 598 Stellen im reinen multifunktionalen Einsatzdienst vorhanden. Infolgedessen bedarf es einer weiteren Stelle, um den quantitativen Personalbedarf des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes zu decken und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Der Personalfaktor ist jährlich zu evaluieren.

Um den aktuellen Personalfaktor zu erarbeiten und zu berücksichtigen, ist eine ständige Arbeitsgruppe durch das Sachgebiet Personal und Organisation der Feuerwehr Duisburg, mit dem Ziel ins Leben zu rufen, den Personalfaktor jährlich zu überprüfen und ggf. bedarfsgerecht anzupassen.

8.11 Personalentwicklung und Qualifikation

Im ausschließlichen 24-Stunden-Einsatzdienst können sich die Mitarbeitenden von der Besoldungsgruppe A7 bis hin zur Besoldungsgruppe A11 entwickeln. Die jeweiligen Funktionsstellen sind inhaltlich genau definiert und bewertet und werden überwiegend im multifunktionalen Einsatzdienst abgebildet (Ausnahme: Wachabteilungsführungsstellen sowie teilweise Funktion der Löschbootbesatzung). Das bedeutet, dass sowohl Aufgaben im Rettungsdienst als auch im Brandschutzdienst wahrgenommen werden. Der Anteil der jeweiligen Aufgaben hängt von der konkreten Funktionsstelle ab.

Bei den Funktionsstellen im multifunktionalen Einsatzdienst wird differenziert zwischen Rettungsdienststellen und Stellen im Brandschutzdienst. Hierfür sind nach der laufbahnrechtlichen Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 im feuerwehrtechnischen Dienst unterschiedliche weitergehende Qualifikationen

erforderlich. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen sowohl im Bereich des Rettungsdienstes als auch im feuerwehrtechnischen Bereich.

Im feuerwehrtechnischen Bereich ist für eine Weiterentwicklung, neben diversen Sonderausbildungen, die Basisqualifikation zum Gruppenführer*in (B III) erforderlich. Mit dieser Qualifikation können Funktionen bis hin zur Wachabteilungsführung mit der Besoldungsstufe A11 ausgeübt werden. Dies ist möglich, weil die Feuerwehr die Möglichkeiten des "beschränkten, prüfungsfreien Aufstiegs" gemäß § 14 LVO-Feu NRW nutzt.

Zum Vergleich: Um im Bereich des Rettungsdienstes die vollständige Entwicklung zu durchlaufen, ist neben diversen Sonderausbildungen die Basisqualifikation zur*zum Notfallsanitäter*in (bis 2027 die*der Rettungsassistent*in) erforderlich. Zum Erreichen einer höheren Besoldungsstufe haben die Mitarbeitenden ein Auswahlverfahren zu durchlaufen und es werden Beurteilungen durch die Vorgesetzten angefertigt. Die Auswahlverfahren orientieren sich an der jeweiligen Tätigkeit der zu vergebende Stelle und der erforderlichen Qualifikation. Des Weiteren besteht für die Mitarbeitenden der Laufbahnguppe 1 zur Ergänzung des feuerwehrtechnischen Führungsdiens tes die Möglichkeit des Aufstiegs in die Laufbahnguppe 2 gemäß § 13 LVO-Feu NRW. Diese Aufstiegsmöglichkeiten werden je nach Bedarf ausgeschrieben.

Mitarbeitende des feuerwehrtechnischen Tages- bzw. Führungsdiens tes sind über einen definierten Stellenanteil in den Einsatzdienst der Feuerwehr Duisburg eingebunden. Die sechs Führungsdiens te werden in Zukunft von sechs Dienstgruppen, nach gesondertem Dienstplan geleistet.

Lfd.Nr.	Funktion		Einsatz / Qualifikation
1.	BvE-Nord	Beamter*in vom Einsatzdienst DU-Nord	Zugführer*in
2.	BvE-Süd	Beamter*in vom Einsatzdienst DU-Süd	Zugführer*in
3.	BvE-West	Beamter*in vom Einsatzdienst DU-West	Zugführer*in
4	BvL	Beamter*in vom Lagedienst	Zugführer*in
5.	FüAss-BvD	Führungsassistent*in des BvD	Verbandsführer*in
6.	BvD	Beamter*in vom Direktionsdienst	Verbandsführer*in,

Tab. 8.1: Übersicht Einsatzführungsdiens tfunktionen

Sämtliche Dienstgruppen werden durch Mitarbeitende der Laufbahnguppe 2 besetzt. Die Laufbahnausbildung nach § 13 LVOFeu qualifiziert in der Laufbahnguppe 2.1 zur Ausübung der Funktion BvE, BvL (Lagedienst), FüAss-BvD oder BvD wahrzunehmen. Weiterhin können Mitarbeitende der Laufbahnguppe 2.2 aufgrund der laufbahnrechtlichen Qualifikation direkt in der Funktion BvD eingesetzt werden. Die zuvor beschriebenen Aufstiegsvarianten innerhalb der verschiedenen Führungsgruppen werden mit Bezug auf den Personalfaktor bedarfsgerecht umgesetzt. Hierbei wird das Ziel verfolgt, sämtliche Führungsgruppen personell angemessen zu dimensionieren.

Altersstruktur

Der Altersdurchschnitt der Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst auf den Feuer-

und Rettungswachen beträgt aktuell 41,75 Jahre (letzter BBP: 46,85 Jahre). Der Altersdurchschnitt im Tagesdienst beträgt 46,97 Jahre (letzter BBP: 49,08 Jahre). Bis zum 31.12.2029 werden - nach derzeitiger gesetzlicher Regelung - planmäßig insgesamt 148 (letzter BBP: 152) Beamten*innen des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Ruhestand versetzt. Ein Erfahrungswert der zurückliegenden Jahre ist darüber hinaus, dass im Schnitt weitere sechs Mitarbeitenden (letzter BBP: fünf Mitarbeitende) die Feuerwehr Duisburg pro Jahr aus unterschiedlichen Gründen verlassen.

Aus wirtschaftlichen Aspekten und Gründen der Personalfürsorge ist bei der Feuerwehr Duisburg bereits im letzten Brandschutzbedarfsplan ein Sozialstellenplan als Aufgabe beschrieben worden. Aufgrund der vielschichtigen Tätigkeiten der Feuerwehr Duisburg in der Pandemie, konnte die Maßnahme, aufgrund des resultierenden Personalmangels, nicht umgesetzt, soll in Zukunft aber weiterhin verfolgt werden.

8.12 Personalbedarf

Personalbedarf allgemein

Die im vorherigen Brandschutzbedarfsplan geforderten Stellen sind umfänglich eingerichtet worden. Noch immer ist das Mehrarbeitskontingent im Einsatzdienst erheblich über dem geplanten Soll. Dies ist maßgeblich auf die Pandemie der letzten zwei Jahre zurückzuführen.

Die planbaren Personalabgänge der LG 1 und LG 2 werden bedarfsgerecht durch die Ausbildung von Stadtbrandoberinspektoranwärtern und auch externe Einstellungen nachbesetzt. Des Weiteren wird den Mitarbeitenden die Möglichkeit zum Aufstieg in die LG 2 ermöglicht. Ein ausgewogenes Verhältnis von Stadtbrandoberinspektoranwärtern zu Aufsteigenden wird hierbei angestrebt.

Personalbedarf bei Umsetzung des Leitstellenkonzeptes

Das Leitstellenkonzept sieht trotz der Anzahlerhöhung der sich im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten der Leitstelle (siehe Kapitel 13) keinen Mehrbedarf vor. Durch die Stellenverlagerung zur internen Prozessoptimierung besetzt die Leitstelle nun alle drei ELW 1 an den unterschiedlichen Standorten mit der entsprechenden Führungsassistenz, aus dem Pool des Leitstellenpersonalstamms und ist somit mit vierzehn Funktionen im Einsatzdienst gelistet.

Personalbedarf bei Einführung des BvE-West

Die/Der BvE benötigt zur Erfüllung ihrer/seiner originären Aufgaben an der Einsatzstelle sowohl eine/einen Maschinistin/Maschinisten als auch ein Führungsmittel (ELW1). Die/Der Maschinistin/Maschinist wird durch die Wachabteilung der Leitstelle gestellt, somit ergibt sich durch Stellenverlagerung und Umschreibung von Stellen der Feuer- und Rettungswachen keine Stellenplanausweitung. Die/Der Zugführende wird durch Personal aus dem Tages-/Mischdienst gestellt. Für eine Funktion sind Anteile in Höhe von 35 % für den Einsatzdienst je Stelle festgeschrieben.

Personalbedarf bei Einführung des FüAss-BvD

Der BvD benötigt zur Erfüllung seiner originären Aufgaben an der Einsatzstelle sowohl eine*n Führungsassistent*in als auch ein Führungsmittel (KDOW). Die*Der Führungsassistent*in wird durch Personal aus dem Tages-/Mischdienst gestellt. Für eine Funktion sind Anteile in Höhe von 35 % für den Einsatzdienst je Stelle festgeschrieben. Es ergibt sich kein weiterer Stellenbedarf.

Zusammenfassung Personalbedarf

Die aktuelle Sollstärke beträgt 122 Funktionen. Bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen wird die tägliche Sollstärke von 122 Funktionen durch die Rekommunalisierung von zwei Rettungswagen auf 126 Funktionen ansteigen. Entsprechend der gemeinsamen Berechnungen zum Personalfaktor mit dem Amt 11 fehlt eine Stelle im multifunktionalen Einsatzdienst.

8.13 Maßnahmen

- 8.13.1** Es sind feuerwehrspezifische Personalentwicklungskonzepte zu erarbeiten und fortzuschreiben.
- 8.13.2** Es muss eine Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit in der 41- / 48-Std.-Woche oder in einem Mischsystem erarbeitet werden.
- 8.13.3** Es muss ein Sozialstellenplan erarbeitet werden.
- 8.13.4** Jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung des Personalfaktors in Zusammenarbeit mit Amt 11. Erforderliche Stellenanpassungen oder Einrichtungen müssen zeitnah umgesetzt werden.
- 8.13.5** Umsetzung des Sportkonzeptes zur Aufrechterhaltung der Dienst- und Einsatzfähigkeit.
- 8.13.6** Einrichtung einer Stelle im multifunktionalen Einsatzdienst unter Berücksichtigung der Anpassung des Personalfaktors in Zusammenarbeit mit dem Amt 11.
- 8.13.7** Einrichtung und Bewirtschaftung einer Funktion als Tagesdisponent.
- 8.13.8** Frühzeitiges Einleiten von Gegenmaßnahmen bei Überlastung der Fahrzeugbesetzungen und Gefährdung der Schutzziele.

9 Einflussfaktoren Verkehr und Mensch

Der Begriff Einflussfaktor ist im Brandschutzbedarfsplan nicht nur in Bezug auf Straßenverkehrsplanung zu verstehen, auch wenn dieses Themenfeld durchaus für die Erreichung der angestrebten Ziele und Fristen relevant ist. Vielmehr dient er als Sammelbegriff für unterstützende und flankierende Maßnahmen oder Strukturen, die für eine leistungsfähige Feuerwehr relevant sind. Im Folgenden werden die Themen Verkehr, Notunterkünfte, Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte, psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene und körperliche Fitness (Sport) näher beschrieben.

9.1 Verkehr

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur kollidieren die Anforderungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes auf freie, ungehinderte Fahrt mit den stadtplanerischen Ansprüchen der Bürger*innen auf Verringerung der Lärmbelästigung und mehr Verkehrssicherheit durch verkehrsberuhigende Einbauten und Querungshilfen. Diese wiederum reduzieren die fahrbare Durchschnittsgeschwindigkeit der Einsatzfahrzeuge und damit die erreichbaren Sektoren der Hilfsfristen 1 und 2. Unter der Maßgabe, die geforderten Fristen und Schutzziele einzuhalten, könnte der kostspielige Neubau von Feuerwachen und die Vorhaltung zusätzlicher Einsatzfunktionen notwendig werden, wenn die Belange der Feuerwehr unbeachtet blieben.

9.2 Notunterkünfte

Schadenereignisse wie z. B. Brände oder Gefahrgutaustritte können dazu führen, dass Personen ihren Wohnraum temporär oder dauerhaft nicht mehr nutzen können. Obwohl bei den bisherigen Ereignissen ein großer Teil der Betroffenen in Eigeninitiative innerhalb des eigenen sozialen Umfeldes unterkommen konnte, müssen immer wieder Personen spontan untergebracht werden. Für den Umgang mit Notunterkünften bzw. die Unterbringung von Personen wird ein Drei-Stufen-Plan angewendet:

9.3 PSNV-B - Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene

Die Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (Opfer, Angehörige, Augenzeugen, etc.) ist Aufgabe der Kreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Aufgabe der PSNV-B wird im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips in der Regel durch kirchliche Vertreter wahrgenommen. Die großen christlichen Kirchen mit Rückgriff auf Vertreter muslimischen Glaubens betreiben hierzu ein Netzwerk über das zu entsprechenden Einsätzen Personal über die Leitstelle alarmiert werden kann. Unterschieden wird hier der Einzelfall im Alltag gegenüber einer Großeinsatzlage oder Katastrophe. Diese freiwillig organisierten Seelsorger haben sich insoweit aufgestellt, dass der Leitstelle der Feuerwehr Duisburg eine Alarmierungsnummer bereitgestellt wurde, über die der Seelsorger vom Dienst (SvD) 24/7 alarmiert werden kann.

Einsatzkriterien für den SvD:

- a) seelische Krisensituation Angehöriger im häuslichen Bereich
 - erfolglose Reanimation / plötzlicher Tod eines Angehörigen
 - schwerer häuslicher Unfall
 - unversorgte Kinder oder alte Leute
 - Suizidenten
- b) seelische Krisensituation Angehöriger im außerhäuslichen Bereich
 - Suizidenten
 - Person verschüttet
 - Manv, seelische Betreuung un- bzw. leichtverletzter Personen
- c) Krisensituation nach Einsätzen bei eigenen Kräften in Verbindung mit dem PSU-Team der Feuerwehr Duisburg
- d) Bei Nickerreichbarkeit der jeweils zuständigen Krankenhausseelsorge in Duisburg übernehmen die SvD auch Aufgaben in diesem Bereich.

Nur in absoluten Ausnahmefällen darf hierbei auf das PSU-Team der Feuerwehr Duisburg auch für Dritte zurückgegriffen werden, sofern ein Notfallseelsorger auch überörtlich nicht in einer angemessenen Zeit zur Verfügung stehen kann. Alarmiert wird diese Sondergruppe über das Alarmierungssystem ABIS.

Für die PSNV-B bei Großeinsatzlagen sind daher entsprechend dem Konzeptpapier "PSU bei Großschadensereignissen" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW und des Verbandes der Feuerwehren NRW im PSU-Team Führungsstrukturen zu fördern und weiterhin PSNV-Einsatzfunktionen zu qualifizieren. Der Leitstelle liegt eine Liste des PSU-/PSNV Netzwerkes aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf vor, in der Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten aufbereitet sind.

9.4 PSU/PSNV-E – Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte

Die Feuerwehr Duisburg betreibt im Rahmen der Fürsorgepflicht sowie aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes psychosoziale Unterstützung für ihre hauptberuflichen als auch ehrenamtlichen Einsatzkräfte und deren Angehörige. Die eingesetzten Kräfte der Feuerwehr erbringen in vielen (Notfall-) Einsatzsituationen außergewöhnliche geistige, körperliche und psychische Leistungen. Hierbei stoßen sie mitunter an die eigenen Belastungsgrenzen.

Es gilt daher einen entsprechenden Umgang und eine Ausgleichsmöglichkeit zu finden bzw. zu schaffen, da sonst mit stressbedingten Erkrankungen, die in einer posttraumatischen Belastungsstörung enden können, zu rechnen ist. Eine starke psychische Belastung kann hierbei durch einzelne Ereignisse oder durch die Gesamtheit von Erlebnissen bei Einsätzen hervorgerufen werden.

Die PSU (psychosoziale Unterstützung) soll den Einsatzkräften daher eine Möglichkeit bieten, belastende Eindrücke von Einsätzen besser zu verarbeiten bzw. im Rahmen der Prävention die Voraussetzungen für eine angemessene Verarbeitung bereits im Vorfeld zu schaffen. Hierzu wird Aus- und Fortbildung im Rahmen der Grundausbildung sowie bei Wachunterrichten, bzw. Übungsdiensten angeboten. Bei

jedem psychisch belastenden oder möglicherweise traumatisierenden Einsatz ist unter Beachtung der Fürsorgepflicht, basierend auf der oben beschriebenen Gefährdung, aber auch mit Blick auf § 4 Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, PSU frühzeitig, noch während oder unmittelbar nach einem belastenden Einsatz, anzubieten.

Das PSU-Team der Feuerwehr Duisburg kann auf Anforderung auch für überörtliche Hilfe einer anderen Gebietskörperschaft alarmiert werden. Die Koordinierung erfolgt über die Bezirksregierung Düsseldorf.

9.5 Körperliche Fitness / Dienstsport

Erfordernis des Dienstsports

Die Einsätze Brandbekämpfung, Menschenrettung und technische Hilfeleistung gehören zu den Kernaufgaben der Feuerwehr Duisburg. Die Tätigkeiten sind für die Einsatzkräfte in hohem Maß körperlich und geistig belastend. Insbesondere das Arbeiten mit schwerem technischem Gerät, der Einsatz unter Umluft unabhängigem Atemschutz, ggf. sogar unter einem Chemikalienschutanzug oder als Taucher, fordern die Einsatzkräfte sehr. Diesen Belastungen können sie nur gewachsen sein, wenn sie ein hohes Grundmaß an körperlicher Fitness haben.

Die grundsätzlichen persönlichen Anforderungen für Einsatzkräfte sind im § 14 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53) formuliert: „Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden“. Die körperliche Eignung für Atemschutzgeräteträger ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen (G 26.3 für Atemschutzgeräteträger, G 31 für Taucher).

Neben der notwendigen körperlichen Leistungsfähigkeit hat sportliche Betätigung auch positive Auswirkungen auf die psychische Befindlichkeit und die sozialen Fähigkeiten der Feuerwehrleute. Durch gemeinsames Sporttreiben im Allgemeinen und durch Mannschaftssportarten im Besonderen werden Aspekte wie gegenseitiges Vertrauen, füreinander einstehen, sich auf den anderen verlassen können und das Zusammengehörigkeitsgefühl gefördert. Diese Fähigkeiten sind auch im Einsatz des „Teams Feuerwehr“ besonders wichtig, unter Berücksichtigung der Leitlinie der Feuerwehr Duisburg.

Schließlich ist ein anderer, auch für die Einsatzkräfte wichtiger Punkt, der Stressabbau durch Sport. So können im Einsatz auftretende belastende Ereignisse (z. B. tragische Todesfälle, betroffene Kinder u. ä.) zumindest teilweise durch sportliche Betätigung kompensiert werden. Der damit einhergehende Abstand zu stressauslösenden Faktoren kann auch akuten Stressreaktionen, wie z. B. Herzrasen, Schlafstörungen, Alpträumen etc. sowie längerfristigen, stressbedingten Krankheiten vorbeugen. Diese Möglichkeit der Prophylaxe ist für den Feuerwehrdienst sehr wichtig, da (Berufs-)Feuerwehrangehörige sowohl ihre physische als auch ihre psychische Leistungsfähigkeit bis zum Erreichen des Pensionsalters erhalten müssen.

Daher hat die Feuerwehr Duisburg das „Konzept für den Dienstsport bei der Feuerwehr Duisburg (Sportkonzept)“ entwickelt, dass Möglichkeiten für den Dienstsport für alle Einsatzdienstkräfte beschreiben. Die fortlaufende Umsetzung des Sportkonzeptes soll hier im Brandschutzbedarfsplan verankert werden.

Kurzbeschreibung Sportkonzept

- Im Sportkonzept wird beschrieben, dass die Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr und die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr (Einheiten) regelmäßig Dienstsport unter Anleitung von eigenen (Feuerwehrangehörige) und externen (bezahlten) Sportübungsleitern durchführen.
- Duisburg Sport stellt regelmäßig gegen Gebühr Sporthallen für den Dienstsport zur Verfügung.
- Die nutzbaren Sportstätten außerhalb der Wachgelände und die Nutzungszeiten werden in einer Verfahrensanweisung festgelegt.
- Alle Feuerwehrangehörige haben die Möglichkeit, gegen Vorlage des Dienstausweises kostenlos die Duisburger Schwimmbäder zu nutzen.
- An allen Feuerwachen der Berufsfeuerwehr stehen Sporträume, an den Feuerwachen 3, 4, 5, 6 und 7 zudem zeitgemäße Sportplätze, zur Verfügung. An der Feuerwache 1 ist der Bau eines Sportplatzes nicht möglich, hier wird auf Sportstätten außerhalb des Wachgeländes zurückgegriffen. Die Sporträume und Sportplätze können von allen Einsatzkräften der Feuerwehr genutzt werden.

9.6 Maßnahme

9.6.1 Umsetzung des Sportkonzeptes zur Aufrechterhaltung der Dienst- und Einsatzfähigkeit.

10 Einsatzstatistik

In diesem Kapitel werden für den Bedarfsplan relevante Statistiken in Form von Tabellen und Diagrammen dargestellt. Aufgeführt sind Zahlen über eingehende Anrufe und daraus resultierenden Einsätzen in den Jahren 2017 bis 2023. Die Einsatzzahlen sind unterteilt auf Wachstandorte, gemäß ihrer Art sowie verteilt je 1.000 Einwohner dargestellt. Zudem werden die Daten der Sonderfahrzeuge benannt. Im Unterkapitel Erreichungsgrad erfolgt die Auswertung, wie oft das Schutzziel 1 bzw. 2 von den erforderlichen Funktionen und gesondert von der Zugführung eingehalten wurde.

10.1 Einsatzzahlen der Leitstelle Duisburg

Alle Einsatzstatistiken beginnen mit dem Jahr 2017, sodass diese, zusammen mit dem Brandschutzbedarfsplan 2018, eine kontinuierliche Folge ergeben.

Jährlich erreichen allein über die Notrufleitungen (112) und die Telefonleitungen für den Krankentransport (19222) mehr als 294.000 Anrufe die Leitstelle Duisburg.



Abb. 10.1: Verteilung der Einsätze auf Tätigkeitsfelder in den Jahren 2017- 2023



Abb. 10.2: Einsatzentwicklung 2017 bis 2023

Die Feuerwehreinsätze werden in Abb. 7.2 näher untergliedert und auf die Jahre 2017 bis 2023 verteilt dargestellt. Wurden 2017 noch 5313 Einsätze im Bereich Brandschutz, technische Hilfeleistung und Gefahrgut gefahren, sind es im Jahre 2023 bereits 5410 Einsätze. Dazu zählen auch 225 Erkundungen durch die Berufs- und 104 Wachbesetzungen durch die Freiwillige Feuerwehr, welche mit den Kampfmittelfunden unter Sonstiges zusammengefasst sind. Hinzu kamen 1955 Einsätze zur Unterstützung des Rettungsdienstes, darunter fallen unter anderem Tragehilfe und Einsatzstellenabsicherung. Weiterhin werden 540 Einsätze in der originären Zuständigkeit des Ordnungsamtes (Einweisungen nach PsychKG), die außerhalb der Bürozeiten von den Führern der Sondereinheiten „Rüst“, „Bau“ und „ABC“ durchgeführt wurden. Besonders in den Aufgabenfeldern technische Hilfeleistung, Brandmeldeanlagen, Gefahrguteinsätze und Unterstützung im Rettungsdienst sind die Einsatzzahlen seit 2017 angestiegen.

10.2 Erreichungsgrad

Von den 2.337 Brändeinsätzen im Jahr 2023 waren 922 Schutzziel relevant auswertbar. Das heißt, das Einsatzstichwort war mindestens Brand 2, es kamen die geforderten Funktionen an der Einsatzstelle an und alle Einsatzfahrzeuge haben eine Eintreffmeldung an die Einsatzleitstelle (mittels Funkstatus) abgesetzt. Hierbei zeigte sich, dass das Schutzziel 1 (10 Funktionen in 9,5 Minuten nach Notrufeingang an der Einsatzstelle) in 67% der Fälle erreicht wurde. Das Schutzziel 2 (16 Funktionen in 14,5 Minuten) wurde in 86% der Einsätze erreicht.

Betrachtet man die einzelnen Stadtbezirke, so stellt man fest, dass in keinem Bezirk alle Schutzzieldforderung der AGBF erreicht werden konnten. Die den Auswertungen zugrunde liegenden Zeiten basieren auf den Kennzahlen „Einsatzeröffnung im Einsatzleitrechner“ und drücken des „Eintreffstatus 4“ im Funkmeldesystem (FMS) durch das Fahrzeug.

Es kommt jedoch aus unterschiedlichen Gründen vor, dass dieser Eintreffstatus nicht gedrückt wird, oder nicht ausgewertet werden kann. Dann wurde eine Eintreffzeit eines anderen Fahrzeuges der gleichen Löscheinheit zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen basiert auf der Tatsache, dass eine Löscheinheit immer zusammenbleibt, weil sich die Funktionen und Ausstattungen der Fahrzeuge im Einsatz ergänzen.

Für den Stadtbezirk Rheinhaugen bleibt durch den Neubau der FRW6 eine deutliche Verbesserung festzuhalten. Schwierigkeiten bei der Zielerreichung ergeben sich zzt. noch in den Stadtbezirken Süd und Meiderich/Beeck. Hier liegt der Fokus auf einer zeitnahe Verbesserung der jeweiligen Erreichungsquote.

Zur Verbesserung des Erreichungsgrades in den Stadtbezirken Süd und Mitte sind die bereits in den Brandschutzbedarfsplänen 2016 bzw. 2018 beschlossenen Neubauten der Feuer- und Rettungswachen 1 und 7 dringend umzusetzen.

Der Stadtbezirk Meiderich/Beeck ist durch den Verzicht auf die FRW 2 vom Kerngebiet zum Randbereich der FRw1, 3, und 5 geworden. Die Standortanalyse zeigt die theoretische Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist 1, jedoch liegen diese Ortsteile etwas weiter von den zuständigen Wachen (FRw1, 3 und 5) entfernt, sodass mögliche Einflüsse (Wetter, Verkehr, Baustellen, usw.) zu einer Verfehlung der Hilfsfrist führen könnten.

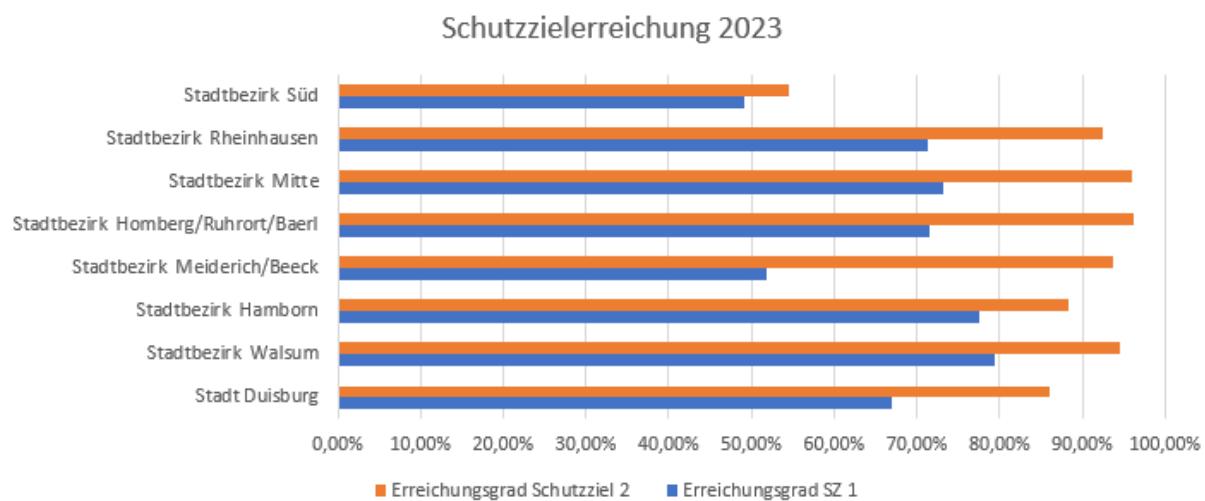


Abb. 10.3: Schutzzielerreichung in den Stadtbezirken im Jahr 2023

10.3 Maßnahme

10.3.1 Festlegung des Erreichungsgrades für das Basis-, Standard- und erweiterte Schutzziel auf 90 %

11 Einsatzmittel

Eine taktische Einheit der Feuerwehr besteht aus Mannschaft und Einsatzmittel. Während die Mannschaft, also das Personal, bereits beschrieben wurde, sollen im Folgenden die Besonderheiten von Einsatzmitteln, bestehend aus Fahrzeugen, Geräten und Löschmitteln, aufgezeigt werden. Neben den klassischen Fahrzeugen, wie Löschfahrzeugen und Drehleitern, werden in Duisburg auch Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern und Sonderfahrzeuge vorgehalten.

Insgesamt sind es derzeit etwa 260 Fahrzeuge, Abrollbehälter (Container) und Anhänger. Zudem gibt es Wasserfahrzeuge wie das Feuerlöschboot. Der Bereich Geräte im Feuerwehrwesen ist sehr umfassend, weshalb nur die gängigen Gerätschaften näher beschrieben werden. Das übliche Löschmittel Wasser wurde bereits im Zuge der Löschwasserversorgung erläutert, für spezielle Einsätze sind aber auch Sonderlöschmittel erforderlich.

11.1 Allgemeines

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr im Sinne des § 3 Absatz 1 BHKG bemisst sich nicht nur an dem vorhandenen Personal und der Verteilung der Wachstandorte, sondern auch an einer, den örtlichen Verhältnissen angepassten Ausstattung mit Fahrzeugen und Geräten. Auf der Grundlage des § 29 BHKG Absatz 2 Punkt 1 ist hier zu prüfen, ob Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, an den Kosten für besonders vorzuhaltende Fahrzeuge und Geräte beteiligt werden können.

11.2 Fahrzeuge des Grundschutzes

Zur Sicherstellung des Grundschutzes gemäß AGBF-Schutzziel sind alle Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr derzeit mit dem gleichen Fahrzeugpark ausgestattet. Dieser besteht aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF), einer Drehleiter mit Rettungskorb (DLK) und einem Löschgruppenfahrzeug (LF 20). Das HLF dient der Durchführung der Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung.

Zusammen mit der Drehleiter (DLK) mit einer Nennrettungshöhe von 23 Metern bilden diese beiden Fahrzeuge die technische Basis einer Löschgruppe. Für besondere Aufgaben und zur Erreichung des erforderlichen Personals für das AGBF-Schutzziel 1, wird die Löschgruppe durch ein weiteres Fahrzeug auf Basis eines LF 20 ergänzt. Dieses Fahrzeug wird bei der Feuerwehr Duisburg als VLF bezeichnet. Insbesondere im Bereich des dichten Autobahnnetzes stellt das VLF einen wichtigen Baustein im Bereich der Einsatzstellenabsicherung und Löschwasserbevorratung dar.

Ab dem Jahr 2026 ist an einigen Wachstandorten ein Wechsel auf Tanklöschfahrzeuge geplant. Diese Typenänderung steigert die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Bereich der Brandbekämpfung in Bereichen mit schlechter oder gar keiner Löschwasserversorgung (z.B. Autobahnen) und der Großbrandbekämpfung.

11.3 Führungsfahrzeuge

Neben dem Transport des Führungspersonals mitsamt Ausrüstung zur Einsatzstelle dienen Einsatzleitwagen (ELW) hauptsächlich der Bereitstellung von Geräten zur Erkundung und als Führungsmittel. Eine weitere wesentliche Aufgabe besteht in der Abwicklung und Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Einsatzstelle und zur übergeordneten Führungsebene. Entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Führungsstufen hält die Feuerwehr Duisburg verschiedene Typen von Einsatzleitwagen vor.

Der gängigste Einsatzleitwagen der Feuerwehr Duisburg ist der Einsatzleitwagen Typ 1 (ELW 1). Um den Anforderungen größerer Einsatzstellen mit Abschnittsbildung gerecht werden zu können, verfügt die Feuerwehr über einen ELW 2. Durch seine umfangreiche fernmeldetechnische Ausstattung können im ELW 2 auch größere Einsatzlagen autark abgebildet und dokumentiert werden. Des Weiteren verfügt dieser Fahrzeugtyp über einen zusätzlichen Raum zur Besprechung und Lagedarstellung.

Der Kommandowagen (KdoW) ist ein Fahrzeug der bestellten Einsatzleitung oder deren Vertretung auf der Basis eines PKW (SUV) mit der bei der Anfahrt notwendigen Kommunikationsausstattung. Er ermöglicht es jederzeit unter Mitnahme der persönlichen Schutzausrüstung von der Wache und anderen Orten im Stadtgebiet abzurücken und bei Bedarf unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten Einsatzstellen anzufahren.

Der Abrollbehälter "Einsatzleitung" (AB-ELKO) ist ein Container, welcher dem taktischen Einsatzwert eines ELW 2 weitestgehend gleichzusetzen ist. Er ist ein vom Land NRW bezuschusstes Führungsmittel für die Bezirksbereitschaft 1. Er wird zurzeit auch als Rückfallebene eingesetzt, falls der ELW 2 nicht zur Verfügung steht.

11.4 Sonderfahrzeuge und Abrollbehälter

Zur Unterstützung und Ergänzung der Löscheinheiten mit speziellem Material, Löschmittel und Gerät verfügt die Feuerwehr Duisburg über diverse Sonderfahrzeuge. Diese lassen sich grob in drei verschiedene Kategorien unterteilen.

Zum einen handelt es sich um ein Wechselladersystem, bei dem mit wenigen Fahrgestellen (WLF) in der 10 t- und 26-32 t-Klasse eine Vielzahl von verschiedenen Abrollbehältern (AB) mit unterschiedlichem Einsatzwert aufgesattelt und zur Einsatzstelle gebracht werden können. Diese Abrollbehälter dienen in der Regel der Lagerung und dem Transport von Sonderlöschmitteln, dem Transport von speziellem Gerät oder der Logistik. Durch die Reduzierung der Fahrgestelle werden durch dieses System Anschaffungs-, Wartungs- und Reparaturkosten eingespart.

Des Weiteren verfügt die Feuerwehr über mehrere Gerätewagen (GW). Im Gegensatz zum Wechselladersystem verfügt hier jedes Einsatzmittel über ein eigenes Fahrgestell. Dieses Konzept wird in der Regel für Einsatzmittel benutzt, die häufiger innerhalb eines Einsatzes den Standort wechseln müssen wie z.B. Messfahrzeuge, oder die gleichzeitig zum Transport von besonders geschultem Personal dienen. Hierzu zählen vor allem die Gerätewagen "Atemschutz" (GW-A)

und "Wasserrettung" (GW-W).

Zudem befinden sich im Fahrzeugpark noch einige Feuerwehranhänger (FwA). Diese sind als Ergänzung von Gerätewagen, wie z.B. der FwA-Boot in Verbindung mit dem GW-W, zum Transport des Rettungsbootes erforderlich.

11.5 Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr

Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20), einem Löschgruppenfahrzeug des Typs LF 20 KatS und einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF). Zusätzlich sind bei den Sondereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr diverse Fahrzeuge für Spezialaufgaben wie Tanklöschfahrzeuge TLF 3000, Schlauchwagen SW 2000, DLK, WLF, Gerätewagen GW L2, etc. stationiert.

11.6 Wasserfahrzeuge

Bei ungefähr 2.000 Hektar Wasserfläche, dem größten Binnenhafen Europas und einer der verkehrsreichsten Wasserstraßen der Welt kommt der Brandbekämpfung, der Hilfeleistung und vor allem der Menschenrettung auf Gewässern in Duisburg eine besondere Bedeutung zu. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, verfügt die Feuerwehr über mehrere Wasserfahrzeuge, die auch den Ansprüchen eines Stromes wie dem Rhein gerecht werden müssen. Das Feuerlöschboot (FLB) ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzes und der Hilfeleistung im Duisburger Binnenhafen und auf dem Rhein.

Das Mehrzweckboot (MZB) dient zur Unterstützung von Hilfeleistungsmaßnahmen auf Rhein, Ruhr und im Hafen. Insbesondere bei der Ölschadenbeseitigung auf Gewässern ist das MZB für das Ausbringen der Ölschlängel anlage des Abrollbehälters "Ölschlängel" (AB-Ölschlängel) ein wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr. Des Weiteren kann es als „Fähre“ eingesetzt werden, um Mannschaft und Geräte zur Einsatzstelle (Schiff) zu bringen und Personengruppen von dort zu evakuieren.

Zur Menschen- und Tierrettung auf stehenden Gewässern verfügt die Feuerwehr über ein Rettungsboot Typ 1 (RTB 1). Dieses Boot wird auf einem Feuerwehranhänger (FwA) verlastet durch die Taucherstaffel zum Einsatz gebracht. Durch diesen Bootstyp wird der schweren Zugänglichkeit von Binnengewässern Rechnung getragen.

Das Rettungsboot Typ 2 (RTB 2) ist das Standardrettungsboot der Taucherstaffel. Es ist im Gegensatz zum RTB 1 auch für den Einsatz auf dem Rhein geeignet und wird wie dieses auf einem FwA mit dem Gerätewagen "Wasserrettung" zum Einsatz gebracht. Es dient sowohl der Menschen- und Tierrettung als auch zum Eigenschutz der eingesetzten Kräfte bei einer Brandbekämpfung auf einem Binnenschiff. Zusätzlich sind zukünftig ein weiteres MZB und ein weiteres RTB 2 erforderlich (zur Notwendigkeit "Wasserrettung").

11.7 Sonstige Fahrzeuge

Für Dienstfahrten der Mitarbeitenden der Sachgebiete, für das Nachrücken von Führungspersonal, für Ablösungen an der Einsatzstelle und für logistische Aufgaben hält die Feuerwehr einen Fahrzeugpool an PKW vor. Zur optimalen Ausnutzung können diese Fahrzeuge stundenweise über eine interne Feuerwehr-Plattform von den Mitarbeitenden und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gebucht werden.

11.8 Fahrzeugbeschaffung

Zurzeit verfügt die Feuerwehr Duisburg über etwa 260 Fahrzeuge, Abrollbehälter (Container), Boote und Anhänger. Für diese Fahrzeuge sind in der Abschreibungstabelle der Stadt Duisburg Nutzungsdauern je nach Fahrzeugtyp von 6 bis 15 Jahre vorgesehen. Bereits mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahre 2017 mussten die Nutzungszeiten für einige Typen angepasst werden. Für die Zukunft sind diese Nutzungszeiten bei einigen Fahrzeugkategorien erneut anzupassen.

Die Laufzeiten verkürzen sich zunehmend dadurch, dass die meisten Hersteller die Verfügbarkeit von Ersatzteilen nur noch für maximal 10 Jahre zusichern. Hinzu kommen immer höhere Anforderungen an Sicherheitsausstattungen und Abgasnormen. Die in Tab. 11.2 aufgeführten Nutzungszeiten richten sich nach der Ersatzteilverfügbarkeit und sind als Richtwert für zukünftige Beschaffungen zu verstehen. Abhängig vom technischen Zustand einzelner Fahrzeuge ist die Laufzeit zu verkürzen, sofern der Weiterbetrieb nicht mehr sicher möglich ist bzw. zu verlängern, wenn eine Aussonderung aus technischer und taktischer Sicht noch nicht erforderlich ist.

Kleinfahrzeuge (PKW, KdoW, ELW1, MTF)	10 Jahre
Drehleitern	12 Jahre
Geräte-/Rüstwagen, ELW2	15 Jahre
Kranwagen	20 Jahre
Löschfahrzeuge	15 Jahre
Wechselladerfahrzeuge	18 Jahre
Abrollbehälter und Anhänger	15 - 25 Jahre

Tab. 11.1: Nutzungszeiten der Feuerwehrfahrzeuge ab 2019

Kleinfahrzeuge (PKW, KdoW, ELW1, MTF)	10 Jahre
Drehleitern	12 Jahre
Geräte-/Rüstwagen, ELW2	15 Jahre
Kranwagen	15 Jahre
Löschfahrzeuge	12 Jahre
Wechselladerfahrzeuge	15 Jahre
Abrollbehälter und Anhänger	15 - 25 Jahre

Tab. 11.2: Nutzungszeiten der Feuerwehrfahrzeuge ab 2024

Zur Abschätzung der Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung sind in Tab. 11.3 die aktuellen Preise für die jeweiligen Fahrzeugarten bzw. -gruppen angegeben. Es handelt sich jedoch nur um durchschnittliche Richtwerte, da die Preise für Fahrzeuge der Preisentwicklung für Rohstoffe, der allgemeinen Preissteigerung und der jeweils benötigten individuellen Ausstattung Schwankungen unterworfen sind.

Durch die Berücksichtigung der einsatztaktischen Anforderungen bei konkreten Beschaffungsvorgängen können diese Preise zusätzlich abweichend sein.

KdW	80.000	€
ELW 1	220.000	€
ELW 2	1.000.000	€
Drehleitern	950.000	€
Rüstwagen	800.000	€
Kranwagen	1.400.000	€
Löschfahrzeuge	600.000 – 750.000	€
Wechsellaaderfahrzeuge	300.000 – 500.000	€
Abrollbehälter	20.000 – 450.000	€

Tab. 11.3: Beschaffungskosten für Fahrzeuge ab 2023

Bei der Feuerwehr Duisburg kommen zahlreiche Abrollbehälter mit unterschiedlichen Anwendungen zum Einsatz. Die einfachsten Abrollbehälter dienen dem Transport von Schüttgut (Mulde), diese sind ab ca. 20.000 € am Markt erhältlich. Komplexere Behälter mit einer speziellen Ausstattung z.B. für Einsatzleitung, oder Großpumpensysteme können durchaus bis zu 450.000 € kosten. Bei dieser Art Abrollbehälter handelt es sich um geschlossene Container, die je nach Einsatzzweck mit Regalsystemen bis hin zu hochkomplexen technischen Innenausbauten versehen werden. Diese Behälter werden in der Regel nicht dauerhaft mit einem Fahrzeug verbunden, da auf diesem Weg erhebliche Kosten für Beschaffung, Wartung und Instandhaltung an den Fahrgestellen entfallen. Darüber hinaus ist die geplante Laufzeit dieser Behälter deutlich höher als die mögliche Laufzeit von Komplettfahrzeugen. Das Verhältnis von Abrollbehältern zu Fahrzeugen zu deren Transport ist etwa 1/3. Auf ein Fahrzeug entfallen somit ca. 3 Abrollbehälter.

Im Bereich des Fuhrparks der Feuerwehr Duisburg sind im Zeitraum von 2025 bis 2029 nach derzeitigem Planungsstand insgesamt ca. 130 Fahrzeuge, Abrollbehälter, Boote und Anhänger neu zu beschaffen. (Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden hier nicht berücksichtigt). Hierfür ist in dem genannten Zeitraum zum jetzigen Zeitpunkt von erforderlichen Investitionen von insgesamt ca. 38 Millionen Euro auszugehen. Die in diesem Brandschutzbedarfsplan benannten zusätzlichen Fahrzeuge, Boote und Anhänger sowie die konzeptionellen Änderungen im Fuhrpark machen von den genannten Investitionen einen Anteil von ca. 7 Millionen Euro aus. Für den Ausbildungsbetrieb sind gleichwertige Fahrzeuge und Geräte wie im Einsatzbetrieb erforderlich.

11.9 Atemschutzgeräte

Können Feuerwehrkräfte im Einsatz durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Atemgifte gefährdet werden, müssen geeignete Atemschutzgeräte getragen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die FwDV 7, die DGUV-V 49 und die DGUV-R 112-190. Aus diesem Grund werden bei der Feuerwehr Duisburg 688 Atemschutzgeräte, 902 Lungenautomaten, 25 Regenerationsgeräte und 1200 Atemschutzmasken vorgehalten, die einer regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsroutine unterliegen.

Damit die Einsatzkräfte an der Einsatzstelle kontinuierlich mit einsatzfähigen Atemschutzgeräten versorgt werden können, sind eine bestimmte Menge an

Atemschutzgeräten auf dem Gerätewagen „Atemschutz“ (GW-A) und dem Abrollbehälter „Atemschutz/Strahlenschutz“ verlastet und werden vom Einsatzdienstpersonal der Feuer- und Rettungswache 1 bzw. 5 zur Einsatzstelle gebracht. Des Weiteren sind für die Taucherstaffel nach Vorgaben der FwDV 8 und DGUV-V 49, für die Taucheinsätze geeignete Tauchgeräte vorzuhalten. Zurzeit sind im Bestand 21 Tauchgeräte vorhanden.

Um der Gefahr des Ertrinkens bei Einsätzen an und auf dem Wasser zu begegnen muss die Feuerwehr Duisburg nach der DGUV-V 49 geeignete Auftriebsmittel zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund hält die Feuerwehr Duisburg 206 Rettungswesten vor. Nach FwDV 7 muss bei jedem Einsatz und jeder Übung mit Atemschutzgeräten eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden. Hierzu sind besondere Atemschutzüberwachungstafeln notwendig. Insgesamt werden 30 Stück vorgehalten.

11.10 Sonderlöschmittel

Besondere Brände erfordern spezielle Löschmittel. Beispielhaft sind hier Brände von Flüssigkeiten, in elektrischen Anlagen, von Siloanlagen oder auch Metallbrände zu nennen. Bei diesen Bränden würde das Löschmittel Wasser sowohl die Einsatzkräfte gefährden als auch zu einer Brandausbreitung beitragen. Dieses kann in der Regel sowohl durch physikalische Reaktionen wie das Zerbersten oder Überlaufen von Behältern geschehen als auch durch chemische Aufspaltung des Wassers in Wasserstoff und Sauerstoff und eine damit verbundene Reaktion mit einer Zündquelle.

11.11 Maßnahmen

- 11.11.1** Änderung der Nutzungszeiten von Feuerwehrfahrzeugen
- 11.11.2** Änderung des Fahrzeugkonzeptes, TLF und HLF statt VLF
- 11.11.4** Erhöhung der Anzahl der Reserve-DLK
- 11.11.5** Zur Sicherstellung der erhöhten Ausbildungskapazitäten sind zwei weitere Löschfahrzeuge für das SG 22 erforderlich.
- 11.11.6** Erstellung eines Wasserrettungskonzeptes
- 11.11.7** Ergänzende Ausstattung des Löschzuges 750 mit einer Drehleiter
- 11.11.8** Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes

12 Löschwasserversorgung

12.1 Allgemeines

Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist eine maßgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Bei über 90 % aller Brandereignisse handelt es sich um Brände, die mit Wasser als Hauptlöschmittel gelöscht werden. Nach DIN 14011:2010 – 06 Begriffe aus dem Feuerwehrwesen handelt es sich bei Löschwasser um Wasser oder Wasser mit Zusätzen, das zum Abkühlen oder Kühlen verwendet wird. Unter dem Begriff LWV soll die vorsorgliche Bereitstellung von Löschwasser und die Einrichtung geeigneter Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr verstanden werden.

Für den räumlich begrenzten Zimmerbrand steht der Feuerwehr in der Regel genügend Löschwasser aus dem Wassertank der Feuerwehrfahrzeuge, die sich an der Einsatzstelle befinden, zur Verfügung. Allerdings entwickelt sich ein Zimmerbrand schnell zu einem ausgedehnten Wohnungsbrand, der dann nur mit einer gesicherten LWV von der Feuerwehr zeitnah erfolgreich gelöscht werden kann. Dies wird überwiegend durch die Entnahme aus einem Hydranten des zentralen Wasserversorgungsnetzes sichergestellt. Wenn sich aber ein Großbrand entwickelt, kann der Löschwasserbedarf die Kapazität dieser Entnahmestelle schnell übersteigen, insbesondere bei Objekten mit großen Brandabschnitten und/oder einem hohen Brandrisiko.

Die Feuerwehrdienstvorschrift 3 fordert daher, dass die Wasserversorgung zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle möglichst schnell aufgebaut werden muss. Mit dem Innenangriff (Vorgehen der Einsatzkräfte in das Innere des Gebäudes zur Menschenrettung/Brandbekämpfung) darf erst begonnen werden, wenn eine ständige Wasserabgabe sichergestellt ist, z. B. wenn das mitgeführte Löschwasser bis zum Aufbau einer LWV ausreicht. Für die eingesetzten Kräfte ist es lebensgefährlich, wenn sie im Inneren eines Gebäudes Menschen retten oder Brände bekämpfen und dann kein Wasser mehr zur Verfügung steht.

Die Stadt Duisburg hat diese Aufgaben an die Stadtwerke Duisburg AG als Wasserversorger und an die Netze Duisburg GmbH als örtlicher Verteilernetzbetreiber übertragen. Damit wird eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet. Zu den Kernaufgaben der Netze Duisburg GmbH gehören die Planung, der Betrieb, der Ausbau und die Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes. Somit ist gleichzeitig geregelt, dass die Netze Duisburg für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene LWV Sorge trägt. Zudem sind damit die Zuständigkeiten und Anforderungen für Inspektion, Wartung und Instandhaltung von Hydranten, Löschbrunnen und anderen Wasserentnahmestellen grundsätzlich geregelt.

12.2 Rechtliche Grundlagen

Als Rechtliche Grundlagen sind in erster Linie das Landeswassergesetz NRW (LWG) und das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu nennen. Gemäß § 38 Abs. 1 LWG haben die Gemeinden in Ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen,

dass schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen LWV nach dem BHKG ein. Eine Gemeinde kann ihre Aufgabe nach § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist.

Allerdings verbleibt die Sicherstellungspflicht bei der Gemeinde. Dementsprechend heißt es im § 3 Abs. 2 BHKG, dass die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene LWV sicher. Dabei bezieht sich die Verpflichtung auf das allgemeine, ortsübliche Brandrisiko. Als Grundlage für einen wirkungsvollen Brandschutz heißt es im § 14 der Landesbauordnung NRW, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Ergänzend dazu bezieht sich die Landesbauordnung NRW im § 4 Abs. 1 auf die Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, die nur errichtet werden dürfen, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Darüber hinaus ist in § 84 Abs. 8 der Landesbauordnung NRW geregelt, dass bauliche Anlagen erst benutzt werden dürfen, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, d.h. die Löschwasserversorgungsanlagen müssen in erforderlichem Maße sicher benutzbar sein.

12.3 Arten der Löschwasserversorgung

Grundlegend wird zwischen einer abhängigen und einer unabhängigen Löschwasserversorgung unterschieden. Als abhängige LWV gilt die zentrale Sammelwasserversorgung aus einem Wasserrohrnetz, welches als Verästelungssystem oder Ringleitungssystem angelegt ist. Hierzu zählt auch das Trinkwasserversorgungsnetz. Als unabhängige LWV gelten große Wasservorräte, die unabhängig von einem Rohrnetz für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stehen. Diese werden weiter unterteilt in eine erschöpfliche und unerschöpfliche LWV.

Zu den erschöpflichen Löschwasserquellen zählen künstlich angelegte Löschwasservorräte wie Löschwasserteiche sowie unterirdische und sonstige Löschwasserbehälter. Die unerschöpfliche LWV unterteilt sich weiter in natürliche und künstliche offene Gewässer wie zum Beispiel Flüsse, Seen, Rückhaltebecken, Kanäle, Hafenbecken sowie Löschwasserbrunnen mit einer Wasserversorgung aus dem Grundwasser. Zu einer geeigneten LWV zählt auch immer eine entsprechende Löschwasserentnahmestelle. Das ist eine künstlich angelegte oder natürliche Stelle an der mit geeigneten Geräten und Einrichtungen der Feuerwehr, Wasser für Löschzwecke entnommen werden kann.

12.4 Bemessung der Löschwasserversorgung

Um eine ausreichende LWV nachzuweisen, ist der eigentliche Bedarf an Löschwasser zu ermitteln, der dann mit dem vorhandenen Löschwasserdargebot

abgeglichen werden muss.

12.4.1 Löschwasserbedarf

Zur Bemessung des Löschwasserbedarfs muss das Ziel für eine erfolgreiche Brandbekämpfung festgelegt werden. Dieses liegt mindestens darin, eine Ausdehnung des Brandes auf andere Brandabschnitte zu verhindern und den vom Brand betroffenen Bereich möglichst schnell zu löschen. Für diese Zielsetzung kann der erforderliche Löschwasserbedarf aus Erfahrungswerten der Feuerwehrpraxis und gewonnenen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung abgeschätzt werden. Aus der Praxis ergeben sich allgemein angewendete Erfahrungswerte für den Löschwasserbedarf, die sich aus der Bauart und Größe einzelner Objekte unterscheiden. Dazu kann folgende Tabelle mit allgemein anerkannten Werten angewendet werden.

Löschwasserbedarf	Objekt
400 l/min ...für 1/2 Stunde Löschzeit	Gartenhaus, Lauben u. ä.
600 l/min ...für 1 Stunde Löschzeit	kleine freistehende Gebäude ≤ 2 Geschosse
800 l/min ...für 1 Stunde Löschzeit	Wohngebäude ≤ 3 Geschosse
1000 l/min ...für 2 Stunden Löschzeit	Wohngebäude ≤ 3 Geschosse und teilweise Geschäfte oder Gewerbebetriebe
1600 l/min ...für 2 Stunden Löschzeit	Geschäfts- oder Gewerbegebäude mit ≤ 3 Geschossen, Wohngebäude mit > 3 Geschossen einschließlich Geschäften oder Gewerbebetrieben
3200 l/min ...für 2 Stunden Löschzeit	Geschäfts- oder Gewerbegebäude mit > 3 Geschossen, Industrie- oder Lagergebäude ohne übergroße Brandabschnitte, Warenhäuser, Versammlungsstätten, Ausstellungsbauten, Museen u. ä.
über 3200 l/min ...für > 2 Stunden Löschzeit	Industrie- oder Lagergebäude mit übergroßen Brandabschnitten, Holzlagerplätze u. ä. bauliche Anlagen

Tab. 12.1: Löschwasserbedarf für den Objektschutz, Herausgeber: Schadenverhütungsdienst der Feuersozietät Berlin, veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 2/85, Schadenprisma

Für Gewerbe- und Industriebauten ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. der „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau“ (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW).

Zur Bemessung einer ausreichenden LWV durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird das als Technische Regel anerkannte Arbeitsblatt W 405 DVGW genutzt. Hier werden Richtwerte für den Löschwasserbedarf in m³/h, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung angegeben. Dabei wird die bauliche Nutzung in reine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete unterteilt. Zusätzlich wird die überwiegende Bauart, somit die verwendeten Baumaterialien und die daraus resultierende Gefahr der Brandausbreitung, in klein, mittel und groß unterschieden. Die genannten Richtwerte der Löschwassermengen von 48 m³/h, 96 m³/h und 192 m³/h geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

12.4.2 Löschwasserdargebot

Zur Ermittlung des Löschwasserdargebotes wird ein durch das DVGW Arbeitsblatt W 405 definierter Löschbereich um den möglichen Brandort bestimmt. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m Luftlinie um das Brandobjekt. Dabei können alle zur Verfügung stehenden und für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen aufsummiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Löschwasserentnahmestellen eine Wassermenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 (A) von mindestens 24 m³/h (400 l/min) über die Dauer von zwei Stunden ermöglichen.

Aus fachlicher Sicht der Feuerwehr ist diese Wasserlieferung mit den genannten Hydrantenabständen nicht angemessen. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) in Abstimmung mit dem DVGW sowie dem DFV (Deutscher Feuerwehr Verband) eine Information zur LWV aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen veröffentlicht, um den Brandschutzdienststellen eine gemeinsame Fachempfehlung zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Fachempfehlung ist, dass den Feuerwehren zur Löschwasserentnahme ausreichend Hydranten zur Verfügung stehen, um im Brandfall wirksame Löscharbeiten in angemessener Zeit durchführen zu können.

Feuerwehrtechnisch bestehen wesentliche Anforderungen an das Ortsnetz der Trinkwasserversorgung, welches auch den Grundschutz für die LWV sicherstellt. Die LWV für den ersten Löschangriff muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Zudem ist der Löschwasserbedarf für den Grundschutz bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen und der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.

12.5 Analyse der vorhandenen Löschwasserversorgung

Zur Analyse der LWV werden neben den gesetzlichen Grundlagen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Fachempfehlungen des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren und Informations- und Fachberichte der AGBF berücksichtigt.

12.5.1 Anforderungen

Die Tabelle 1 des Arbeitsblattes W 405 des DVGW gilt für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes und dient zur Prüfung in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz (TWRN) entnommen werden kann. Als Grundsatz gilt, dass von der Gemeinde jeweils zu prüfen ist, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen TWRN entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen

Entnahmemöglichkeiten außerhalb des TWRN besondere Bedeutung zukommt bzw. diese zu bevorzugen sind.

Aus der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen aus Oktober 2018“, vom Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der ABGF-Bund geht hervor, welche Anforderungen seitens der Feuerwehren hinsichtlich der LWV bestehen. Eine wesentliche Aussage ist, dass Hydranten zur Löschwasserentnahme ausreichend zur Verfügung stehen. Bis zum Erscheinen der o. g. Fachempfehlung musste lediglich ein Radius von 300 m ums bebaute Grundstück bis zum ersten Hydranten eingehalten werden.

Diese Vorgabe ist jedoch aus Sicht der Feuerwehr nicht zielführend, um eine zeitnahe LWV zum Schadensobjekt auf einem Grundstück aufbauen zu können. Auf örtlicher Ebene ist es somit zwingend erforderlich eindeutige Vereinbarungen zwischen der Feuerwehr und den Betreibern des Hydrantennetzes zu treffen, die den Anforderungen der o. g. Fachempfehlung entsprechen. Ziel muss es sein, dass diese Anforderungen auch in Duisburg umgesetzt werden, in dem die 1.

Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis Zugang des bebauten Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt wird.

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Einsatzpraxis, je weiter eine mögliche Wasserentnahmestelle entfernt ist, umso länger dauert es bis mit den Löscharbeiten effektiv begonnen werden kann. Zusätzlich ist die Ausstattung des Löschfahrzeuges, das zu der ersteintreffenden Einheit vor Ort gehört, zu berücksichtigen. Bei einem durchschnittlichen Wohnungsbrand werden 600 – 800 l/min Löschwasser benötigt, so dass der mitgeführte Wasservorrat des HLF's in weniger als 3 Minuten aufgebraucht ist. In dieser Zeit muss eine gesicherte LWV hergestellt werden. Eine Entfernung von 75 m Lauflinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle ist aus Sicht der Feuerwehr noch eine vertretbare Entfernung, die mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal-, Ausstattungs- und Arbeitsaufwand überwunden werden kann.

12.5.2 Ist-Zustandsanalyse Trinkwasserrohrnetz

Die Netze Duisburg GmbH stellt im Rahmen ihrer Leistungsmöglichkeiten Löschwasser über das bestehende TWRN bereit. Diese Sonderaufgabe der Wasserversorgung ist allerdings nachrangig hinter der eigentlichen Hauptaufgabe „hygienische und ausreichende Trinkwasserversorgung“ angesiedelt. Der Nachweis einer flächendeckenden Löschwasserbereitstellung im verrohrten Versorgungsgebiet erfolgt unter Einhaltung technischer Regeln durch eine Rohrnetzberechnung und einem Löschwassermengenplan. Die Netze Duisburg GmbH ist aktuell damit beschäftigt den Ist-Zustand des Trinkwasserrohrnetzes mit den Anforderungen aus der *Fachempfehlung der AGBF – Bund „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“* sowie der *Tabelle 1 des Arbeitsblattes W 405* der DVGW abzugleichen.

Aktuell wird eine Projektgruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema „Sicherstellungskonzept der Löschwasserversorgung“ befassen soll. Dabei muss individuell geprüft werden ob und wie eine ausreichende LWV gewährleistet werden kann. Hierzu sind zunächst die Ergebnisse der Ist-Zustandsanalyse der Netze Duisburg GmbH abzuwarten. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht

nachgewiesen oder durch bauliche Maßnahmen des Wasserversorgers nicht mehr gewährleistet werden kann müssen mögliche Kompensationsmaßnahmen erarbeitet werden. Zusätzlich muss eine eindeutige Regelung hinsichtlich der notwendigen Hydranten getroffen werden, die für zukünftige Maßnahmen zu beachten ist und mit den Bestandsdaten abgeglichen werden muss.

12.5.3 Wasserversorgung durch die Feuerwehr

Bei Brändeinsätzen in Gebieten mit unzureichender LWV werden zusätzliche Maßnahmen seitens der Feuerwehr erforderlich. Das ist zum Beispiel bei Einsätzen auf der Autobahn oder Autobahn ähnlichen Straßen, in Bereichen von Bahnstrecken, abgelegenen Anwesen oder auch Kleingartenanlagen und allgemein ländlicher Umgebung der Fall. Daraus ergibt sich die logistische Herausforderung, ausreichend Löschmittel in möglichst kurzer Zeit an der Einsatzstelle zur Verfügung zu haben. Besonders bei Einsätzen auf der Autobahn mit Beteiligung von LKW, die ggf. auch noch Gefahrgut geladen haben, ist die Versorgung mit ausreichend Löschmittel sehr zeitkritisch. Hier kann nur über Feuerwehrfahrzeuge mit entsprechendem Wasservorrat eine leistungsfähige Versorgung mit Löschwasser sichergestellt werden.

Derzeit werden bei der Feuerwehr Duisburg Sondereinheiten für eine spezielle LWV vorgehalten. Um bei Großbränden oder bei abgelegenen Anwesen eine ausreichende LWV sicherzustellen, wird durch die Freiwillige Feuerwehr die Sondereinheit „HFS“ und „Wasserförderung“ betrieben. Voraussetzung ist eine geeignete Wasserentnahmestelle durch offene Gewässer. Bei gegebener Erreichbarkeit kann das Feuerlöschboot bei der Wasserversorgung unterstützen oder wasserseitig Löschmaßnahmen einleiten. An den Standorten der Feuer- und Rettungswachen 3 und 5 werden Abrollbehälter mit einem Wassertank von jeweils 10.000 l Wasser bereitgestellt, um den Anforderungen auf den Autobahnen gerecht zu werden. Diese können bei Bedarf mit einem Wechsellaaderfahrzeug zu der Einsatzstelle gefahren werden.

12.6 Maßnahmen

12.6.1 Es wird ein Konzept zur Sicherstellung der LWV erarbeitet, um nachzuweisen, dass bzw. wie die Stadt Duisburg eine flächendeckende LWV für den Grundschatz in der Gemeinde sicherstellt. Unter Federführung der Feuerwehr wird zur Erstellung dieses Konzeptes aktuell eine ämterübergreifende Projektgruppe gebildet. Teilnehmer dieser Gruppe sollen Vertreter des Wasserversorgers Stadtwerke Duisburg, der Netze Duisburg GmbH, der unteren Bauaufsicht als zuständige Genehmigungsbehörde, der Feuerwehr als zuständige Brandschutzdienststelle und ggf. der Stadtentwicklung für zukünftige Vorhaben beteiligt werden.

12.6.2 Für Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen ist bereits in der Planungsphase die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

12.6.3 Die Hydrantenabstände sind zukünftig den entsprechenden Ausführungen und der Fachempfehlung der AGBF-Bund auf einen Abstand von 75 m Lauflinie zum 1. Hydranten und zum 2. Hydranten von weniger als 150 m um ein Objekt festzulegen.

12.6.4 Im Konzessionsvertrag¹ muss klar geregelt sein, inwieweit die Netze Duisburg GmbH für den Grundschatz² verantwortlich ist. Zur weiteren Klarstellung bedarf es einer eindeutigen Formulierung in Bezug auf Löschwasser im Konzessionsvertrag.

1 Vertrag für die Sicherstellung des Grundschatzes zwischen der Stadt Duisburg und der Stadtwerke AG/ Netze Duisburg GmbH

2 Siehe 12.2 Rechtliche Grundlagen

13 Schutzausrüstung

Der Arbeitsschutz sieht vor, dass der Arbeitgebende durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sicherstellen muss. Hierzu sind technische, organisatorische oder personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Zu letzteren zählt die Schutzausrüstung, welche sich bei der Feuerwehr in Brandschutz-, Technische Hilfeleistungs-, Chemikalienschutz-, Kontaminations-schutz-, Dekontaminations-, Jugendfeuerwehr-, Tauch-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbekleidung gliedert. Zudem ist für ein einheitliches Erscheinungsbild eine Allgemeine Dienstbekleidung notwendig.

13.1 Allgemeines

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV-V 49) und der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV-V 1) sind Feuerwehren verpflichtet, geeignete auf die jeweilige Gefährdungssituation abgestimmte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind nach § 5 ArbSchG Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

13.2 Arten der Schutzbekleidung

Um eine dauerhafte Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, auch im Fall von Großeinsatzlagen und Katastrophen zu gewährleisten, werden jeweils ausreichende Mengen an PSA im Feuerwehrbedarfslager der Feuerwehr vorgehalten. Allgemein werden bei der Feuerwehr Duisburg verschiedene Arten der Schutzkleidung vorgehalten.

13.3 Brandschutzbekleidung

Die Brandschutzbekleidung schützt gegen die erhöhte thermische Einwirkung bei Brandeinsätzen. Grundlagen zur Beschaffung von Brandschutzbekleidung sind § 14 DGUV-V 49, §§ 1, 3(1), 54 BHKG, DGUV 205-014, § 29 DGUV-V 1, § 3 ArbSchG, Persönliche Schutzausrüstung Benutzerverordnung (PSA BV), Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb-Richtlinie 08-00, vfdb-Richtlinie 08-10), Gefährdungsbeurteilungen und diverse Normen.

13.4 Technische Hilfeleistungsbekleidung

Die Technische Hilfeleistung-Bekleidung schützt vor speziellen Gefahren bei Technischen Hilfeleistungs-Einsätzen. Diese Bekleidung muss nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie die Brandschutzbekleidung beschafft werden.

13.5 Schutzbekleidung im ABC-Bereich

Nach der Feuerwehr Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) muss zur Bekämpfung von Schadenfällen in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen und deren Beseitigung eine Sonderausrüstung beschafft werden. Diese Bekleidung dient zum Schutz der Person vor Inkorporation und Kontamination. Für die Ausrüstung von Einsatzkräften am Dekon-Platz gilt die vfdb-richtlinie 10-04. Grundlagen zur Beschaffung von

Chemikalienschutz-, Kontaminationsschutz- und Dekonbekleidung sind § 14 DGUV-V 49, die vfdb-Richtlinie 10-04, die vfdb-Richtlinie 08-10, die vfdb-Richtlinie 08-00, die FwDV 500, § 3 ArbSchG sowie die Gefährdungsbeurteilungen und diverse Normen.

13.6 Jugendfeuerwehrbekleidung

Nach § 14 DGUV-V 1 ist die Feuerwehr verpflichtet der Jugendfeuerwehr geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Diese Bekleidung schützt vor mechanischen- und witterungsbedingten Einflüssen. Grundlage zur Beschaffung von Jugendfeuerwehrbekleidung sind die Bekleidungsrichtlinie des Deutschen Jugendfeuerwehr-Verbands und diverse Normen.

13.7 Tauchbekleidung

Zur sicheren Durchführung eines Taucheinsatzes muss eine geeignete Tauchbekleidung vorgehalten werden. Nach FwDV 8 muss für jede*n Taucher*in ein Tauchanzug vorhanden sein. Grundlagen zur Beschaffung von Tauchbekleidung sind § 14 DGUV-V 1, § 3 ArbSchG, FwDV 8, vfdb-Richtlinie 08-00, vfdb-Richtlinie 08-10, Gefährdungsbeurteilungen und diverse Normen.

13.8 Wasserschutzbekleidung

Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrleute ertrinken können, muss geeignete Schutzausrüstung getragen werden. Darunter zählen u.a. Rettungswesten und Überlebensanzüge. Grundlagen zur Beschaffung von Wasserschutzbekleidung sind § 22 DGUV-V 49, § 14 DGUV-V 1, vfdb-Richtlinie 08-00, vfdb-Richtlinie 08-10, § 3 ArbSchG, Gefährdungsbeurteilungen und diverse Normen.

13.9 Allgemeine Dienstbekleidung

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Feuerwehren in NRW gilt der Erlass „Regelung über die einheitliche Dienstbekleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes NRW“. Grundlage zur Beschaffung von Dienstbekleidung ist der Rd.Erl. d. Ministeriums des Inneren -34-52.07.03/01-1497/21- von 25. Oktober 2021

13.10 Arbeitsschutzbekleidung

Für die Tätigkeiten in den Werkstätten der Feuerwehr muss bestimmte Arbeitsschutzbekleidung beschafft werden. Dazu gehören u.a. Schutzschuhwerk, Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz. Grundlagen zur Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung sind § 3 ArbSchG, Gefährdungsbeurteilungen und diverse Normen.

14 Information und Kommunikation

Für die Feuerwehr ist Kommunikation und Informationsaustausch an der Einsatzstelle untereinander, zwischen Einheiten vor Ort, an den Wachstandorten und der Leitstelle essenziell. In diesem Kapitel werden die Organisation und die Techniken beschrieben. Aktuell wird im Bereich Funk mit dem Analog- und dem Digitalfunk und im Bereich der Datenübertragung mit einem eigenen Kupferkabelnetz, angemieteten Glasfaserstrecken sowie mit öffentlichen Internetanbietern gearbeitet. Diese Techniken werden durch eigenes Personal programmiert und betrieben sowie verbaut und in Stand gesetzt.

14.1 Darstellung Funk in Duisburg

Der BOS-Funk ist ein nichtöffentlicher mobiler UKW-Landfunkdienst (nöML) in Deutschland, der von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verwendet wird. Er ist durch die BOS-Funkrichtlinie reglementiert. Ohne aktive Funkverbindung zwischen den Standorten und der Leitstelle der Feuerwehr Duisburg sowie den im Einsatz befindlichen Einsatzfahrzeugen, könnte keine einsatz- und sicherheitsrelevante Kommunikation stattfinden. Der BOS-Funk dient einer bidirektionalen Informationsübertragung.

14.1.1 Digitaler BOS-Funk

Durch die Bundesanstalt für den Digitalen BOS-Funk (BDBOS) wird im Stadtgebiet Duisburg ein Netz zur Nutzung mit Digitalfunkgeräten zur Verfügung gestellt. Dieses Netz wird durch die Landespolizeilichen Dienste NRW (LZPD) überwacht. Im Stadtgebiet Duisburg befinden sich an vier Standorten Funk-Basisstationen, die einen flächendeckenden Betrieb des Digitalfunks gewährleisten. In den umliegenden Gebietskörperschaften sind ebenfalls Basisstationen vorhanden, die je nach Standort auch Teile des Duisburger Stadtgebietes mitversorgen.

Der Digitalfunk wird verschlüsselt übertragen und unterbindet unerlaubtes Mithören. Auf diese Weise wird eine sichere Informationsübertragung gewährleistet. Die Feuerwehr Duisburg ist nur Nutzer dieser Technik. Seit Inbetriebnahme der neuen Leitstellentechnik im Jahr 2020 findet die Kommunikation zwischen der Leitstelle und den Einsatzmitteln im Brandschutz, im Rettungsdienst und beim Krankentransport vollständig digital statt.

14.1.2 Analoger BOS-Funk

Die Feuerwehr Duisburg betreibt eine eigene Infrastruktur für den Analogfunk im 4M-Band. Diese Technik wurde grundsätzlich durch den Digitalfunk abgelöst und dient jetzt als Rückfallebene bei Ausfall der Digitalfunkinfrastruktur. Hierzu stehen verschiedene Funkkanäle zur Verfügung.

14.1.3 Digitale Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzkräfte im Brandschutz, Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Sonderfunktionen sowie die Auslösung der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung erfolgt über ein eigenes Netz der digitalen Alarmierung. Dazu ist im Stadtgebiet Duisburg eine flächendeckende Versorgung durch zwanzig Digital-Alarm-Umsetzer (DAU) autark aufgebaut worden. Dieses Netz

wird fortlaufend bedarfsorientiert erweitert und aktualisiert.

14.1.4 Funk an der Einsatzstelle

Der Funkverkehr an der Einsatzstelle erfolgt sowohl im Digitalfunk (Führungsdiensst) als auch im 2m-Analogfunk. Die Kommunikation innerhalb der Einsatzstelle und den vorgehenden Trupps wird derzeit noch über Analogfunkgeräte realisiert und muss ebenfalls auf den Digitalfunk umgestellt werden.

14.2 Kommunikation zu Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Bei Ausfall von öffentlichen Kommunikationsstrukturen, bedingt durch Sturmausfälle, werden die Feuerwachen und die Gerätehäuser (GH) der Freiwilligen Feuerwehr zu Anlaufpunkten der Bevölkerung bei Notfällen. Aktuell ist eine Einspeisemöglichkeit für externe Stromaggregate in Arbeit. In jedem GH soll eine entsprechende Vorrichtung installiert werden. Parallel sind zahlreiche Stromerzeugermodule in der Beschaffung.

14.3 Maßnahmen

14.3.1 Die Infrastruktur zur digitalen Alarmierung aller Einsatzkräfte der Feuerwehr Duisburg und der Hilfsorganisationen muss dem aktuellen Bedarf angepasst und aktualisiert werden.

14.3.2 Die Kommunikation an der Einsatzstelle muss vom Analogfunk auf den Digitalfunk umgestellt werden.

14.3.3 Die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr müssen um eine NEA und eine ortsfeste Digitalfunkstelle erweitert und ins feuerwehreigene Datennetz integriert werden.

15 Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz

15.1 Krisenmanagement

Unter dem Begriff Krisenmanagement werden Maßnahmen zur Prävention, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Großeinsatzlagen und Katastrophen zusammengefasst.

Für ein funktionierendes Krisenmanagement sind die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Bewältigung von Krisen zu schaffen bzw. vorzuhalten. Durch die zukünftige Abteilung 6 (Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz) werden dazu werden Räumlichkeit, Infrastruktur und Arbeitsgerät bereitgestellt und deren Einsatzfähigkeit gesichert. Ebenso finden Akquise und Schulung von städtischen Helferinnen und Helfer zum Betrieb des Krisenstabes statt.

Weiterhin werden Erreichbarkeit und Alarmierung der für den Krisenstab vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ämter und Stellen sichergestellt.

15.1.1 Krisenstab

Ausführendes Organ des städtischen Krisenmanagements ist der Krisenstab. Dieser ist nach dem BHKG bei Großeinsatzlagen und Katastrophen einzurichten. Er übernimmt neben der operativ-taktischen Einsatzleitung alle administrativ-organisatorischen Aufgaben. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachbereiche der Verwaltung, die zur Krisenbewältigung beitragen können. Es können auch andere Behörden oder Dritte in den Krisenstab einberufen werden.

Die Entscheidung zur Einberufung des Krisenstabes obliegt gemäß dem Erlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen“ dem Oberbürgermeister. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Entscheidungsgewalt wird der Krisenstab in Duisburg sofort alarmiert, wenn eine Warnung der Bevölkerung über das städtische Sirenen system durchgeführt wird.

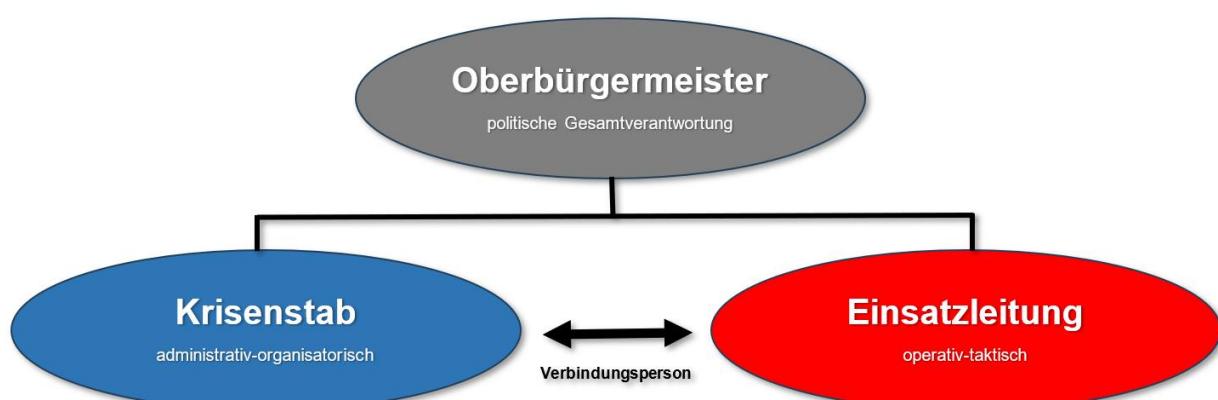


Abb. 15.1: Führungsstruktur Großeinsatzlage gem. Runderlass

Durch den ministeriellen Erlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen“ wird die Struktur für die Organisation und den Aufbau des Krisenstabes vorgegeben. Danach setzt sich der Krisenstab aus der Krisenstabsleitung, den Ständigen Mitgliedern und den Ereignisspezifischen Mitgliedern zusammen.

In Duisburg wird die Leitung des Krisenstabes grundsätzlich durch den für die Feuerwehr zuständigen Dezernenten wahrgenommen. Über die Abteilung 37-6 wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Krisenstabs stetig aus- und fortgebildet sowie beübt werden. Dabei werden auch größere Übungen mit der jeweiligen Einsatzleitung und den operativ-taktischen Kräften organisiert.

Bei jeder Einberufung des Krisenstabes werden die ständigen Mitglieder des Stabes (SMS) alarmiert. Diese werden regelmäßig für die Bewältigung von Krisenlagen benötigt oder sind ohnehin in eigener Zuständigkeit tätig. Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes (EMS) werden nicht sofort bei Einberufung des Krisenstabes alarmiert, sondern erst auf gesonderte Anforderung der Krisenstabsleitung hinzugezogen.

Ein gesonderter Funktionsbereich ist die Funktion „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ (BUMA). In Duisburg wird diese von Mitarbeitenden des Amtes für Kommunikation (13) besetzt. Hauptaufgaben sind die aktive Pressearbeit, die Betreuung der Presse sowie das Monitoring der Medien.

Ähnlich einer Geschäftsstelle wird eine Koordinierungsgruppe Stab (KGS) für die innere Organisation des Krisenstabes eingesetzt. Aufgaben sind die Her- und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Krisenstabes und sie koordiniert alle organisatorischen Tätigkeiten im internen Krisenstabbetrieb wie die Dokumentation und Darstellung der Lage, das Protokoll, das Berichts- und Meldewesen sowie den Betrieb der Nachrichten-/Kommunikationszentrale.

Aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse nehmen in der Regel die Mitarbeitenden der Abteilung 37-6 die wichtigsten Aufgaben innerhalb der KGS wahr, wesentliche Positionen sind dabei die Leitung KGS und die Leitung Innerer Dienst. Der Leiter KGS steht neben seiner Gesamtverantwortung für den Betrieb der KGS dem Krisenstabsleiter für alle organisatorischen Belange innerhalb des Arbeitsablaufes des Krisenstabes zur Verfügung und berät ihn hinsichtlich vorgeplanter Ressourcen und Maßnahmen des Krisenmanagements. In der Abwesenheit des Krisenstabsleiters übernimmt er die Moderation im Krisenstab.

Die Leitung Innerer Dienst ist für die Herstellung und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Krisenstabes zuständig. Sie ist verantwortlich für die Personalbereitstellung, das Alarmieren von Stabsmitgliedern und veranlasst ggf. Ablösungen und Vertretungen. Darüber hinaus ist sie auch für die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und die Versorgung aller Kräfte zuständig.

Leiter Krisenstab			
KGS	BuMA	SMS	EMS
- Leitung KGS	- Pressearbeit	- Feuerwehr - Polizei - Bürger- u. Ordnungsamt - Gesundheitsamt - Umweltamt - Amt für Soziales u. Wohnen - Call Duisburg - DVV	- weitere Dienststellen, Ämter, Betriebe - sonst. Behörden und Institutionen - fachkundige Dritte
- Innerer Dienst	- Bürgerinformation		
- Lage und Dokumentation	- Medien-Monitoring		

Abb. 15.2: Aufbau Krisenstab der Stadt Duisburg

Für den Krisenstab werden regelmäßige Übungen konzeptioniert, die oft mit Unterstützung des Instituts der Feuerwehr NRW (IdF) oder der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) durchgeführt werden.

15.1.2 Warnung und Information der Bevölkerung

Nach dem Ende des Kalten Krieges bewertete die Bundesregierung die Sicherheitslage in Deutschland als so stabil, dass sie sich dazu entschloss, die vorhandenen Sirenenanlagen zur bundesweiten Warnung der Bevölkerung außer Betrieb zu nehmen.

Nach den Anschlägen auf das World Trade Center 2001 und der von da an weltweit eskalierenden terroristischen Bedrohungslage, aber auch aufgrund von in Häufigkeit und Ausmaß zunehmenden Naturkatastrophen, bekam das Thema Warnung der Bevölkerung zunehmende Aktualität. Es wurde daher beschlossen, die Warnung der Bevölkerung wieder als staatliche Aufgabe in den Bereichen Zivil- und Katastrophenschutz zu integrieren. Nach dem BHKG NRW sind die Kommunen dafür zuständig, die Bevölkerung bei Großereignissen und Katastrophen rechtzeitig und umfassend zu warnen.

Aufgrund der hohen Anzahl von Störfallbetrieben wurde schon 2013 ein System von elektrischen Hochleistungssirenen auf im Stadtgebiet installiert, welches die Bürgerinnen und Bürger schnell vor Gefahren im Stadtgebiet warnt. Die Auslösung der zurzeit 82 Sirenen erfolgt über den Einsatzrechner der Leitstelle.

Vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde das satellitengestützte Modulare Warnsystem (MoWaS) entwickelt, mit dem über die WarnApp NINA Warnungen und Informationen direkt auf Smartphones oder Tablets der Bürgerinnen und Bürger übersandt können. Ebenso können damit Rundfunkanstalten, Lagezentren und Leitstellen sowie weitere am System angeschlossene Stellen schnell und direkt mit Warnmeldungen und weiterführenden Informationen versorgt werden.

Das zuletzt bundesweit eingeführte Cell Broadcast-System, mit welchem Warnungen an alle in der betroffenen Funkzellen befindlichen Smartphones und Handys gesendet werden können, kann ebenfalls über die lokalen MoWaS-Stationen in der Leitstelle oder der Abteilung 37-6 ausgelöst werden.

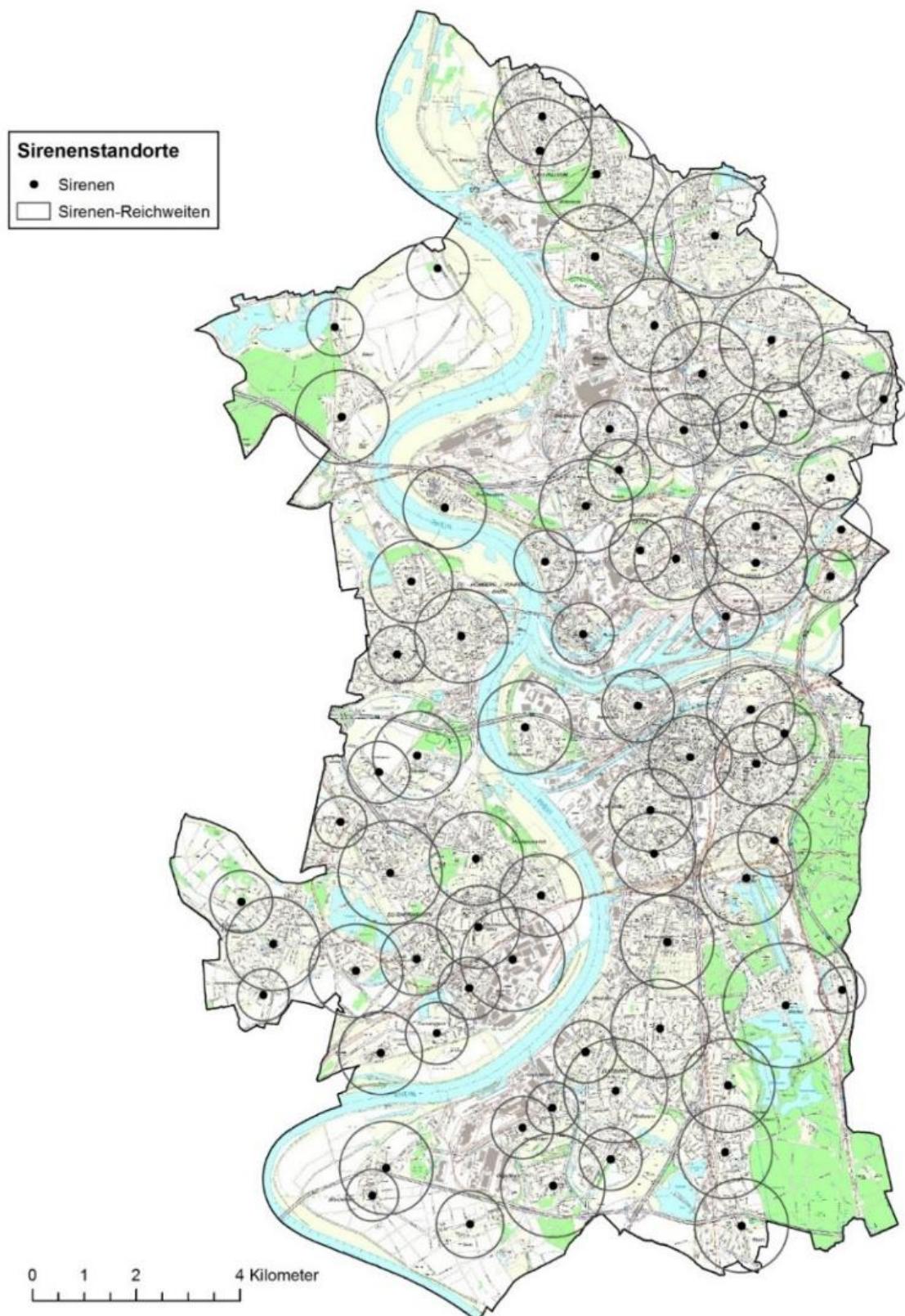


Abb. 15.3: Sirenennetz der Stadt Duisburg

Um die Bevölkerung im Ereignisfall schnell und umfangreich zu informieren, gibt es direkte Zugriffe auf Medien wie die städtische Homepage (www.duisburg.de), das sog. Gefahrentelefon (0800 112 1313), die elektronischen Infoscreens in der Stadt und die Präsenzen in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagramm, „X“)

Das Sirenensystem der Stadt Duisburg sowie die Warnung über NINA und Cell Broadcast werden zweimal im Jahr im Rahmen des Landes- und des Bundeswarntags auf seine Funktion überprüft.

15.2 Bevölkerungsschutz

Im Bevölkerungsschutz werden die Bereiche des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zusammengefasst.

Beim Zivilschutz handelt es sich um den Schutz der zivilen Bevölkerung im Verteidigungsfall, der Katastrophenschutz befasst sich mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Ereignissen wie Hochwasser- oder anderen Naturkatastrophen, betrachtet aber auch Ereignissen, die zivilisatorische Ursachen haben, wie z. B. schwere Unfälle, Black-Out-Szenarien oder Störfälle in der Industrie.

15.2.1 Zivilschutz

Die Zuständigkeit für den Schutz der zivilen Bevölkerung im Verteidigungsfall liegt grundsätzlich beim Bund. Aus dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) geht jedoch hervor, dass auch die für den Katastrophenschutz zuständigen Stellen der Kommunen in Aufgaben des Zivilschutzes eingebunden sind.

Die Stadt Duisburg wäre im Verteidigungsfall z.B. für die Aufrechterhaltung der notwendigen Trinkwassernotversorgung zuständig. Aber nicht nur im Verteidigungsfall, sondern auch bei Katastrophen besteht die Möglichkeit des Ausfalls der Trinkwasserversorgung. Daher werden aktuell auf dem Gebiet der Stadt Duisburg 46 Trinkwassernotbrunnen vorgehalten, für welche die regelmäßige Wartung, Funktionsprüfungen oder Instandsetzung notwendig sind.

Nach dem ZSKG sind Kommunen auch zur Unterhaltung öffentlicher Schutzräume, die mit Mitteln des Bundes hergerichtet sind, verpflichtet. Daher verwaltet und unterhält die Stadt Duisburg die Mehrzweckanlage König-Heinrich-Platz in der Innenstadt. Diese Mehrzweckanlage besteht aus dem öffentlichen Bereich der U-Bahn-Anlage samt Nebenräumen und einem Zivilschutzbereich, welcher der Unteren Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung steht.

15.2.2 Katastrophenschutz

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz liegt bei den Ländern. In NRW ist dies im BHKG NRW umgesetzt und Aufgaben des Katastrophenschutzes damit bei den Kreisen und kreisfreien Städten als Untere Katastrophenschutzbehörde verortet.

Bund und Land fördern den Katastrophenschutz durch Zuwendungen, Beschaffungen sowie eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen. Beispielsweise stellt der Bund Sonderfahrzeuge zur Verfügung und übernimmt die Kosten für Wartung, Instandsetzung und Unterbringung der Fahrzeuge sowie für die Ausdruck vom: 30.08.2024

Ausbildung des Personals. Bei 37-6 erfolgen u.a. die Verwaltung der Fahrzeuge und der Ausstattung.

In Duisburg mitwirkenden Hilfsorganisationen sind das Deutsche Rote Kreuz e.V. (DRK), die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. (JUH), der Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD), Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), I.S.A.R. Germany e.V. (ISAR) und die Ambulante-Erstversorgung e.V. (AEV). Dabei entscheidet die Untere Katastrophenschutzbehörde über die Eignung der Einheiten, es werden die städtischen Zuschüsse verwaltet sowie diverse weiteren Belange behandelt.

Das BHKG NRW legt fest, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Bedarfsfall telefonische Personen-Auskunftsstellen (PASS) einrichten müssen. Diese dienen dazu, im Katastrophenfall Auskunft über den Verbleib von Angehörigen zu erhalten. In Duisburg ist die PASS bei Call Duisburg eingerichtet. Betrieben wird diese durch freiwillige Helfer*innen welche von hier verwaltet, geschult und beübt werden.

Aufgrund von Risiko- und Gefahrenanalysen werden Szenarien für mögliche Katastrophen entwickelt, für die entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Dazu gehört z.B., dass das Krisenmanagement auf bestimmte Szenarien vorbereitet wird und zusammen mit den beteiligten Organisationen Einsatz- und Alarmpläne erarbeitet werden.

Auf dem Duisburger Stadtgebiet gibt es 36 Betriebe, die große Mengen gefährliche chemische Stoffe herstellen oder lagern und damit unter die sog. Störfall-Verordnung fallen. Diese Störfallbetriebe müssen besondere Anforderungen erfüllen, um Mensch und Umwelt bestmöglich vor schweren Unfällen zu schützen. Für die Stadt Duisburg besteht die Pflicht, für Störfallbetriebe externe Notfallpläne zu erstellen. Bei 37-6 werden interne Pläne überprüft, die externen Pläne erstellt und mit weiteren Plänen oder Konzepten abgeglichen und regelmäßige Übungen durchgeführt.

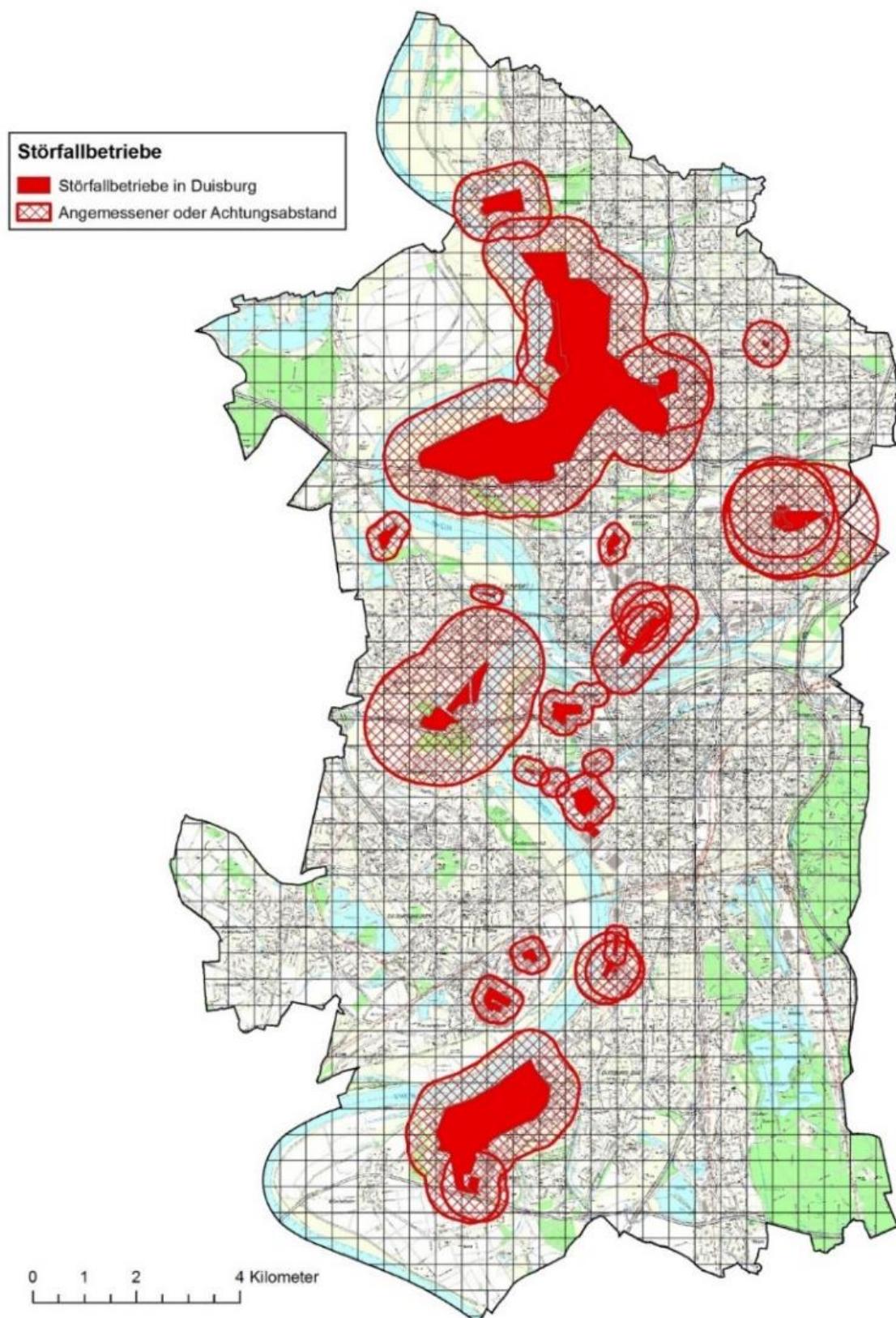


Abb. 15.4: Übersicht der Betriebsbereiche der Störfallbetriebe

15.3 Hochwasserrisikomanagement

Das Thema Hochwasser wird aufgrund seiner Komplexität heute nicht mehr den Begriffen Katastrophen- oder Bevölkerungsschutz untergeordnet, sondern als ein eigenständiger Bereich der Gefahrenabwehr angesehen. Komplexe Verbindungen zwischen Stadt- und Landschaftsplanung sowie dem Deichbau müssen dabei genauso beachtet werden, wie die Vorplanung von administrativ-organisatorischen und operativ-taktischen Maßnahmen beim Eintritt eines Hochwasserereignisses. In Duisburg besteht ein Hochwasser-Risiko vor allem am Rhein, aber auch Risiken durch Ruhr, Dickelsbach, Angerbach, Emscher oder das System Moersbach /Rheinberger Altrhein werden im Hochwasserrisikomanagement betrachtet.

Bei der Planung einer effizienten Gefahrenabwehr sind unter anderem Maßnahmen der Deichverteidigung, aber auch die Evakuierung von großen Stadtteilen in Betracht zu ziehen.

Allein die große Zahl der Akteure, die an Verwaltung, Pflege und Verteidigung der Deiche beteiligt ist, führt zu einem hohen Koordinationsaufwand. Hier ist 37-6 zentraler Kommunikationsknotenpunkt für die Beteiligung von u.a. MWIKE NRW, MUNV NRW, IM NRW, LANUV NRW, BR Düsseldorf, Amt 31, Amt 32, Amt 61, WBD-AöR, RVR, Ruhrverband, Deichverbände Friemersheim, Orsoy oder Walsum, Duisburger Hafen AG, Emschergenossenschaft/Lippeverband, LINEG, Bergisch-Rheinischer Wasserverband.

15.3.1 Organisatorische Aufgaben

Im organisatorischen Bereich geht es vor allem um die Koordination aller am Hochwasserrisikomanagement Beteiligten. Dabei müssen die Gefahrenabwehrplanung „Hochwasser für die Stadt Duisburg“ erstellt und laufend fortgeschrieben, Maßnahmen abgestimmt sowie Informationen verteilt und Meldepflichten bedient werden. Zudem wird Material, welches über die üblichen Vorhaltungen der Feuerwehr hinausgeht - wie Sandsäcke, Füllmaschinen oder Mobildeichsysteme - für den Hochwasserschutz beschafft, gewartet und verwaltet.

15.3.2 Operative Aufgaben

Im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen sind auch besondere operativ-taktische Planungen notwendig.

Für die Szenarien Hochwasser und Starkregen wird eine Alarm- und Gefahrenabwehrplanung mit vorbereitenden Maßnahmen auf Einsätze betrieben. So werden unter anderem für Großeinsatzlagen und Katastrophen schriftliche Festlegungen zur Einsatzvorbereitung gefordert diese Pläne sowie alle dafür erforderlichen Beschaffungen und Abstimmungen mit anderen Beteiligten im Hochwasserrisikomanagement durchgeführt.

Hier sind die entsprechenden Ressourcen entsprechend der Zuständigkeit bestmöglich aufeinander abzustimmen. Ebenso besteht fortlaufend die Notwendigkeit für Schulungen, Fortbildungen und Übungen.

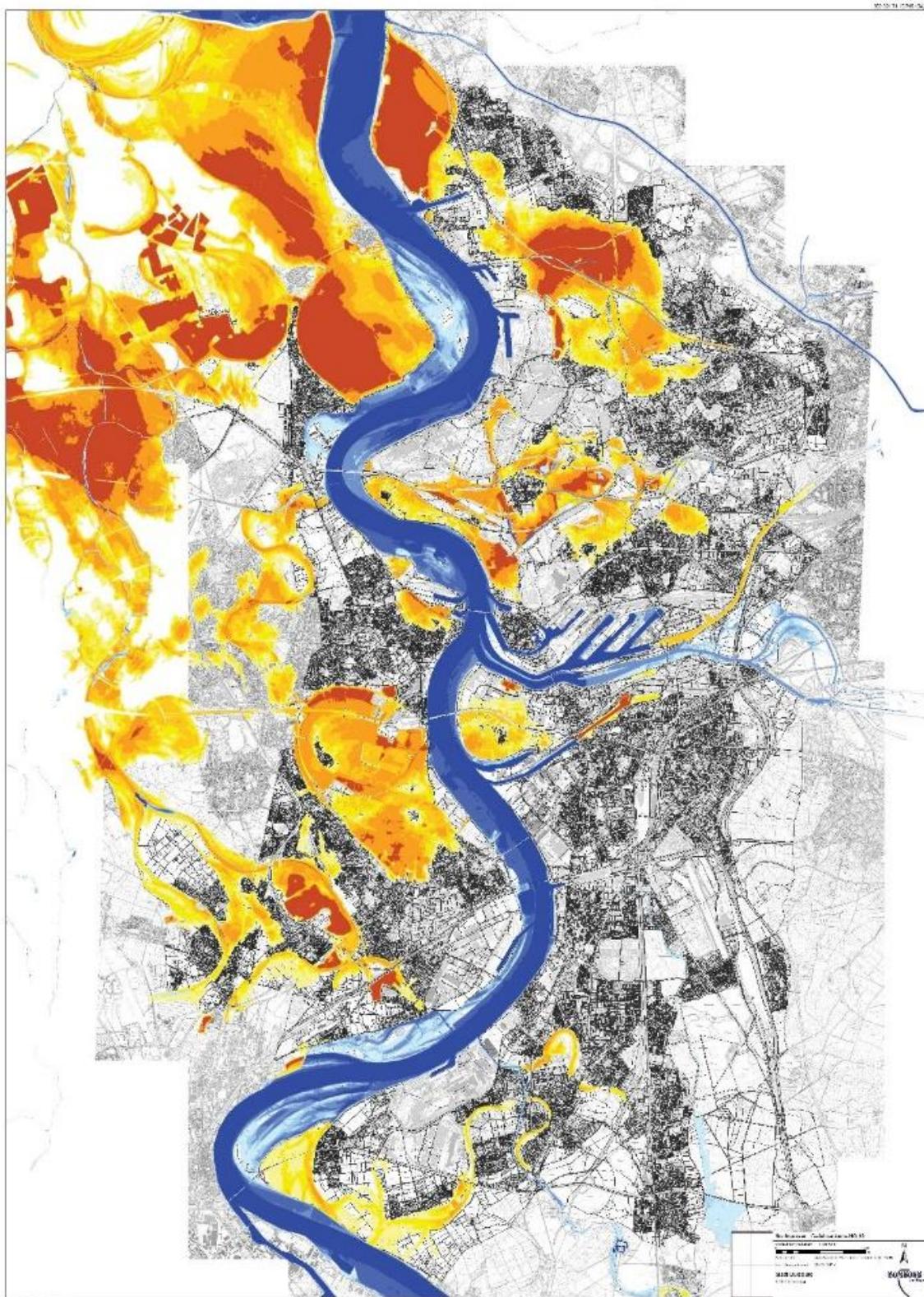


Abb. 15.5: Auswirkungen eines statistisch zehnjährlichen Hochwassers (HQ 10)

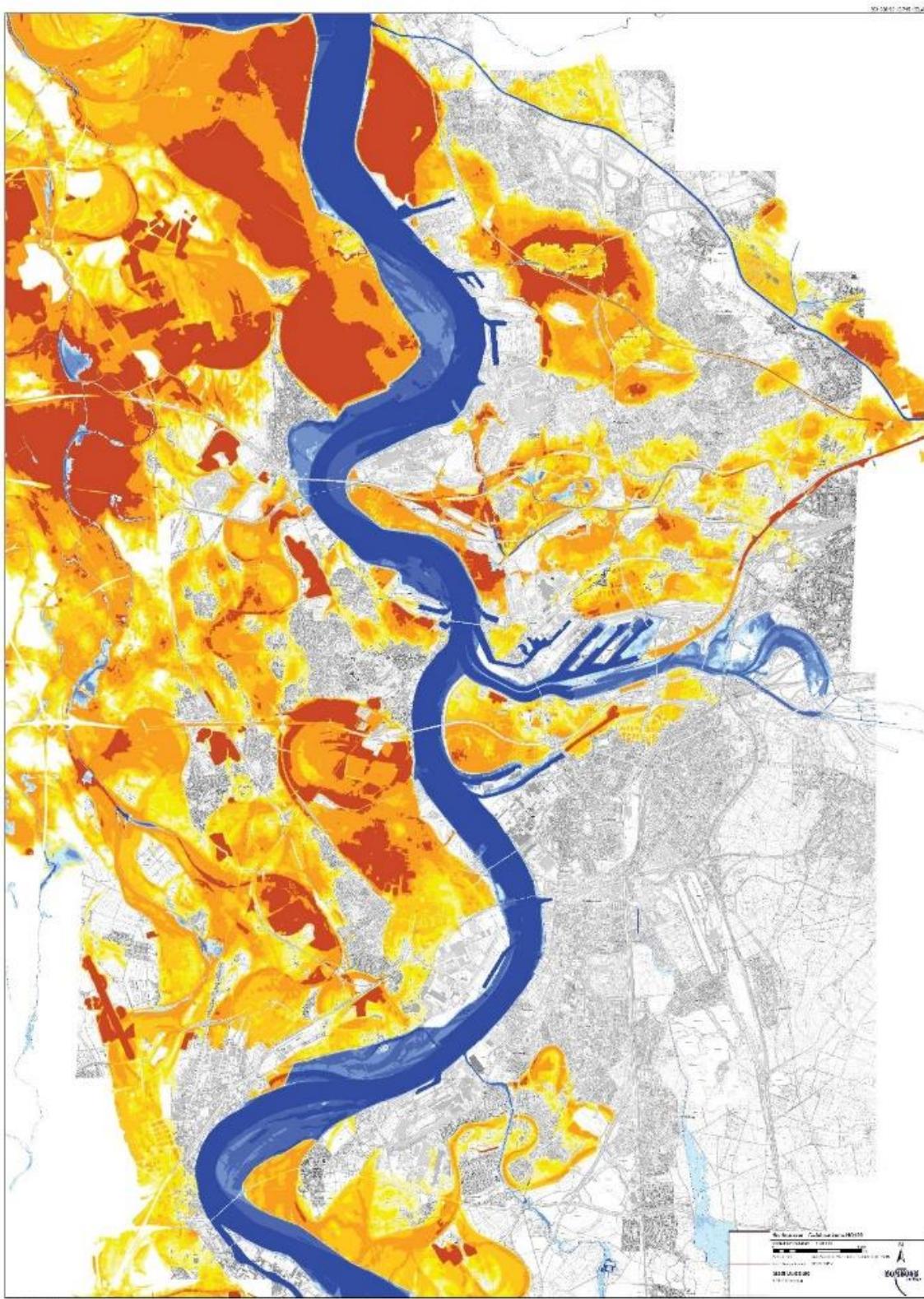


Abb. 15.6: Auswirkungen eines statistisch hundertjährlichen Hochwassers (HQ 100)

16 Freiwillige Feuerwehr

16.1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BHKG sind kreisfreie Städte verpflichtet eine Berufsfeuerwehr zu betreiben. Neben den Berufsfeuerwehren werden nach § 8 Abs. 1 S. 1 BHKG freiwillige Feuerwehren eingerichtet. Somit bilden sie gem. § 7 Abs. 2 BHKG die Feuerwehr der Stadt Duisburg. Nach § 9 Abs. 3 ist der Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet, die Tätigkeit im Ehrenamt zu fördern und dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

16.2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt § 11 Abs. 4 BHKG der Leitung der Berufsfeuerwehr. In Duisburg ist sie, bzw. er nach § 20 der Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW Disziplinarvorgesetzte*r für die Mitglieder.

Die Leitung der Feuerwehr delegiert die Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr an die unterschiedlichen Sachgebiete im Amt 37. Gesamtzuständig für die Freiwillige Feuerwehr verantwortet die zuständige Abteilungsleitung mit dem ihr unterstellten Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr die Leistungsfähigkeit des Ehrenamtes.

16.3 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich nach Vorgabe des § 1 VOFF NRW in die in Duisburg vorhandene Einsatzabteilung, Unterstützungsabteilung, Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, und Kinderfeuerwehr. Die Bildung einer Abteilung Feuerwehrmusik i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 VOFF NRW soll erfolgen.

16.4 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

16.4.1 Dienstverhältnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stehen zur Stadt Duisburg in einem ehrenamtlichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, auf das die Grundsätze zum Beamtenrecht, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Ehrenamtes anzuwenden sind. Etwaige Verdienstausfälle, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen oder Ausbildervergütungen stehen diesem Grundsatz nicht entgegen und werden von der Stadt Duisburg in einer Satzung geregelt.

Die Motivation der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit elementar.

Motivationsaspekte ehrenamtlicher Kräfte in der Feuerwehr in Bezug zur Maslowschen Bedürfnishierarchie

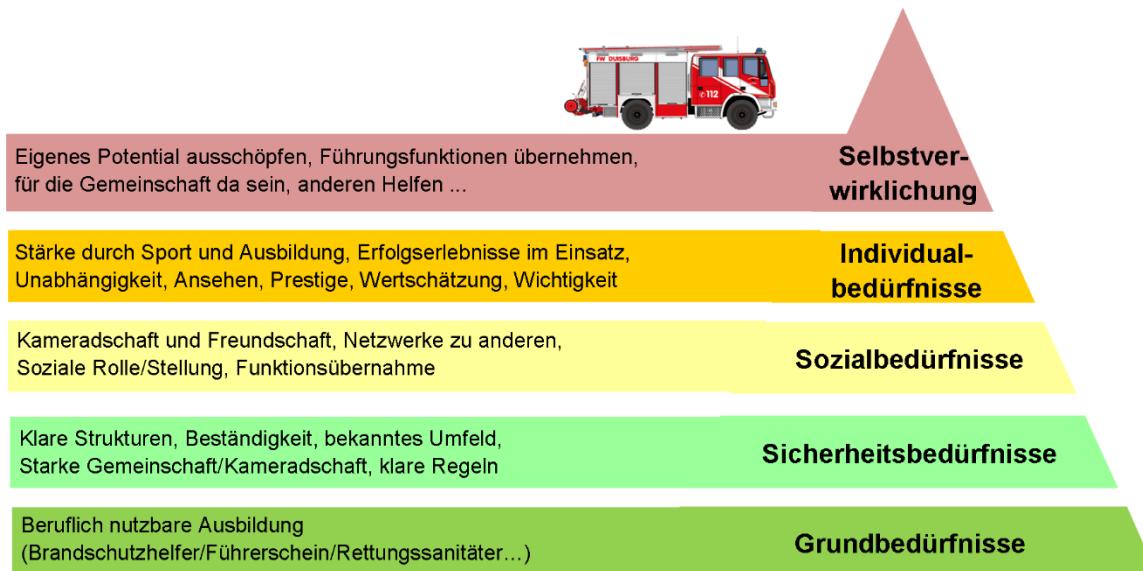


Abb. 16.1: Mögliche Beiträge zur Motivation ehrenamtlicher Feuerwehrkräfte

Abbildung 16.1 stellt die Erfordernisse zum Aufbau und Erhalt einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr, analog zu den Stufen der Motivations- und Bedürfnispyramide dar. Sie Grundbedürfnisse der Mitglieder werden aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit nur bedingt durch die Feuerwehr gedeckt. Umso mehr sind die Rahmenbedingungen für Sicherheits-, Sozial- und Individualbedürfnisse, bis hin zur Möglichkeit der Selbstverwirklichung als höchste Motivationsstufe zu stärken und auszubauen.

16.4.2 Festlegung der Soll-Stärke

Die Sollstärke der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus den benötigten Funktionen und dem für die Funktion hinterlegten Personalfaktor. Die Sollstärke ist die für eine optimale Leistungsfähigkeit notwendige Mitgliederzahl in der Einsatzabteilung. Sie ist daher die Zielvorgabe für die Mitgliedergewinnung. Der Personalfaktor ist erforderlich, da das einzelne Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bedingt durch auswärtige Arbeitsplätze, Urlaub, Krankheit oder sonstige wichtige Gründe nicht immer verfügbar sein kann.

16.5 Personalfaktor FF

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungswerten wird der Personalfaktor, also die Anzahl der nötigen Mitglieder je erforderliche Funktion in den Einheiten in der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg wie folgt festgelegt:

Personalfaktor bei Einheiten mit Hilfsfristerfüllung: 5 Mitglieder pro Funktion

Personalfaktor bei Einheiten ohne Hilfsfristerfüllung: 3 Mitglieder pro Funktion

Personalfaktor bei Einheiten ohne Hilfsfristerfüllung in stark innerstädtisch geprägtem Umfeld: 3,5 Mitglieder pro Funktion.

16.6 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

Im Folgenden werden die jeweiligen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr aufgezeigt und hinsichtlich ihres Standortes, ihrer Aufgaben und Mitgliederzahlen analysiert.

Grundsätzlich ist die Freiwillige Feuerwehr in die Einheitsformen Löschzug (LZ) und Sondereinheit (SE) gegliedert. Sie sind eigenständige Organisationseinheiten, geführt von einer*einem Löschzug-/Sondereinheitsführer*in (LZF/SEF) und zwei Stellvertreter*innen. Hierüber hinaus übernehmen die Sondereinheiten und Löschzüge Sonderaufgaben (SoA).

Der Standard-Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg besteht aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20 sowie einem Löschfahrzeug für Katastrophenschutzzwecke LF20KatS. Als Führungskomponente steht jedem Löschzug personell ein Zugtrupp nach FwDV 3 zur Verfügung. Dieser kann im Einsatzfall, auf Weisung der Einsatzleitung auf ein, jedem Löschzug zugewiesenes MTF, welches eine erforderliche Basisausstattung für Führungszwecke haben soll, als Einsatzmittel zugreifen.

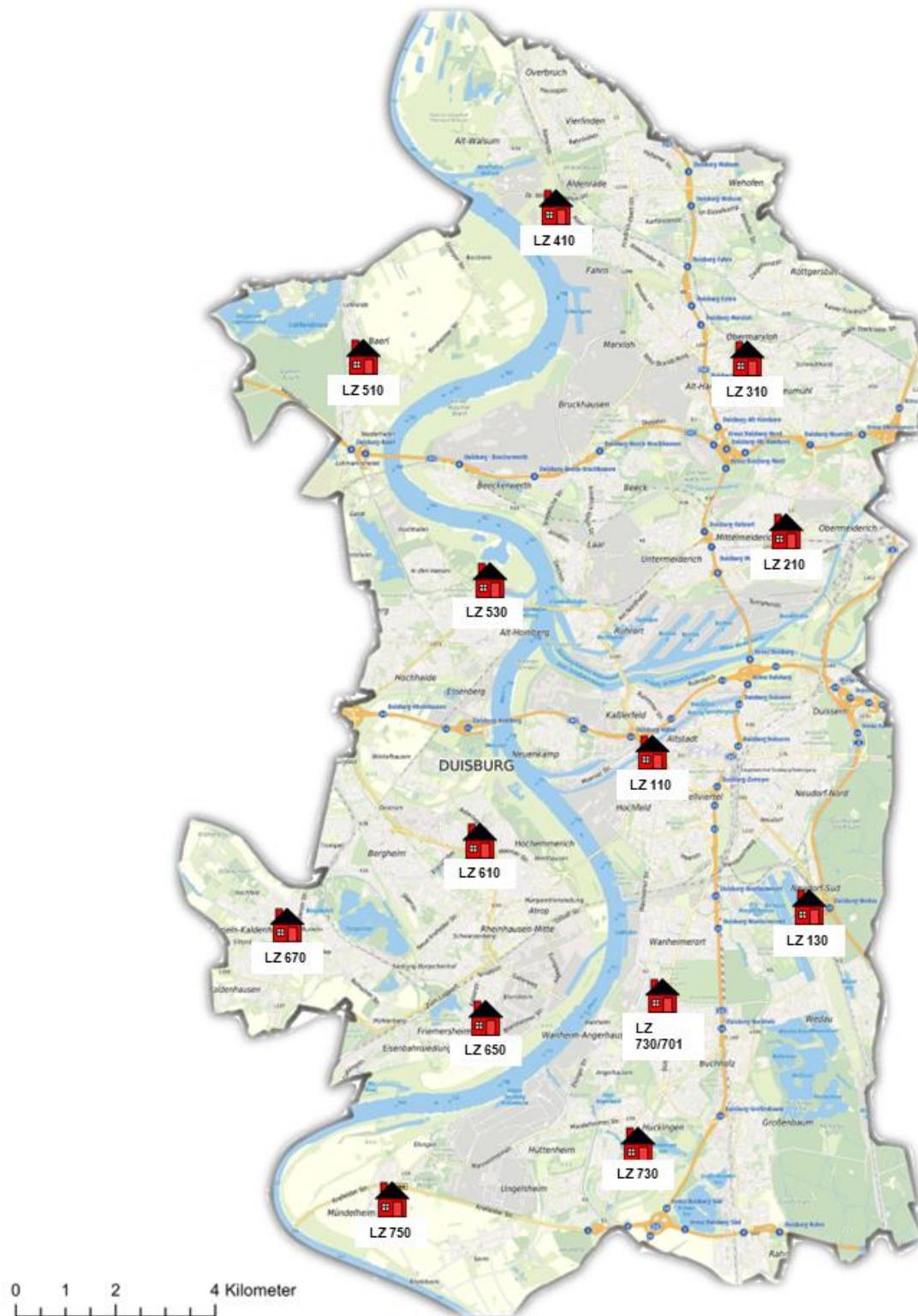


Abb. 16.2: Standorte der Löschzüge / Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr

16.6.1 Löschzug 110 Stadtmitte/Duissern/Hochfeld

Standort: Friedenstraße 5-9, 47053 Duisburg
(Neubau Bereich Friedenstr./Kabel Theissen-Gelände)

Der Löschzug 110 hat seinen Standort auf dem Gelände der historischen Berufsfeuerwache in Duisburg-Hochfeld. Bedingt durch die städtebauliche Umgestaltung des ehemaligen Kabel-Theissen-Geländes zwischen Musfeldstr. und Friedenstr. sind die derzeitigen Sozial- und Schulungsräume für die Einheit nicht mehr nutzbar.

Eine provisorische Unterbringung in Containern und Zelthallen im Bereich des Kabel-Theissen-Geländes wird aktuell umgesetzt und es erfolgt ein Neubau des Zuggerätehauses im unmittelbaren Umfeld.

Löschzug 110			Bemerkung	Benötigte Funktionen			Sollstärke Einsatzabt.																					
	Anforderung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ																			
110	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung				0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5																	
110	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA				0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5																	
110	Zugtrupp als Führungseinheit				1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5																	
110	Sonderfunktionen: JF/PSU				0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0																	
110	Staffel für Einsatzstellenhygiene				1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5																		
110					Summe Soll		4	15	57	76																		
110					Summe Ist		5	12	35	52																		
110	davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)				2	3	5	10																				
110	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>				1	6	27	33,5																				
110	*Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.																											
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit																												
Altersverteilung					Atemschutzgeräteträger																							
<table border="1"> <caption>Data for Altersverteilung (Age Distribution)</caption> <thead> <tr> <th>Alter (Age)</th> <th>Anzahl (Count)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>18-27</td><td>30</td></tr> <tr><td>28-37</td><td>18</td></tr> <tr><td>38-47</td><td>12</td></tr> <tr><td>48-57</td><td>5</td></tr> <tr><td>58-67</td><td>2</td></tr> </tbody> </table>					Alter (Age)	Anzahl (Count)	18-27	30	28-37	18	38-47	12	48-57	5	58-67	2	<table border="1"> <caption>Data for Atemschutzgeräteträger (Breathing Apparatus Use)</caption> <thead> <tr> <th>Use</th> <th>Percentage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Ja (Yes)</td><td>56%</td></tr> <tr><td>Nein (No)</td><td>44%</td></tr> </tbody> </table>					Use	Percentage	Ja (Yes)	56%	Nein (No)	44%	
Alter (Age)	Anzahl (Count)																											
18-27	30																											
28-37	18																											
38-47	12																											
48-57	5																											
58-67	2																											
Use	Percentage																											
Ja (Yes)	56%																											
Nein (No)	44%																											

Abb. 16.3: Löschzug 110, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.2 Löschzug 120 – Führungsunterstützung/IuK

Standort: Keniastr. 32, 47269 Duisburg (Mittelfristig Verlegung zur FRW 1, Wintgensstr. 111)

Obwohl die Einheit 120 vom Grundsatz her den Charakter einer Sondereinheit hat, trägt sie historisch und ihrer Sollstärke bedingt, die Bezeichnung Löschzug. Die Aufgaben bestehen aus der Sicherstellung der Kommunikation bei Einsatz von Führungsstaffeln oder –gruppen, insbesondere im Bereich der Einsatzstelle (ELW 2) sowie der Unterstützung des Personals im Stab durch Betrieb der Fernmeldebetriebsstelle oder dem Stellen von Einsatzkräften für besondere Aufgaben. Ferner werden ELW1 mit Führungsassistenten und Führungsgehilfen in den Einsatz gebracht. Einsatzbezogen wird der Lagedienst und die Leitstelle unterstützt. Ferner wird der Betrieb von Drohnen an Einsatzstellen im Löschzug 120 organisiert.

Löschzug 120 - Führungsunterstützung/IuK				Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.															
Code	Anforderung	SE	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF	ZF	GF	Trm	Σ												
120	Stellung Fernmeldetrupps u. Meliltrupp			0,0	1,0	3,0	3,0	0	3	9													
120	2 Staffeln ELW2/FMBetriebsstelle			0,0	2,0	10,0	3,0	0	6	30													
120	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	2,0	3,0	3	3	6													
120	Gruppe Drohnenbetrieb			0,0	1,0	8,0	1,0	0	1	8													
120	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0	1	1													
				Summen				3	14	54	71												
120				Summe Ist				3	6	18	27												
120	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>				2	2	1	5															
120	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>				2	10	37	49															
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit																							
Altersverteilung																							
<table border="1"> <caption>Data for Age Distribution Bar Chart</caption> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18-27</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>28-37</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>38-47</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>48-57</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>58-67</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>												Alter	Anzahl	18-27	5	28-37	8	38-47	12	48-57	2	58-67	2
Alter	Anzahl																						
18-27	5																						
28-37	8																						
38-47	12																						
48-57	2																						
58-67	2																						

Abb. 16.4: Löschzug SE 120, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.3 Löschzug 130 Wedau/Bissingheim

Standorte: Bissingheimer Straße 180, 47279 Duisburg
 (Neubau Zuggerätehaus im Baugebiet Sechs-Seen-Wedau)

Das neu zu errichtende Gerätehaus des Löschzuges 130 befindet sich zukünftig im Bereich des Neubaugebietes Sechs-Seen-Wedau. Der Löschzug wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr im Süden Duisburgs aus der bisherigen Löschgruppe 702 als künftig Hilfsfrist erfüllende Einheit gegründet. Eine Jugendfeuerwehr soll ebenfalls in der Einheit entstehen.

Löschzug 130				SE	Bemerkung	Benötigte Funktionen			Sollstärke Einsatzabt.					
Code	Anforderung	ZF	GF	Trm	PF	ZF	GF	Trm	Σ					
130	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung	Hilfsfrist	0,0	1,0	6,0	5,0	0	5	30					
130	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung KatS/SoA		0,0	1,0	5,0	3,0	0	3	15					
130	Zugtrupp als Führungseinheit		1,0	1,0	1,0	3,0	3	3	3					
130	Sonderfunktionen: JF/PSU		0,0	1,0	1,0	1,0	0	1	1					
		Summen				3	12	49	64					
130		Summe Ist				1	10	17	28					
130	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>					0	0	2	2					
130	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>					2	2	34	38					
130														
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit														
Altersverteilung						Atemschutzgeräteträger								

Abb. 16.5: Löschzug 130, Soll/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.4 Löschzug 210 Meiderich

Standort: Augustastraße 15a, 47137 Duisburg

(Neubau Zuggerätehaus an der Emmericher Str. 121-133, 47138 Duisburg)

Der Löschzug 210 befindet sich nach mehreren strukturellen Anpassungen im Stadtteil in Neuausrichtung. Elementar für die Leistungsfähigkeit ist die Errichtung des neuen Zuggerätehauses in Meiderich.

Löschzug 210			Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.			
	Anforderung	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ
210	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfleistung		0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5	
210	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfleistung, KatS/SoA		0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5	
210	Zugtrupp als Führungseinheit		1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5	
210	Sonderfunktionen: JF/PSU		0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	
210	Stellung Trupps Logistik		0,0	1,0	4,0	3,5	0,0	1,0	14,0	
210							Summen Soll	4	13	54
210							Summe Ist	2	13	46
210	davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)						0	3	4	7
210	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>						2	3	11,5	16
210	*Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.									



Abb. 16.6: Löschzug 210, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.5 Löschzug 310 Hamborn/Marxloh

Standort Hamborn: Duisburger Straße 145, 47166 Duisburg (Löschgruppe 301)

Standort Marxloh: Sandstraße 46, 47169 Duisburg (Löschgruppe 302)

(Neubau Zuggerätehaus auf dem Gelände der Rhein-Ruhr Halle)

Der Löschzug 310 gliedert sich aktuell in zwei Löschgruppen. Beide Standorte weisen mangelnde Funktionalität und gravierende arbeitssicherheitstechnische Mängel auf. Ein notwendiger Neubau eines gemeinsamen Zuggerätehauses entsteht derzeit auf dem ehemaligen Gelände der Rhein-Ruhr-Halle.

Löschzug 310			Bemerkung	Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.			
	Anforderung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ		
310	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung		0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5		
310	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA		0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5		
310	Stellung Staffel Unterstützung KatS		0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5		
310	Zugtrupp als Führungseinheit		1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5		
310	Sonderfunktionen: JF/PSU		0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0		
310	Summen Soll				4	15	57	76			
310	Summe Ist				2	16	38	56			
310	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>				0	3	3	6			
310	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>				2	2	22	26			
310	*Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.										
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit											
Altersverteilung					Atemschutzgeräteträger						

Abb. 16.7: Löschzug 310, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.6 Löschzug 410 Walsum/Vierlinden

Standort: Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 200, 47179 Duisburg
(Neubau auf aktuellem Standort)

Der Standort des Löschzuges 410 befindet sich auf dem Gelände der Feuerwache 4 Walsum. Eine Neubaumaßnahme des Gerätehauses befindet sich in Umsetzung.

Löschzug 410			Bemerkung	Benötigte Funktionen			Sollstärke Einsatzabt.			
	Anforderung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ	
410	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5
410	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung KatS/SoA			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5
410	Stellung Staffel Unterstützung Logistik			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5
410	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5
410	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
410	Summen Soll					4	15	57	76	
410	Summe Ist					3	9	36	48	
410	davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)					1	3	4	8	
410	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>					2	9	25	36	
410	*Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.									
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit										
Altersverteilung					Atemschutzgeräteträger					

Abb. 16.8: Löschzug 410, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.7 Löschzug 510 Baerl

Standort: Augustastraße 5, 47199 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet des Löschzuges 510 umfasst den Stadtteil Baerl und Binsheim. Der Löschzug hat die Aufgabe der Erfüllung der Hilfsfrist 1 in Duisburg-Baerl.

Löschzug 510			SE	Bemerkung	Benötigte Funktionen			ZF	GF	Trm	Sollstärke Einsatzabt.					
					ZF	GF	Trm				ZF	GF	Trm			
510	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA				0,0	1,0	5,0	3,0	0,0	3,0	15,0					
510	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung	Hilfsfrist			0,0	1,0	6,0	5,0	0,0	5,0	30,0					
510	Zugtrupp als Führungseinheit				1,0	1,0	1,0	3,0	3,0	3,0	3,0					
510	Sonderfunktionen: JF/PSU				0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0					
510						Summen Soll			3	12	49	64				
510						Summe Ist			8	14	27	49				
510	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>								5	2	3	10				
510	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>								0	0	25	25				
510	*Bemerkung: Personalfaktor 5 zur Erfüllung der Hilfsfrist															
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit																
Altersverteilung						Atemschutzgeräteträger										

Abb. 16.9: Löschzug 510, Soll/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.8 Löschzug 530 Homberg

Standort: Rheindeichstraße 22, 47198 Duisburg

Das Gerätehaus 530 ist in die Gebäude der Feuerwache 5, Homberg integriert. Insbesondere die Sozial- und Umkleideräume entsprechen nicht dem Anspruch der Unterbringung für einen leistungsfähigen Löschzug.

Es fehlen ausreichend große Umkleidebereiche (Hygiene, Schwarz-Weiß-Trennung, Schleusenfunktion), sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschbereich) und Schulungsräume.

Die Räumlichkeiten auf der Feuerwache 5 werden nach Auszug der Feuerwehrschule so umgebaut und hergerichtet, dass für den Löschzug 530 die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden.

Löschzug 530			Bemerkung	Benötigte Funktionen			Sollstärke Einsatzabt.			
Anforderung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ		
530 Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung				0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5
530 Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung				0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5
530 Zugtrupp als Führungseinheit				1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5
530 Sonderfunktionen: JF/PSU				0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
530 Stellung Trupps zur Ergänzung KatS/SoA					1,0	4,0	3,5	0,0	3,5	14,0
530	Summen Soll				4	15	54	72		
530	Summe Ist				11	17	53	81		
530 davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)					8	10	10	28		
530 Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)					1	8	11	19		
530 *Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.										
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit										
Altersverteilung					Atemschutzgeräteträger					

Abb. 16.10: Löschzug 530, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.9 Löschzug 610 Rheinhausen/Oestrum

Standort Rheinhausen: Friedrich-Ebert-Straße 8, 47226 Duisburg

Standort Oestrum: Eichenstraße 26 a, 47228 Duisburg (Löschgruppe 610/603)
(Neubau Friedrich-Ebert-Straße, 47226 Duisburg)

Der Löschzug 610 ist in den arbeitssicherheitstechnisch mangelhaften Räumlichkeiten der ehemaligen Feuerwache 6 untergebracht. Die angegliederte Löschgruppe 603 in den ebenfalls arbeitssicherheitstechnisch mangelhaften Standort in Oestrum untergebracht. Der Neubau eines Zuggerätehauses in unmittelbarer Nachbarschaft zur ehemaligen Feuerwache 6 an der Friedrich-Ebert-Str. ist in Umsetzung.

Löschzug 610				Benötigte Funktionen			Sollstärke Einsatzabt.													
	Anforderung	SE	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ									
610	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5										
610	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5										
610	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5										
610	Stellung Staffel Ergänzung KatS/SoA			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5										
610	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0										
610	Summen Soll						4	15	57	76										
610	Summe Ist						7	15	42	64										
610	davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)						1	6	3	10										
610	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>						-3	6	18	22										
610	*Bemerkung: Personalfaktor 3,5 aufgrund stark innerstädtisch geprägter Lage.																			
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit																				
Altersverteilung 																				
Atemschutzgeräteträger 																				

Abb. 16.11: Löschzug 610, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.10 Löschzug 650 Friemersheim

Standort: Clarenbachstraße 11, 47229 Duisburg

Dem Gerätehaus 650 fehlt es an Umkleidemöglichkeiten, Sozialräumen, Büros sowie Räumlichkeiten für die vorhandene Jugendfeuerwehrgruppe. Der Standort ist arbeitssicherheitstechnisch als stark mangelhaft zu bezeichnen und ein Dienstbetrieb nur unter zeitnäher Umsetzung von Baumaßnahmen weiter duldbar.

Ein entsprechender Erweiterungsbau am jetzigen Standort ist in Planung und Umsetzung. Mitnutzer des Objektes ist die Sonderseinheit 620 – Messen.

Der Löschzug 650 erfüllt im Bereich Friemersheim die Hilfsfrist 2 im Standardschutzziel.

Löschzug 650			Bemerkung	Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.						
Anforderung	ZF	GF	Trm	PF	ZF	GF	Trm	Σ						
650 Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung				0,0	1,0	5,0	3,0	0	3	15				
650 Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung		Hilfsfrist		0,0	1,0	5,0	5,0	0	5	25				
650 Zugtrupp als Führungseinheit				1,0	1,0	1,0	3,0	3	3	3				
650 Sonderfunktionen: JF/PSU				0,0	1,0	1,0	1,0	0	1	1				
650 Stellung Staffel SoA/KatS				0,0	1,0	5,0	3,0	0	3	15				
650	Summen Soll				3	15	59	77						
650	Summe Ist				5	13	33	51						
650 davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)					4	3	1	8						
650 Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)					2	5	27	34						
650														
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit														
Altersverteilung						Atemschutzgeräteträger								

Abb. 16.12: Löschzug 650, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.11 Löschzug 670 Rumeln-Kaldenhausen

Standort: Kirchfeldstraße 2, 47239 Duisburg

Im Gerätehaus fehlen Umkleideräume und ein Schulungsraum, welcher der Größe eines Zugstandortes gerecht wird, sowie Räumlichkeiten für die vorhandene Jugendgruppe.

Um die Jugendfeuerwehr unterbringen zu können, werden provisorische Ausweichräumlichkeiten (Container) benötigt. Eine Um- und Ausbaumaßnahme des jetzigen Standortes ist zu mittelfristig zu planen.

Der Löschzug hat die Aufgabe der Erfüllung der Hilfsfrist 1 in Rumeln-Kaldenhausen.

Löschzug 670				Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.					
	Anforderung	SE	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF*	ZF	GF	Trm	Σ		
670	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung		Hilfsfrist	0,0	1,0	6,0	5,0	0	5	30			
670	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA			0,0	1,0	5,0	3,0	0	3	15			
670	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	1,0	3,0	3	3	3			
670	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0	1	1			
									Summen	3	12	49	64
670									Summe Ist	2	8	25	35
670	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>									0	0	1	1
670	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>									1	4	25	30
670	*Bemerkung: Personalfaktor 5 zur Erfüllung der Hilfsfrist 1												
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit													
Altersverteilung						Atemschutzgeräterträger							

Abb. 16.13: Löschzug 670, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.12 Löschzug 730 Buchholz/Huckingen/Hüttenheim (Neu)

Standort LZ730 Huckingen: Düsseldorfer Landstraße 347 a, 47259 Duisburg
 Standort LG701 Buchholz: Angertaler Str. 20-22, 47249 Duisburg
 Düsseldorfer Landstraße 92, 47249 Duisburg

Der Löschzug 730 besteht aus der bisherigen Löschzugstruktur des LZ730 und wird um die eigenständige Löschgruppe 701 ergänzt.

Das Gerätehaus 730 wurde ursprünglich als Standort für eine Löschgruppe geplant und gebaut und ist daher für die Größe eines Löschzuges zu klein bemessen. Es fehlen daher ausreichend große Umkleidebereiche und Schulungsräume.

Die Löschgruppe 701 ist im Hinblick des Neubaus der Feuerwache 7 zunächst als eigenständige Löschgruppe fortzuführen. In Gesamtbetrachtung der Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr im Südwesten Duisburgs ist mittelfristig ein mit dem Löschzug 730 gemeinsamer Standort zu etablieren.

Löschzug 730 + Löschgruppe 701				Benötigte Funktionen				Sollstärke Einsatzabt.			
Code	Anforderung	SE	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF	ZF	GF	Trm	Σ
730	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5	
701	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5	
701	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung, KatS/SoA			0,0	1,0	5,0	3,5	0,0	3,5	17,5	
730	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	1,0	3,5	3,5	3,5	3,5	
730	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	
				Summen				4	15	57	76
730				Summe Ist				7	18	59	84
730	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>				3	4	0				7
730	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>				-1	1	-2				-1
730											
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit											
Altersverteilung						Atemschutzgeräterträger					

Abb. 16.14: Löschzug 730, Löschgr. 701, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.6.13 Löschzug 750 Mündelheim/Serm

Standort: Sermer Straße 23 b, 47259 Duisburg

Das vorhandene Gerätehaus des Löschzuges 750 ist für die Sollstärke eines Löschzuges, der die Aufgabe der Erfüllung der Hilfsfrist 1 übernimmt, als zu klein zu werten. Im Gerätehaus fehlen Umkleideräume sowie mindestens ein weiterer Stellplatz für Sonderfahrzeuge sowie für das Mannschaftstransportfahrzeug. Des Weiteren fehlen Räumlichkeiten zur Gründung einer Jugendfeuerwehr. Bis zu möglichen Erweiterungsbaumaßnahmen ist das Aufstellen einer provisorischen Fahrzeughalle erforderlich.

Löschzug 750				Benötigte Funktionen				Sollstarke Einsatzabt.			
Code	Anforderung	SE	Bemerkung	ZF	GF	Trm	PF	ZF	GF	Trm	Σ
750	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung		Hilfsfrist	0,0	1,0	8,0	5,0	0	5	40	
750	Stellung Staffel zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung			0,0	1,0	5,0	3,0	0	3	15	
750	Zugtrupp als Führungseinheit			1,0	1,0	1,0	3,0	3	3	3	
750	Sonderfunktionen: JF/PSU			0,0	1,0	1,0	1,0	0	1	1	
				Summen				3	12	59	74
750				Summe Ist				3	17	19	39
750	<i>davon Summe Mitglieder § 19 Abs. 1 u. 3 VOFF (ohne Stärkeanrechnung)</i>				1	1	3	5			
750	<i>Fehlende Mitglieder (anrechenbar auf Stärke)</i>				1	-4	43	40			
750											
Weitere Rahmenbedingungen zur Einsatzabteilung der Einheit											
Altersverteilung						Atemschutzgeräteträger					

Abb. 16.15: Löschzug 750, Soll-/Iststärkeübersicht mit Funktionsstärkenkalkulation

16.7 Sondereinheiten (SE)

Die Sondereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen Aufgaben, welche über die regulären Anforderungen an eine Feuerwehreinheit hinaus gehen, aber dennoch für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zwingend erforderlich sind.

Folgende Sondereinheiten sind in der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden oder sind neu aufzustellen:

SE 020 – PSU/PSNV-E - Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte

Die PSU soll den Einsatzkräften und deren privatem Umfeld eine Möglichkeit bieten, belastende Ereignisse besser zu verarbeiten bzw. im Rahmen der Prävention die Voraussetzungen für eine angemessene Verarbeitung bereits im Vorfeld zu schaffen. Bei jedem psychisch belastenden oder möglicherweise traumatisierenden Einsatz ist unter Beachtung der Fürsorgepflicht, basierend auf oben beschriebener Gefährdung, aber auch mit Blick auf § 4 Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, PSU frühzeitig noch während oder unmittelbar nach einem belastenden Einsatz anzubieten.

Umgesetzt wird das Angebot der psychosozialen Unterstützung durch Alarmierung speziell ausgebildeter Kräfte (PSU-Assistenz, PSU-Helfer*innen) des PSU-Teams (Sondereinheit PSU) der Feuerwehr Duisburg. Das PSU-Team besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Kräften. Des Weiteren sind die Fachberater*innen Notfallseelsorge ständige Mitglieder.

Das PSU-Team der Feuerwehr Duisburg kann auf Anforderung auch für überörtliche Hilfe einer anderen Gebietskörperschaft oder landesweit alarmiert werden. Die Koordinierung erfolgt über die Bezirksregierung Düsseldorf (Landeskonzept NRW).

SE 040 - Verwaltungsunterstützung

Die Sondereinheit Verwaltungsunterstützung, unterstützt die Feuerwehr Duisburg bei Krisen- und Großereinsatzlagen sowie das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr anlassbezogen und bei größeren Projekten in organisatorischen und administrativen Angelegenheiten mit der Kompetenz ihrer Mitglieder. Die Kinderfeuerwehrgruppe Rheinhauen ist der SE 040 angegliedert. Eine feste räumliche Unterbringung der Sondereinheit soll in unmittelbarer Nähe zum Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr erfolgen. Der Kinderfeuerwehrgruppe Rheinhauen steht ein durch Fördergelder des Landes beschafftes MTF zur Verfügung.

SE 060 – Verwaltung Spontanhelfer

Die Sondereinheit Spontanhelfer ist eine reine Unterstützungseinheit mit der Aufgabe im Krisenfall ehrenamtlich engagiertes Personal anlassbezogen aus der Bevölkerung zu akquirieren und zu koordinieren, um sich im Katastrophenschutz spezifisch einzubringen. Wenn es zu einem Einsatz für die Einheit kommt, werden diese Personen in ein entsprechendes ehrenamtliches Dienstverhältnis gebracht. Die Einheit wird erst in einer Großereinsatzlage auf besondere Anforderung aktiviert.

SE 080 - Ausbildung

Die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr wird hauptsächlich durch ehrenamtliche Ausbilder durchgeführt. Der weiter steigende Bedarf an Ausbildung, bedingt durch die Förderung, Stärkung und den Ausbau des Ehrenamtes, erfordert ein paralleles Wachstum und eine weitere Qualifizierung der eingesetzten Ausbilder. Um diese

anzuleiten und zu koordinieren ist eine Sondereinheit Ausbildung (UA) notwendig. Ihr Aufbau ist derzeit in Vorbereitung. Die Einheit ist fachlich der Feuerwehrschule unterstellt. Über die Sondereinheit Ausbildung, die eine reine Unterstützungsabteilung gem. § 1 Abs. 1 Punkt 2 VOFF NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 BHKG darstellt, sollen gezielt Ausbilder verschiedener feuerwehrdienlicher Fachrichtungen für eine Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung an der Feuerwehrschule als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geworben und verwaltet werden. Eine Einsatzdiensttauglichkeit ist für die Mitwirkung in dieser Sondereinheit nicht erforderlich.

SE 100 BAO GuK (Bes. Aufbauorganisation Großeinsatzlage und KatS) „FEB“

Aus der Erfahrung der vergangenen Großeinsatzlagen (Corona, Flüchtlinge, Erdbeben Türkei) entstand im laufenden Betrieb die Notwendigkeit einer besonderen Aufbauorganisation, umgangssprachlich Feuerwehrbetriebe genannt. Hierbei wurde unterhalb des Stabes, der Leitung der Feuerwehr oder eines Stabsachgebietes als z.B. Einsatzabschnitt gearbeitet. Hierbei wird Rückgriff auf die bekannten Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen genommen, um das gesetzte Ziel oder die nötige Hilfe schnellstmöglich zu erreichen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig werden Krisenstab, FEL und lageführendes Amt aus der Kernverwaltung heraus durch eine Sondereinheit Finanzen mit den nötigen Kompetenzen aus Verwaltungswissen, Beschaffungs-, Auftrags- und Vertragswesen sowie Finanzrecht unterstützt. Ziel ist es, administrative und operative Maßnahmen schnellstmöglich abzustimmen und umzusetzen.

Auch die SE 100 wird durch diese Verwaltungsstruktur konkret unterstützt werden und in die Lage versetzt, ihre Aufgaben unter Einhaltung und Beachtung der vergabe- und haushaltrechtlichen Richtlinien schnell und kompetent zu erfüllen.

Die Einheit ist entsprechend auszustatten, um in das städtische Haushalts- und Finanzsystem eingebunden zu werden

SE 140 - Ersthelfer/First Responder

Die Sondereinheit 140 hat die Aufgabe Ersthelfer und besonders medizinisch qualifiziertes Personal zu werben und vorzuhalten. Dieses Personal wird stadtweit ergänzend zu zeitkritischen Rettungsdiensteinsätzen lokal alarmiert, um dort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstpersonals zu unterstützen. Mit der SE 140 wird die Umsetzung der Maßnahme 10.5, Akquirierung weiterer Ersthelfer*innen für die Ersthelfer-App sowie Ausbau und Etablierung der Ersthelfer-App, des Rettungsdienstbedarfsplans (DS 20-1334 vom 19.04.2021) auf Grundlage von § 23 BHKG NRW unterstützt.

SE 160 – Brandsicherheitswachdienst

Die Sondereinheit Brandsicherheitswachdienst 160 ist noch nicht vorhanden. Ihr Aufbau in Planung. Sie soll die Aufgabe bekommen die gesetzlich vorgeschriebenen Brandsicherheitswachen in Abstimmung mit dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Duisburg zu koordinieren und Personal aus Haupt- und Ehrenamt für die operative Durchführung der Brandsicherheitswachen zu akquirieren. Hierdurch soll die Schwächung des Grundschutzes reduziert bzw. vermieden und die Attraktivität gesteigert werden.

SE 620 - Messen

Die SE 620 Messen wird durch Personal aus mehreren ehrenamtlichen Einheiten (LZ650, LZ410, LZ730) gebildet. Aufgabe der Einheit ist u.a. die Erfüllung der Pflichtaufgaben des ABC-Schutz-Konzeptes NRW Teil 5 Messzug NRW gemäß Erlass Az. 73-52.03.04 vom 17.07.2009 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW.

SE 720 – Katastrophenschutz- und Einsatzlager

Die SE 720 betreibt operativ im Einsatzfall das Katastrophenschutz- und Einsatzlager auf der Keniastraße. Unterstützt wird die Einheit im Alltagsgeschäft durch hauptamtliche Kräfte des Sachgebietes Technische Dienste und Logistik (SG52). Das ehrenamtliche Personal setzt sich Großteils aus den im Umkreis stationierten Einheiten zusammen.

16.8 Sonderaufgaben (SoA)

Allen Einheiten können, aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Einbindung in den Katastrophenschutz und auf Basis sonstiger gesetzlicher Hilfeleistungspflichten Sonderaufgaben zugewiesen werden. Dies geht bedarfsgerecht einher mit der Ausstattung der nötigen Sollstärke sowie der Einsatzmittel. Die Zuweisung der Sonderaufgaben erfolgt nach Ermessen durch die Leitung der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Einheiten und der öffentlichen Feuerwehr insgesamt.

Folgende Sonderaufgaben sind in der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden oder sind neu aufzustellen:

Sonderaufgabe Einsatzstellenhygiene

Die Sonderaufgabe Einsatzstellenhygiene hat zum Inhalt, Kontamination der Einsatzkräfte nach Brändeinsätzen zu minimieren. Zur Aufgabenerfüllung steht ein provisorisch umgebautes Feuerwehrfahrzeug mit Sonderbeladung zur Verfügung. Mittelfristig muss ein neues Fahrzeug für diese Aufgabe beschafft werden.

Sonderaufgabe LiveLage

In Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) nimmt die Feuerwehr Duisburg an einem Forschungsprojekt Teil, um aus Aufnahmen einer sich verändernden Gesamtübersicht eine bessere Lageeinschätzung zu bekommen. Die Drohne soll bei vorher definierten Einsätzen automatisch von einem zentralen Ort in Duisburg gestartet werden und liefert in Minuten erste Erkundungsergebnisse, die die Leitstelle und den Einsatzleiter vor Ort, bei der Durchführung weiterer Maßnahmen unterstützt.

Sonderaufgabe Wasserförderung Duisburg Nord und Süd

Bei unzureichender Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Sonderaufgabe Schlauchleitungen über lange Wegestrecken bis zu 2.000 m verlegt und betrieben. Hierzu stehen zwei Schlauchwagen (davon ein Bundesfahrzeug) mit 2.000 m B-Schlüchten zur Verfügung.

Sonderaufgabe Wasserförderzug WFZ inkl. HFS (Landeskonzept NRW)

Die Sonderaufgabe Wasserförderzug NRW betreibt ein Hochleistungswasserförderungsmodul, welches es im Rahmen der Löschwasserversorgung bei einer Großbrandbekämpfung und dem Abpumpen von Wasser aus überfluteten Bereichen ermöglicht, Wassermengen von 3.500 l/min bei 11 bar bis hin zu 8.000 l/min bei 2,1 bar

über eine Strecke von bis zu 1,7 km zu fördern. Hierzu stehen ein geländefähiges Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter HFS sowie ein zusätzliches Fahrzeug GW-L2 zum Materialtransport zur Verfügung. Die Fahrzeuge sind auf Anforderung des Landes im Rahmen der überörtlichen Hilfe zu entsenden.

Sonderaufgabe G-Dekon (Landeskonzept NRW)

Die Geräte-Dekontamination stellt sicher, dass beim Verlassen eines durch ABC-Gefahrstoffe kontaminierten Gebietes eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird. Dazu müssen die kontaminierten Fahrzeuge und Geräte dekontaminiert werden. Die Sonderaufgabe Geräte-Dekontamination ist noch nicht vorhanden, wird jedoch gemäß Landeskonzept Landeskonzep tes Teil 4 Geräte-Dekontaminationsplatz NRW als Pflichtaufgabe gemäß Erlass Az. 73-52.03.04 vom 21.12.2011 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur überörtlichen landesweiten Hilfe aufgebaut.

Sonderaufgabe Technische Rettung – Bau

Die Sonderaufgabe Technische Rettung – Bau wird durch Berufsfeuerwehrkräfte sowie durch ehrenamtliche Kräfte ausgeführt. Ziel ist die technische Rettung bei Bauunfällen und Gebäudeinstürzen, auch nach Explosionen. Hierzu stehen ein Abrollbehälters „Bau“ sowie ein Abrollbehälters „Bau-Ergänzer“ und ein Rüstwagen zur Verfügung.

Sonderaufgabe Notstrom 40 kVA

Für die Aufgabe steht ein Anhänger mit Lichtmast und leistungsfähigem Stromaggregat mit einer Leistung von 40 kVA zur Verfügung.

Sonderaufgabe Notstrom 250 kVA (Landeskonzept NRW)

Aufgabe dient der Lieferung von elektrischer Energie bis zu 250 kVA für den Betrieb von kritischer Infrastruktur im Falle von Stromausfällen sowie die Versorgung von Einheiten im Rahmen des Landeskonzep tes Logistik-Zug NRW bei der vorgeplanten überörtlichen Hilfe. Hierzu steht ein Stromerzeuger sowie ein GW-L2 des Landes NRW mit ergänzender Beladung zur Verfügung.

Sonderaufgabe Sandsackfüllplatz

Die Sonderaufgabe Sandsackfüllplatz ist Teil des Hochwasserschutzes bei Großereignissen oder Katastrophen in Duisburg. Zweck ist es, Fachkräfte zur Befüllung von Sandsäcken zur Verfügung zu stellen, bzw. als Multiplikator zur Vermittlung der nötigen Fachkenntnisse andere Einheiten zu unterstützen, um so produzierte Sandsäcke zur Abholung bereitzustellen. Hierzu steht ein Abrollbehälter Sandsackfüllmaschine zur Verfügung, ergänzt durch Radlader, Tieflader sowie Wechselladerfahrzeugen.

Sonderaufgabe Zug1 Bereitschaft Bezirk D 1 (Landeskonzept NRW)

Die Sonderaufgabe Bereitschaft Bezirk Düsseldorf 1 stellt die notwendigen Kräfte eines Löschzuges der Bezirksbereitschaft 1 im Rahmen der vorgeplanten überörtlichen Hilfe der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung.

Sonderaufgabe Transport und Logistik (Land NRW)

Die Sonderaufgabe Transport und Logistik übernimmt auf Anforderung den Transport von Einsatzmitteln und Gütern sowie die Betreuung von speziellen Abrollbehältern und deren Transport zur Einsatzstelle. Hierüber hinaus stellt die Aufgabe einen Radlader als Räumgerät und einen Gabelstapler.

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen kann mit dem Stabssachgebiet S4 über einen Zugtrupp oder eine Führungsstaffel die Disposition von Transporten im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen. Personal und Einsatzmittel werden Rahmen der vor geplanten landesweiten überörtlichen Hilfe (Logistikzug NRW der Bezirksbereitschaft 1 im Reg.-Bez. Düsseldorf) eingesetzt.

Sonderaufgabe Hubrettung

In der Freiwilligen Feuerwehr werden technische Reserve-DLK vorgehalten und betreut. Sofern die DLK nicht als technische Reserve im Stadtgebiet eingesetzt werden, dienen diese im Rahmen der Sonderaufgabe zur verbesserten Sicherung des Grundschutzes bei Wachbesetzungen mit einer Drehleiter, im Fall von Parallel- und länger andauernden Einsätzen oder bei vorgeplanter, überörtlicher Hilfe. Das Anbaumodul RescueLoader zum fachgerechten Transport von Patienten aus unzugänglichen Wohnungen ist ebenfalls Teil dieser Sonderaufgabe.

Sonderaufgabe TLF-Waldbrandmodul (Bereitschaft Bezirk D 1, Landeskonzept NRW)

Im Rahmen der vorgeplanten überörtlichen Hilfe (z.B. Bereitschaft Bezirk D 1, Land NRW) stellt die Stadt Duisburg Tanklöschfahrzeuge zur Waldbrandbekämpfung zur Verfügung. Diese Fahrzeuge werden als Sonderaufgabe vorgehalten und betrieben.

Sonderaufgabe Wasserrettung RTB2 (im Aufbau)

In der Freiwilligen Feuerwehr soll ein RTB2 vorgehalten werden, das in das Wasserrettungskonzept der Stadt Duisburg eingebunden ist.

Sonderaufgabe P-Dekon (kommunal, Land NRW und Bund)

Die Sonderaufgabe hat den Zweck der Dekontamination, insbesondere von Personal im Einsatz gemäß FwDV 500. Des Weiteren dient sie der Erfüllung der Pflichtaufgabe ABC-Schutz-Konzept des Landes NRW – Teil 2 Personal-Dekontaminationsplatz NRW gemäß Erlass Az. 73-52.03.04 vom 21.12.2011 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW. Hierzu stehen ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter P-Dekon, ein Dekon LKW-P des Landes NRW und ein Dekon LKW-P des Bundes für Katastrophenschutzzwecke zur Verfügung.

Sonderaufgabe V-Dekon (Land NRW) (im Aufbau)

Die Sonderaufgabe ist neu aufzustellen. Sie ist Bestandteil des Landeskonzepthes NRW Teil 3 Verletzten-Dekontaminationsplatz 25 und 50 NRW und damit Pflichtaufgabe gemäß Erlass Az. 73-52.03.04 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur überörtlichen landesweiten Hilfe. Die Stärke zur Erfüllung der Sonderaufgabe wird einen Kräfteansatz von insgesamt drei Löschzügen erfordern. Sofern seitens des Landes die Bereitstellung des Abrollbehälters-V-Dekon unterbleibt, muss das nötige Einsatzmittel zur Umsetzung der Pflichtaufgabe ggf. kommunal beschafft werden.

Sonderaufgabe Wasserrettung Mehrzweckboot KatS (MZB KatS) (im Aufbau)

Im Rahmen Großeinsatzlagen infolge von Hochwassern, Überflutungen, Deichbruch etc. hält die Feuerwehr Duisburg im Rahmen des Katastrophenschutzes künftig ein Mehrzweckboot mit individueller Einwasserungsmöglichkeit an jedem Ort und entsprechendem Transportmittel vor. Ziel ist es, die Feuerwehr Duisburg auch während Großeinsatzlagen in die Lage zu versetzen, den Brandschutz und die Hilfeleistung in überfluteten Gebieten sicherstellen zu können.

Sonderaufgabe ABC-Zug (Land NRW)

Die Sonderaufgabe ABC-Zug setzt sich aus hauptberuflichen und ehrenamtlichen Kräften zusammen. Der ABC-Zug kommt bei Unglücken im Zusammenhang mit chemischen, biologischen und radioaktiven Stoffen im Stadtgebiet Duisburg und auf Anforderung über die Bezirksregierung auch landesweit zum Einsatz. Die ABC-Gefahrenabwehr ist Pflichtaufgabe im Rahmen des ABC-Schutz-Konzept NRW Teil 1, ABC-Zug NRW gemäß Erlass Az. 73-52.03.04 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW. Es stehen ein Wechsellaaderfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut (BF) zur Verfügung.

Sonderaufgabe Bereitstellungsraum 1+2

Aufgabe der Einheit ist das Einrichten und Betreiben von bis zu zwei unabhängigen Bereitstellungsräumen inklusive Meldekopf zur Registrierung und Verwaltung ortsfremder Einheiten bei überörtlich angeforderter Hilfe im Stadtgebiet Duisburg, sowie für lokale Einheiten bei Großeinsatzlagen. Hierzu stehen zwei Fahrzeuge mit Sonderausrüstung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bereitstellungsräumen zur Verfügung.

Sonderaufgabe Modellbau

Die Sonderaufgabe Modellbau ist in der Unterstützungsabteilung angesiedelt. Die Mitglieder erstellen Feuerwehrmodelle für Übungszwecke und zum Erhalt und zur Dokumentation von Feuerwehrgeschichte.

Sonderaufgabe Einsatzverpflegung (sofort bis zu 50 Personen)

Die Aufgabe der Einheit ist die Beschaffung, der Transport, die Zubereitung und Ausgabe von Einsatzverpflegung für das Personal von bis zu 50 Einsatzkräften bei größeren Einsatzlagen. Zur Unterstützung im laufenden Einsatz und zur Einsatzvorbereitung ist eine entsprechende industrielle Küche mit Spül- und Lagerkapazität erforderlich sowie ein Gerätewagen Küche und ein Verpflegungsanhänger

Sonderaufgabe Taktischer Einsatzroboter (im Aufbau)

Für verschiedene taktische Aufgaben wird ein automatisierter Einsatzroboter beschafft. Der Einsatzroboter soll an unübersichtlichen Einsatzstellen mit besonderen Gefahren für die Einsatzkräfte z.B. bei Gefahrstoffaustritt, Einsturzgefahr, starker Hitzeentwicklung, Waldbrand mit Munitions Verdacht etc. innovativ eingesetzt werden.

Sonderaufgabe Heumesssonde

Primäre Aufgabe ist die präventive Temperaturmessung von Heulagerstätten und dazugehörige Fachberatung auf Anforderung von Landwirten im gesamten Stadtgebiet.

Sonderaufgabe Gefahrenabwehr und Technische Beratung HuD

In der Sonderaufgabe Gefahrenabwehr Hochwasser und Deichverteidigung arbeiten Kräfte verschiedener Einheiten zusammen, um Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Hochwasser- und Starkregenereignissen zu unterstützen. Dazu gehört die spezielle Fachkenntnis zum Aufbau der bevorrateten Sandsackersatzsysteme (Mobildeich, AquaRiWa und Flutschutz) sowie der Verbau von Sandsäcken im Rahmen der Deichverteidigung.

Für die Durchführung von Einsatzaufträgen soll für ein geländegängiges Fahrzeug mit erhöhter Wattiefe (MTF oder PickUp) beschafft werden, inklusive einer entsprechenden Hochwasser-Deichzustandsmess- und Führungsausstattung.

Sonderaufgabe Erkundung geländegängig

Diese Sonderaufgabe ist im Rahmen des Katastrophenschutzes neu aufzustellen. Für diese Sonderaufgabe werden mehrere, kleine und geländegängige Fahrzeuge für Erkundung, Meldewesen und den Transport von kleinen Geräten sowie Personen beschafft und vorgehalten, um in unwegsamem Gelände oder bei beschädigten Straßen eine Erreichbarkeit von betroffenen Stadtteilen sicherstellen zu können.

16.9 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr stellt einen wesentlichen Baustein bei der Gewinnung neuer Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr dar. Zudem leistet die Stadt Duisburg als Gemeinde im Rahmen des Unterhalts eigener Jugendgruppen einen nicht zu unterschätzenden sozialen Beitrag, indem darauf hingewirkt wird, dass die besonderen Belange von Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten, auch mit Migrationshintergrund sowie von jungen Menschen mit Behinderungen, Berücksichtigung finden.

Die primäre Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist die Jugendpflege, die Nachwuchswerbung sowie das Vermitteln feuerwehrtechnischer Grundkenntnisse zur Verbesserung des Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Die Jugendfeuerwehr ist als Jugendorganisation nach § 9 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrt öffentlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und zugleich gemäß § 13 Abs. 1 BHKG und § 1 Abs. 1 Punkt 5 VOFF-Bestandteil der öffentlichen Feuerwehr.

Innerhalb der Feuerwehr Duisburg bestehen derzeit 10 Jugendfeuerwehrgruppen mit insgesamt 220 Mitgliedern (Stand 10/2023).

Um die Mobilität der Jugendfeuerwehrgruppen sicherstellen zu können, sollen, sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, zusätzlich zu den vorhandenen MTF in den Löschzügen und auf den Feuerwachen sowie den MTF an Feuerwehr- und Rettungsdienstschulen drei weitere Pool-MTF auf den Feuerwachen 1, 5 und 6 stationiert werden.

16.10 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr verfolgt im Vergleich zur Jugendfeuerwehr eine unterschiedliche Zielrichtung. Diese orientiert weniger an das Heranführen an den aktiven Dienst, sondern vielmehr die Vermittlung der Werte ehrenamtlicher Betätigung und der Förderung sozialer Kompetenzen der Kinder. Eine Kinderfeuerwehr muss in komplett von der Jugendfeuerwehr losgelöster Organisationsform, als eigenständige Unterabteilung der Freiwilligen Feuerwehr betrieben werden, um der Gefahr einer Schwächung der Jugendfeuerwehr entgegenzuwirken. In der Feuerwehr Duisburg besteht derzeit eine Kinderfeuerwehrgruppe in einer Kooperation mit der GGS am Berg in Rheinhhausen, welche durch die SE 040 betreut wird. Der Kinderfeuerwehrgruppe Rheinhhausen steht ein mit Fördermitteln des Landes beschafftes MTF zur Verfügung.

Vorgesehen ist eine Erweiterung/Einrichtung von Kinderfeuerwehrgruppen anhand der Duisburger Stadtbezirke auf Gesamtbetreuungskapazitäten von bis zu 80 Kindern. Hierzu ist ehrenamtliches Betreuungspersonal zu finden, auszubilden und

Unterkunft, Mobilität und die nötigen Materialien zu planen und zielgerichtet zu beschaffen.

16.11 Maßnahmen

16.11.1 Sondereinheiten / Sonderaufgaben

16.11.1.1 Die im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans 2019 aufgestellte SE Logistik Katastrophenschutz wird als Sonderaufgabe Transport und Logistik weitergeführt. Unter Einbindung dieser Einheit sind Vorgaben der Bezirksregierung an die Feuerwehr Duisburg im Rahmen des Konzeptes „Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe im Land NRW“ auf Grundlage von § 54 BHKG NRW bzw. dem Runderlass des Ministeriums des Innern NRW Az. 33-52.03.04/21.05 vom 30.09.2019 umzusetzen.

16.11.1.2 Der Löschzug 530 übernimmt die Sonderaufgabe Geräte-Dekontamination (G-Dekon). Unter Einbindung dieser Einheit sind die Vorgaben der Bezirksregierung an die Feuerwehr Duisburg gemäß ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 4 auf Grundlage von § 54 BHKG NRW bzw. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW Az. 73 – 52.03.04 vom 21.12.2011 umzusetzen. Die materielle Ausstattung erfolgt über den Katastrophenschutz des Landes NRW.

16.11.1.3 Im Löschzug 530 ist unter Unterstützung durch andere Einheiten, ggf. auch von anerkannten Hilfsorganisationen, die Sonderaufgabe Verletzten-Dekontamination 530_17 V-Dekon aufzubauen. Unter Einbindung dieser Einheit sind die Vorgaben der Bezirksregierung an die Feuerwehr Duisburg im Rahmen des ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 3 auf Grundlage von § 54 BHKG NRW bzw. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW Az. 73 – 52.03.04 vom 21.12.2011 umzusetzen. Ein Abrollbehälter V-Dekon ist zu beschaffen.

16.11.2 Kinder- und Jugendfeuerwehren

16.11.2.1 Für den Ausbau der Kinderfeuerwehrstrukturen aus dem bestehenden Pilotprojekt in Bergheim ist eine Unterkunft im Bereich Hochemmerich/Oestrum/Bergheim als Standort für die Kinderfeuerwehr zu finden.

16.11.2.2 Die Gründung weiterer Kinderfeuerwehrgruppen/-strukturen ist zu befürworten und voranzutreiben sowie anhand der Stadtbezirke auszubauen. Diese sind mit dem nötigen Material und der nötigen Ausstattung auszustatten.

16.11.2.3 In den Löschzügen sind die Rahmenbedingungen zur Gründung von Jugendfeuerwehren zu schaffen bzw. ist der Ausbau weiter zu unterstützen.

17 Werk- und Betriebsfeuerwehren

17.1 Werkfeuerwehren

In Duisburg gibt es vier anerkannte Werkfeuerwehren (WF). Werkfeuerwehren sind von der Bezirksregierung Düsseldorf angeordnete oder auf Antrag anerkannte Feuerwehren, die in der Regel aus hauptamtlichen Kräften bestehen. Diese Kräfte müssen neben der fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, Abläufe, Einsatzmittel und örtlichen Schutzmaßnahmen verfügen.

Erforderlich werden WF in Betrieben oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird. Ihre Leistungsfähigkeit muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den Anforderungen einer öffentlichen Feuerwehr entsprechen. Ihnen obliegen in ihren Betrieben die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in eigener Zuständigkeit. Geregelt sind diese Belange im § 16 BHKG. Allerdings wird durch die gesetzliche Formulierung deutlich, dass die öffentliche Feuerwehr neben der Werkfeuerwehr zuständig bleibt.

Das heißt, sie kann und muss auch ohne Anforderung eingreifen, wenn objektiv erkennbar die Werkfeuerwehr mit dem Schadenfall allein nicht fertig wird (vgl. Anm. 24.1 Kommentar von Schneider zu § 16 BHKG). Das impliziert, dass die öffentliche Feuerwehr ebenfalls gute Kenntnisse über das Werk und die Gefahren hat, bzw. die Abwehrmaßnahmen kennt. Ein regelmäßiger Austausch, Fortbildungen und Übungen sind daher unerlässlich. Gemäß § 30 BHKG sind für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, hierzu zählen u. a. die vier anerkannten Betriebe mit Werkfeuerwehr, externe Notfallpläne von der Stadt Duisburg zu erstellen, zu überprüfen und zu aktualisieren. Somit wird auch hier das Erfordernis der Ortskunde und Übung unterstrichen.

Neben den Aufgaben im abwehrenden Bereich, kann die WF mit Zustimmung der Bezirksregierung auch im Vorbeugenden Brandschutz tätig sein. Sie kann gem. § 16 BHKG die Durchführung von Brandverhütungsschauen mit eigenem Personal beantragen. Auf der nächsten Seite werden die Betriebe mit Werkfeuerwehren in Duisburg auf einer Karte zur besseren Übersicht dargestellt.

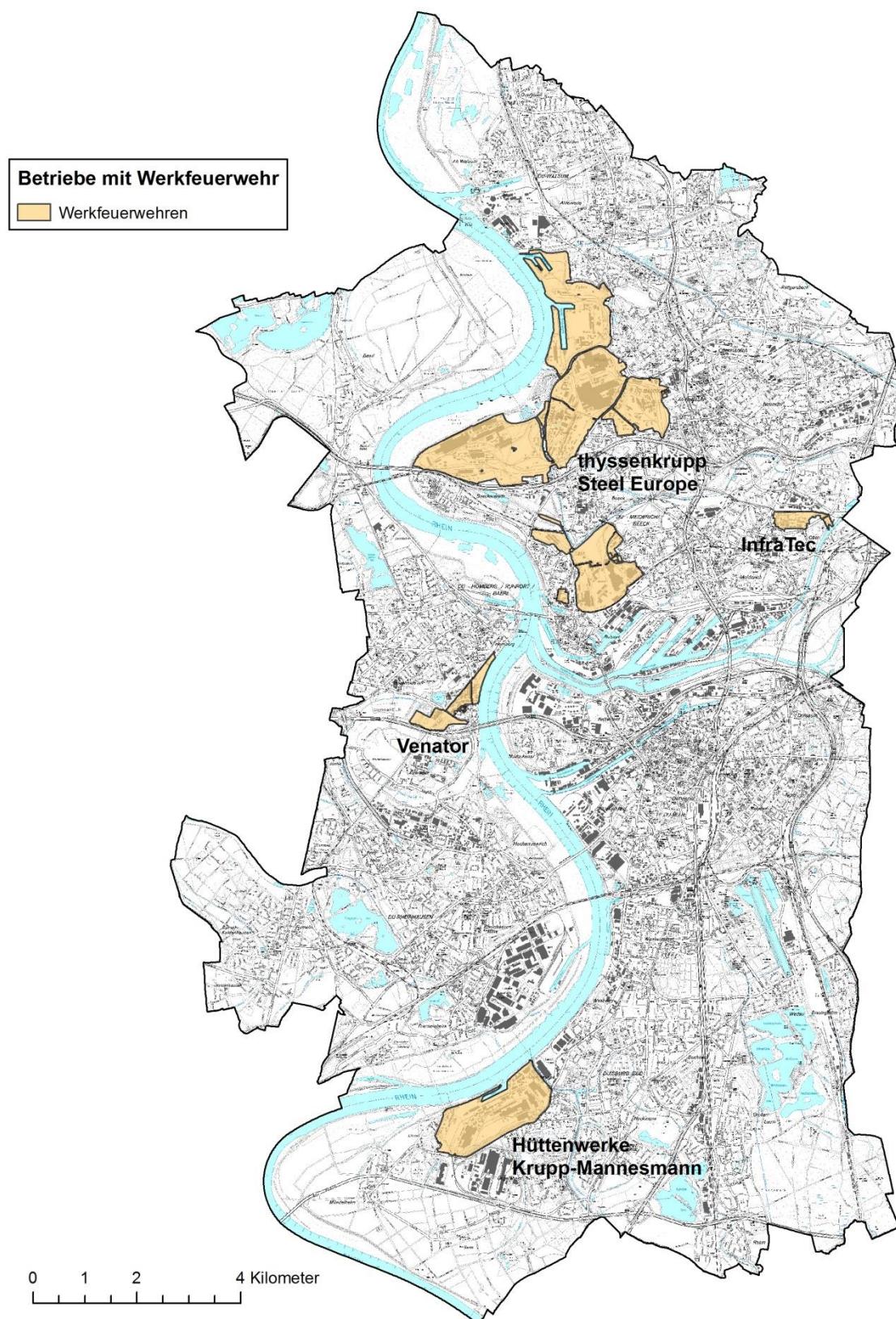


Abb. 17.1: Betriebe mit Werkfeuerwehren in Duisburg

17.2 Betriebsfeuerwehren

Betriebe oder Einrichtungen können zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung eigene Brandschutzkräfte vorhalten. Diese können auf Antrag von der Gemeinde, unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Das Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr hat jedoch keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der Gemeinde beim abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung (vergl. § 15 BHKG). Im Stadtgebiet Duisburg gibt es zurzeit keine Betriebsfeuerwehr.

18 Übersicht des Personalbedarfes

Dieses Kapitel soll eine Übersicht über die benötigten Mehrbedarfe im Bereich Personal der Feuerwehr Duisburg geben. Die tabellarisch aufgeführten Stellen sind untenstehend textlich beschrieben.

Lfd.	Sachgebiet	Anzahl	Beschreibung	Stellenwert/Eingruppierung	Bemerkung
1	Stab der Amtsleitung	1	Sachbearbeitung "Strukturierte Notrufabfrage" Auswertung und administrative Aufgaben	2.1 / A12	
2	Stab der Amtsleitung	1	Sachbearbeitung Social Media	2.1 / A11	
3	Stab der Amtsleitung	1	Sachbearbeitung Projektcontrolling	2.2 / A13	Entfristung Projektstelle
4	37-11	0,5	Aufstockung Sachbearbeitung Kreditorenrechnung	2.1 / E10	
5	37-11	1	Sachbearbeitung Kreditorenrechnung	1.2 / E9A	Entfristung Projektstelle

6	37-11	1	Sachbearbeitung Debitorenrechnung / Einsatzabrechnung	1.2 / E8	Entfristung Projektstelle
7	37-12	1	Grundsatzsachbearbeitung und stv. Sachgebietsleitung	2.1 / E12	Entfristung Projektstelle
8	37-12	1	Sachbearbeitung im Bereich Zentrale Dienste	2.1 / A12	
9	37-12	0,5	Sachbearbeitung im Bereich Zentrale Dienste	1.2 / E9A	
10	37-22	1	Ausbilder*in /Organisation Aus- und Fortbildung FF	1.2 / A9Z	
11	37-22	2	Ausbilder*in Grundlagenausbildung	1.2 / A9Z	befristete Projektstellen für 4 Jahre
12	37-31	1	Zur Abarbeitung des erhöhten Reparatur- und Programmierbedarfes im Digitalfunk	1.2 / E9B	

13	37-31	1	Betreuung von Objektfunkanlagen und Sirenen	1.2 / E9B	
14	37-31	1	Für Kommunikation und Netzwerktechnik	1.2 / E9B	
15	37-32	1	Krankentransportdisposition	1.2 / A9	
16	37-32	1	Grundsatzsachbearbeiter Prozessoptimierung Leitstelle /Wachvorsteher	2.1 / A13	
17	37-32	1	Neubauplaner BMA / Grundsatzsachbearbeiter	1.2 / A9Z	
18	37-33	3	Fachinformatiker - Systemintegrator	2.1 / E10	
19	37-33	1	Fachinformatiker - Anwendungsentwickler	2.1 / E12	

20	37-33	1	Fachinformatiker - Einsatzleitsysteme	2.1 / A12	
21	37-33	1	Fachinformatiker – Daten- und Prozessanalyse	2.1 / E10	
22	37-41	1	Stellungnahmen bei Baugenehmigungsverfahren/Schulungen von Mitarbeitenden Feuerwehr	2.1 / A12	
23	37-43	1	Sachbearbeiter im Fachbereich der atomar-, biologisch-, chemischen Gefahrenabwehr	2.1 / A12	
24	37-51	2	Sachbearbeitung Gerätetestung	1.2 / E8	
25	37-52	9	operatives Betreiben der Lager	1.2 / E6, E8, E9A	Entfristungen Projektstellen
26	37-53	1	Sachbearbeitung	2.1 / E10	Entfristung Projektstelle

27	37-53	2	Sachbearbeitung Geschäftszimmer FF	1.2 / E9A	
28	37-53	1	Pädagoge*in Kinderfeuerwehr	2.1 / E12	
29	37-6	2	Sachgebietsleitungen	2.2 / A14	
30	37-6	2	Sachbearbeitung Warn- und Sirenensysteme, NINA-Administration, Bürgerinformation Selbstschutz	2.1 / A12	
31	37-6	1	Sachbearbeitung KRITIS, Handlungsfähigkeit der Verwaltung	2.1 / A12	Entfristung Projektstelle
32	Einsatzdienst	1	Einsatzdienst	1.2 / A8	

Zusammengefasst ergibt sich ein Mehrbedarf von:

a) Nach Laufbahn

Anzahl	Laufbahn	Bemerkung
6,0	1.2 Feu	Tagesdienststellen davon 2 Projektstellen; 1 Stelle Einsatzdienst
7,0	2.1 Feu	davon Entfristung von einer Projektstelle
4,5	1.2 Verw	davon Entfristung von 2 Projektstellen
6,5	2.1 Verw	davon Entfristung von 3 Projektstellen
2	2.2 Verw	2 Sachgebietsleiterstellen
19,0	Angestellte*r/TVöD	davon Entfristung von 9 Projektstellen
1,0	Sonstige	1 Pädagoge FF
46 Stellen		

b) Nach Bereich

Anzahl	Bereich	Stellenart
43	TD	Planstellen
2	TD	Projektstellen
1	ED	Einsatzdienst über Personalfaktor
46 Stellen		

Zu Ifd. Nr. 1

Nach Abschluss einer Dienstvereinbarung ergeben sich weitere Aufgaben im Rahmen der „Strukturierten Notrufabfrage“. Hierzu gehören das Aus- und Bewerten aller täglich eingehenden Notrufe mit dem Ziel der Qualitätsüberprüfung und -verbesserung. Diese Gespräche müssen mit den betroffenen Leitstellendisponenten erörtert werden, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu erwirken. Ebenso bedürfen die in der Strukturierten Notrufabfrage hinterlegten Parameter einem permanenten Controlling. Notwendige Veränderungen müssen besprochen, bei dem Servicepartner beauftragt und überwacht werden.

Zu Ifd. Nr. 2

Social Media ist inzwischen ein nicht mehr wegzudenkender Teil der Kommunikation unserer Gesellschaft. Daher ist ein Social-Media-Marketing auch für die Feuerwehr aus verschiedenen Gründen unerlässlich. Zum einen dient Social Media dazu, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit der Feuerwehr näher zu bringen, sie transparent und greifbar darzustellen. Zum anderen spielt hier die Akquise neuer Mitarbeitenden eine erhebliche Rolle. Nirgends lässt sich ein besserer Einblick in den Alltag eines Mitarbeitenden der Feuerwehr gewähren als über die Social-Media-Kanäle.

Für die Mehrheit der Gesellschaft ist die Rolle der Feuerwehr allein in der Brandbekämpfung zu sehen. Entsprechend findet das breite Spektrum des Berufes im Bewusstsein der Bevölkerung kaum statt. Ein Social-Media-Marketing eröffnet dahingehend neue Möglichkeiten, um ein ganzheitliches Bild der Feuerwehr Duisburg zu kommunizieren. Koordination und Betreuung der Kanäle sind Aufgaben, die mehrfach täglich anfallen und somit zu den Hauptaufgaben der Stelle gehören. Zusätzlich kommen u. a. die Entwicklung und Umsetzung von Social-Media-Strategien, die Entwicklung von Guidelines, das Networking und die Zielgruppenanalyse hinzu.

Zu Ifd. Nr. 3

Im Rahmen der Neuorganisation des Stabs der Amtsleitung wird die Stelle eines Projektcontrollers/einer Projektcontrollerin benötigt. Neben der Aufgabe der

Sicherung des Erreichens aller Projektziele der Feuerwehr soll diese Stelle das Vorlagenwesen neu strukturieren und sich um allgemeine Verwaltungsaufgaben innerhalb des Stabes kümmern. Zudem soll die Erarbeitung und Einführung eines Vertragsmanagements bzw. Vertragscontrollings durch diese Stelle gesichert sein.

Zu Ifd. Nr. 4

Da die investiven Maßnahmen in den letzten Jahren enorm angestiegen sind, muss für die Bearbeitung des Investitionshaushalts eine Stelle in Teilzeit auf eine Vollzeitstelle erhöht werden. Vor dem Hintergrund des hohen gesamtstädtischen Planfortschreibungsvolumens kommt der Beschaffungsverfolgung und dem Austausch mit den anfordernden Bereichen sowie der Berichterstattung an die Branddirektion erhöhte Bedeutung zu. Darüber hinaus besteht im Tagesgeschäft keine Redundanz bei der Anordnungsbefugnis im Bestellwesen. Diese zusätzliche Aufgabe soll in der ausgeweiteten Stelle wahrgenommen werden.

Zu Ifd. Nr. 5

Für die Sachbearbeitung in der Bewirtschaftung des Haushaltes wird die Entfristung einer Projektstelle benötigt. Das zeitnahe Anlegen von Bestellungen im SAP-Bewirtschaftungssystem ist ebenso, wie das zeitnahe Bezahlen von Rechnungen an Lieferanten, Erstattungen an Arbeitgeber für eingesetzte FF- Mitglieder, die Auszahlung von Zuwendungen und die Erstattung von Auslagen an Mitglieder von BF und FF wesentlich, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Duisburg zu gewährleisten.

Zu Ifd. Nr. 6

Die gesamte Rechnungserstellung bzw. die Erstellung der Bescheide wird bislang anteilig in einer Stelle bearbeitet. Neben einer fehlenden Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall kommt es auch im Tagesgeschäft zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Arbeitsaufträge. Eine weitere Auswirkung ist, dass Erstattungen an die Freiwillige Feuerwehr für geleistete Brandsicherheitswachen oftmals verspätet geleistet werden, da zunächst die Rechnungen an die Veranstalter geschrieben werden müssen. Um das Arbeitsaufkommen dauerhaft zu bewältigen, wird die Entfristung einer Projektstelle dringend benötigt.

Zu Ifd. Nr. 7

Die tägliche Besetzung der erforderlichen Funktionsstärke im Einsatzdienst und die daran geknüpfte uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Berufsfeuerwehr Duisburg hängt nach § 3 Abs. 1 BHKG direkt von den getroffenen personellen und organisatorischen Maßnahmen ab. Im Fachbereich Personal und Organisation sind die Arbeitsbereiche Personalwirtschaft und Organisation und Zentrale Dienste vereint. Hier muss die Projektstelle der/des Grundsatzsachbearbeiter*in mit der stellvertretenden Sachgebetsleitung entfristet werden. Diese steuert, koordiniert und optimiert alle Prozesse sowie die Personalströme der gesamten Feuerwehr.

Zu Ifd. Nr. 8

Um der heutigen Personalentwicklung standhalten zu können, sind Prozessoptimierungen im Bereich von Personal-Recruiting erforderlich. Der Prozess sorgt so bei den Bewerbern für eine bessere Kandidaten Experience, um Kommunikationslöcher zu schließen. Daher ist beabsichtigt, den Recruitingprozess zu digitalisieren und das Multiposting-Verfahren zu Marketingzwecken voranzutreiben. Weiterhin steigt stetig die Anzahl der leistungsgewandelten

Mitarbeitenden. Dies führt dazu, dass der Betreuungsaufwand für die Mitarbeitenden des Bereiches Zentrale Dienste erheblich gestiegen ist und weiterhin steigen wird. Diese hinzugekommenen Aufgaben erfordern einen weiteren personellen Mehrbedarf.

Zu Ifd. Nr. 9

Der Fachbereich „Zentrale Dienste“ befasst sich primär mit übergeordneten administrativen Aufgaben. Die Aufgaben sind vielschichtig, sehr komplex und benötigen eine kontinuierliche Betreuung, welche bis zur personellen Aufstockung, wie nahezu alle Bereiche des Sachgebietes nur durch dauerhafte Mehrarbeit, Priorisierung und Einbindung von Hospitanten und Auszubildenden kompensiert werden konnte. Für das immer weiter ansteigende Arbeitsaufkommen muss eine Stelle in Teilzeit auf eine Stelle in Vollzeit aufgestockt werden.

Zu Ifd. Nr. 10

Durch den Zuwachs an ehrenamtlichen (Einsatz-)Kräften durch verstärkte und erfolgreiche Mitgliedergewinnung und durch die abzusehende Ruhestandswelle der geburtenstarken Jahrgänge ist ein erhöhter Bedarf an Grundlagenausbildung bei der FF aktuell vorhanden und weiterhin zu erwarten. Gem. der vorgelegten Bedarfsanalyse steigt der Bedarf an Grundlagenausbildung strukturell um ca. 30 %.

Bereits zur Erfüllung des bisherigen Bedarfes gibt es ca. 100 Termine/Jahr für die Grundlagenausbildung, die zu organisieren sind. Gleichzeitig werden die begrenzten zeitlichen Kapazitäten der ehrenamtlichen Führungskräfte als Organisatoren und als Ausbilder*innen immer mehr für o. g. Sonderaufgaben benötigt.

Daher besteht für die Grundlagenausbildung der FF ein erhöhter und kontinuierlich ständig vorhandener Planungs- und Organisations- und Unterstützungs aufwand.

Zu Ifd. Nr. 11

Die Personalbedarfsermittlung hat ergeben, dass ab 2025 für mindestens 4 Jahre, jährlich 3 Grundausbildungslehrgänge starten müssen. Das bedeutet eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten um 50 %. Damit verbunden ist ein 50%-erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung der Grundausbildungslehrgänge (z. T. Organisation/Teilnahme Einstellungsverfahren) und der Vorbereitung/Durchführung der Laufbahnprüfungen.

37-21 belegt durch die strukturell erhöhte Durchführung von Rettungsdienst-Ausbildungen zukünftig fast 100% der Praktikantenplätze an den Feuerwachen. Daher kommt es dazu, dass die Wachpraktika zu fast 100 % im 4-Schicht-Betrieb an der Lehrfeuerwache durchgeführt werden müssen, und das für 3 Grundausbildungslehrgänge jährlich.

Die Wachpraktika werden durch Ausbilder*innen der Feuerwehrschule als Gruppenführer im 24-Stunden-Dienst geführt. Auch für diese Tätigkeit ist ein erhöhter Personalansatz erforderlich. Eine Analyse der Ausbildungsabläufe mit der Darstellung sich überschneidender Ausbildungsabschnitte ergab ein Mehrbedarf für 2 Ausbilder-Stellen.

Wegen des zunächst auf 4 Jahre geplanten erhöhten Ausbildungsbedarfes sollen die Stellen als Projektstellen für die Dauer von 4 Jahren befristet werden. Nach 2 Jahren

wird überprüft, ob die Stellen gemäß aktualisierter Personalbedarfsermittlung und des damit zusammenhängenden Ausbildungsbedarfes weiterhin erforderlich sind. Möglich ist auch eine Refinanzierung durch Einnahmen über die Abrechnung vermehrt durchgeführter feuerwehrtechnischer Laufbahnausbildungen für externe Dienststellen, wenn der eigene Bedarf nicht mehr so hoch ist.

Ein darüberhinausgehender, planerisch erkennbarer zeitweiser Bedarf wird mit Abordnungen von Personal der Wachabteilungen und/oder mit dem Einsatz von Praktikanten (z. B. Hospitation von Aufstiegsbeamten*innen gem. § 14 LVO-Feu) als Ausbilder gedeckt.

Zu Ifd. Nr. 12 bis 14

Die Komplexität und Menge der neuen Aufgaben und Technologien macht es nicht mehr möglich mit dem derzeitigen Personalansatz auszukommen. Die Arbeiten werden derzeit ausschließlich nach Priorisierung abgearbeitet und die zwingend notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bleiben liegen.

Für die Feuerwehr ist Informationsaustausch essenziell und beginnt schon beim eingehenden Notruf zwischen Bürger und Disponent. Dort gewonnene Informationen verteilen sich mittels verschiedenster Kommunikationstechniken innerhalb der Feuerwehr, zu Einsatzstellen, zur Bezirksregierung bis hin zurück zum Bürger über das Gefahrenfunk und dem Sirenenwarnsystem. Weiter ist der Funk ein zentrales Kommunikationsmittel, sowohl an der Einsatzstelle untereinander als auch zwischen Einheiten vor Ort und der Leitstelle.

Durch die kontinuierliche technische Weiterentwicklung und zunehmende Digitalisierung aller Arbeitsprozesse in den letzten Jahren sind die Kommunikationswege und Schnittstellen mittlerweile ausschließlich IP- bzw. Software-basierend realisiert. Diese Entwicklung spiegelt sich maßgeblich in den Bereichen der Abteilung 3 (Leitstelle, Informations- und Kommunikationstechnik) wider.

Die Aufgabenvielfalt und Komplexität haben exponentiell zugenommen. Bedingt durch die notwendigen Digitalisierungsmaßnahmen und Weiterentwicklungen in den Bereichen Funk- und Telekommunikation, sowie der Übertragungs- und Elektrotechnik steigen zwangsläufig die Anforderungen an das Sachgebiet Kommunikationstechnik.

Zu Ifd. Nr. 15

Mit der Neuanschaffung der Kommunikationsanlage Strabag konnten die eingehenden Anrufe, Hilfeersuchen und Dispositionszeiten noch genauer verifiziert werden. Unter Berücksichtigung der neugeschaffenen Datenlage ergibt sich ein personeller Mehrbedarf. Der Mehrbedarf wird bei den Krankentransportdisponent*innen unter der Woche (Mo-Fr) mit einer Stelle beziffert. Diese Stelle kann sozialverträglich besetzt werden.

Zu Ifd. Nr. 16

Für den Bereich Prozessoptimierung innerhalb des operativen Geschäftes der Leitstelle wird eine Stelle als Grundsatzsachbearbeiter*in Prozessoptimierung Leitstelle gefordert. Diese Stelle wird für die weitere „Wachvorsteher-Stelle“ genutzt, da sämtliche Personalaufgaben, die in der Betreuung der Leitstelle liegen, zukünftig

in der Funktion des Wachvorstehers wahrgenommen werden. Der bisherige Wachvorsteher des Sachgebietes 32 (gleichzeitig auch SGL) wird zukünftig u. a. die Bereiche des operativen Dienstes, die Brandmeldeanlagentechnik, die Datenpflege von Bestandsdaten im Einsatzleitrechner organisieren, koordinieren, verwalten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Prozesse implementieren, optimieren und controllen.

Zu Ifd. Nr. 17

Für die Brandmeldeanlagen ist nach der Evaluation und Ermittlung der zu betreuenden Objekte und Neuanlagen ein*e Neubauplaner*in/ Grundsatzsachbearbeiter*in im Bereich Brandmeldeanlagen erforderlich. Je nach Größe, muss ein erheblicher Mehraufwand für besondere Objekte mit einkalkuliert werden. Die Tätigkeit der Neubauplanungen hat einen Stellenumfang von einer Vollzeitstelle. Die zusätzlichen und koordinierenden Tätigkeiten innerhalb der Arbeitsgruppe sollen durch die Stelle Neubauplanung Brandmeldeanlagen mit abgearbeitet werden.

Zu Ifd. Nr. 18 bis 21

Das Sachgebiet IT benötigt zur sachgerechten und erforderlichen Behandlung aller beschriebenen Aufgaben insgesamt 6 weitere Planstellen, die sich wie folgt verteilen:

- Systemintegrator: 3 Planstellen
- Anwendungsentwickler: 1 Planstellen
- Einsatzleitsysteme: 1 Planstelle
- Daten- und Prozessanalyse: 1 Planstelle

In den letzten zwei Jahren wurde die IT im Amt 37 kontinuierlich modernisiert und ausgebaut, um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Zudem sind die IT-Anforderungen aus den bestehenden sowie den neu hinzugekommenen Fachbereichen stetig gestiegen.

Die Quantität und die Komplexität der Aufgaben haben so zugenommen, dass es mit den vorhandenen Mitarbeitenden nicht mehr realisierbar ist, dieses noch adäquat und zeitgerecht abzuarbeiten. Um allen unaufschiebbaren Anforderungen zumindest in Teilen nachkommen zu können, werden die Aufgaben aktuell priorisiert und soweit möglich über alle Mitarbeitenden im Sachgebiet IT verteilt. Bedingt durch diese notwendige Maßnahme werden die eigentlichen Zuständigkeitsbereiche der Mitarbeitenden nur noch unzureichend behandelt, wodurch massive Qualitätseinbußen entstehen, und die Störanfälligkeit der Systeme zunimmt.

Um weiterhin die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die gesetzesgebundenen Anforderungen einhalten zu können, sind durch die Einführung neuer erforderliche IT-Systeme Tätigkeitsbereiche hinzugekommen. Hierzu zählt die Einführung des neuen Groupware-System Microsoft 365, das Einsatzführungssystem, die Erneuerung der Technologieplattform für die Webapplikationssysteme, Einführung eines Ticket-Systems, der Aufbau einer Geodateninfrastruktur (GDI) und der Ausbau der IT-Sicherheit. Nur durch die Umsetzung der genannten Mehrbedarfe können alle Anforderungen, die an das Sachgebiet IT gestellt werden, zukünftig quantitativ und qualitativ verbessert werden.

Zur Erfassung, Bearbeitung und Bereitstellung diverser Daten in den

Ausdruck vom: 30.08.2024

141/155

Arbeitsbereichen Fuhrpark, Feuerwehrgeräte und Prüfwesen werden derzeit veraltete Access-Datenbanken, teilweise als Insellösungen, verwendet. Die Datenbanken sind fehlerbehaftet und nicht mehr betriebssicher nutzbar. Um zukunfts- und auch rechtssicher aufgestellt zu sein, ist eine ganzheitliche Software erforderlich. Diese Software wird aktuell entwickelt und programmiert. Die Software stellt einen wesentlichen Schlüssel bei der bereits erwähnten Neuorganisation des Prüfwesens dar. Im Zusammenhang mit der Einführung der Software ist mit einem mittelfristig hohen Arbeitsaufkommen zu rechnen. Beispielhaft seien hier die Datenerfassung und -prüfung, die Festlegung von Prozessabläufen, das Anlegen von Formularen und Prüfabläufen, die Schulung und Unterstützung der Mitarbeitenden usw. genannt.

Zu Ifd. Nr. 22

Bei den Aufgaben muss personell nachgesteuert werden, um dem Anspruch der Feuerwehr Duisburg zu entsprechen. Ohne die Mitarbeit der Sachgebietsleitung könnten die anfallenden Baugenehmigungsverfahren nicht abgearbeitet werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung müssen die Arbeitsabläufe kontinuierlich einer Prozess- und Ereigniskontrolle unterzogen werden.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes aus dem Sachgebiet 41 bilden die Grundlage, um die in § 14 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) formulierten Schutzziele wirksam umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Schutzziele müssen die vorgeplanten brandschutztechnischen Maßnahmen an die Mitarbeitenden des abwehrenden Brandschutzes weitergegeben werden. Der gestiegene Bedarf verdeutlicht sich u. a. in der aktiven Forderung der Mitarbeitenden des abwehrenden Brandschutzes nach Informationen über die vorgeplanten Maßnahmen des Sachgebietes 41.

Diese Informationen sind für den abwehrenden Brandschutz notwendig, um die einsatztaktischen Werte der Vorplanung zu erkennen und im Bedarfsfall nutzen zu können. Dieser Mehrbedarf an Kommunikation zwischen dem abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz könnte durch regelmäßige Schulungen abgedeckt werden. Die hierzu eingesetzten Mitarbeitenden des Sachgebietes 41 müssen neben der Einbindung im Baugenehmigungsverfahren im Einsatzdienst als BvE tätig sein, um die Bedarfe abwehrenden Brandschutzes bei Schulungen und im Baugenehmigungsverfahren schutzzielorientiert vertreten zu können. Derzeit können die erforderlichen Schulungen aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten nur teilweise oder gar nicht durchgeführt werden.

Zu Ifd. Nr. 23

Für den Bereich atomare-, biologische und chemische Gefahrenabwehrplanung besteht ein Mehrbedarf einer Planstelle.

Die atomare, biologische und chemische Gefahrenabwehr (ABC) der Feuerwehr Duisburg bearbeitet vorbereitend die spezifischen ABC-Gefahren, die sich in Bezug auf die ansässigen Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, allgemeine Infrastruktur, Verkehrswesen und normativen Aufgaben, aus dem Gefahrenpotential des Stadtgebietes ergeben, entwickelt Gefahrenabwehrpläne und organisiert die Abwehrmaßnahmen.

Die technischen Einheiten der Berufsfeuerwehr, wie u.a. der ABC-Zug oder die

Messleitgruppe sowie Sondergruppen der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. ABC-Fachberatergruppe, Messzug, Dekoneinheit) müssen technisch und fachlich eng betreut werden. Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit den Werkfeuerwehren in Duisburg sowie den kommunalen Nachbarfeuerwehren, u.a. mit Krefeld im Rahmen der koordinierten, überörtlichen Hilfe des Landes NRW oder mit der TUIS, dem Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der chemischen Industrie. Der Aufgabenbereich des Fachbereiches ABC hat sich in den letzten Jahren erheblich vergrößert.

Es ist abzusehen das weitere Aufgaben hinzukommen werden. Duisburg hat NRW-weit die zweitgrößte Anzahl von Störfallbetrieben und gilt als Knotenpunkt der Logistik in der Metropolregion. Der Betrieb der Kohlenmonooxidpipeline (CO-Pipeline) der Bayer AG wird für die ABC-Gefahrenabwehrplanung weitere Aufgaben mit sich bringen. Hier ist die Entwicklung umfangreicher Messkonzepte für unterschiedliche Austrittsszenarien und Abstimmung über die Warnung der Bevölkerung zu benennen.

Gemäß Punkt 1.2.2.2 der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ sind die Feuerwehren dazu verpflichtet, mindestens für die Gefahrengruppen II und III im Zuständigkeitsbereich Einsatzpläne zu erstellen. Diese enthalten objektspezifische und einsatztaktische Hinweise wie Angaben zu Gefahren im Objekt, Messmöglichkeiten, geeignete Löschmittel sowie Hinweise und Beständigkeitsangaben zum Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Der Sachbearbeiter wird sich vor allem mit einsatzvorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der ABC-Objekte innerhalb der Stadt befassen. Dazu gehört das Erstellen eines Katasters und Einteilung der betroffenen Objekte gemäß den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500. Neben dem Erstellen von Einsatzplänen soll der Mitarbeitenden die Datenpflege ABC in der AAO, im ELR sowie bei den ELW 1 und dem ELW 2 übernehmen. Als weitere Aufgabe ist die Unterstützung bei der Bearbeitung von Umgangsgenehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen vorgesehen.

Mit der Indienstnahme des Gerätewagen Messtechnik ist mindestens ein Laserschutzbeauftragter erforderlich, da ein Laser der Laserklasse 3 vorgehalten wird. Der Laserschutzbeauftragte sorgt für den sicherer Betrieb an Arbeitsplätzen. (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung OStrV, §5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter)

Diesen Lehrgang wird der neue Sachbearbeiter erhalten und die zusätzliche Aufgabe wahrnehmen. Zudem wird der Mitarbeitenden als Gerätewart Messtechnik ausgebildet und als Redundanz und Unterstützung für den Mitarbeitenden „Messgerätewerkstatt“ dienen. Zudem ist geplant, den Mitarbeitenden in die ABC-Fachausbildung sowie der Messleitgruppe einzubinden.

Zu Ifd. Nr. 24

Gassensor-Messergeräte müssen nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft (TRGS 21 und TRGS 23) alle vier Monate überprüft werden (Funktionskontrolle). Hierbei werden eine Wartung und eine Kalibrierung durchgeführt. Einmal jährlich ist eine Systemkontrolle durch den Hersteller durchzuführen. Alle Schritte und Wartungsergebnisse sind zu dokumentieren. Zudem fallen regelmäßige Reparaturen

an den Geräten sowie wiederkehrender Austausch von Sensoren an. Die Lebensdauer von Sensoren, abhängig von der Sensorart, liegt zwischen ein und drei Jahren.

Die Arbeit in der Messgerätewerkstatt kann nur durch qualifiziertes Fachpersonal für Gaswarngeräte durchgeführt werden. Mehrtägige Seminare für Eingas- und Mehrgasmessgeräte sind Voraussetzung für die Zertifizierung. Die regelmäßige Wiederholung dieser Seminare ist alle zwei Jahre erforderlich. Neben den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der messtechnischen Geräte werden durch die Mitarbeitenden die Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien beschafft. D.h. sie*er ist in das Beschaffungswesen eingewiesen und wird diese Vorgänge eigenständig durchführen. Hinzu kommen Reparaturvorgänge sowie Systemkontrollen beim Hersteller.

Zu den künftigen Aufgaben der*des Mitarbeitenden der Messgerätewerkstatt gehören u.a. die Veranlassung und Dokumentation wiederkehrender Prüfung von ABC-Gerätschaften durch interne und externe Stellen. Gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 ist ABC-Sonderausrüstung regelmäßig zu prüfen. Prüffristen von Herstellern sind zu beachten. Für jedes Gerät ist eine Prüf- und Checkliste zu erstellen. Mit dieser Aufgabe erhöht sich u.a. der Anteil der Beschaffungsvorgänge durch Wartungsaufträge an externe Firmen. Zudem ist eine lückenlose Dokumentation nötig.

Zu Ifd. Nr. 25

Zum Betreiben des Pandemielagers sind 7 Projektstellen eingerichtet worden. Hierzu gab es einen Auftrag aus dem Krisenstab (Protokoll vom 24.01.2022). Zur aktuellen Lage wurde durch den Krisenstab nach Aufforderung des Landes NRW ein Pandemielager eingerichtet. Zu dessen Aufgabe gehört die Beschaffung, Lagerung, Transport und Ausgabe von Verbrauchsgütern zur Bekämpfung der Pandemielage. Hierbei werden 1 Stelle im Sachbearbeitungs- und Beschaffungsbereich und 6 Stellen Lager und Logistik im Bewirtschaftungsbereich benötigt, wobei hiervon eine Stelle mindestens die Meisterfunktion Lager und Logistik haben muss.

Zum operativen Betreiben des Katastrophenschutz- und Einsatzlagers (KuE) sind 2 Projektstellen eingerichtet worden, die in Zukunft auch benötigt werden. Das KuE-Lager wird aktuell durch diese 2 Projektstellen und ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Sondereinheit SE 720 KuE-Lager betrieben.

Zu Ifd. Nr. 26

Im Zuge der Einführung der Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg und über die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind neue Aufgaben im Sachgebiet der Freiwilligen Feuerwehr entstanden, die ein hohes Maß an Auffassungsgabe und Pflichtbewusstsein erfordern, um der Pflichtaufgabe der Gemeinde nachkommen zu können und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten.

Für die Tätigkeiten Berechnung und Überprüfung der Zahlungen laut Satzung, Vorbereiten der Zahlungsbedarfe für 37-11 (Verwaltung und Finanzen),

Haushaltsplanung und Controlling der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehr, wird ein*e Mitarbeitenden im nichttechnischen Verwaltungsdienst benötigt, da für die Summe der komplexen Prozesse im Ehrenamt eine speziell qualifizierte Person den Gesamtüberblick behalten muss.

Zu Ifd. Nr. 27

Zur Unterstützung und Vertretung der Stelle im Bereich Datenpflege und Controlling muss eine weitere Stelle geschaffen werden, die bei der Ermittlung, Analyse und Erhebung der Daten unterstützt. Für die Tätigkeiten Personaldatenpflege mit Bezug auf finanzielle Auswirkungen (Aufgabenträger nach Satzung), feststellen der sachlichen Richtigkeit und Plausibilitätsprüfungen von einfachen Vorgängen sowie dem Anpassen und Pflegen der Datenbanken, wird eine Fachkraft im nichttechnischen Verwaltungsdienst benötigt, da für die Summe der neuen Prozesse im Ehrenamt eine speziell qualifizierte Person die vorhandenen Mitarbeitenden unterstützen muss.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten wird im Bereich Zentrale Dienste neben der vorhandenen feuerwehrtechnischen Stelle in LG 1.2 eine Stelle im nichttechnischen Verwaltungsdienst der LG 1.2 Verw. erforderlich.

Für die Tätigkeiten Terminverwaltung, Mitgliederhotline, Formulieren von Verwaltungsakten, Schriftführung in Disziplinarverfahren, Urkunden, Dienstausweiswesen, Pflege der Mitglieder-/Personalakten der Ehrenamtler, sowie Verwaltungsschriftverkehr wird ein*e Mitarbeitenden im nichttechnischen Verwaltungsdienst benötigt, da einerseits das Arbeitsvolumen von einem/einer Sachbearbeitenden nicht stemmbar ist, andererseits Qualifikationen im Bereich der Verwaltung zwingend erforderlich sind, zumal sämtliche Vorgänge im Umgang mit dem Ehrenamt auf Grundlage beamtenrechtlicher Grundsätze zu erfolgen haben. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten sich die Verwaltungsfachkraft und die feuerwehrtechnische Kraft trotz ihrer grundsätzlich unterschiedlichen Schwerpunkte gegenseitig.

Zu Ifd. Nr. 28

Die Städte und Gemeinden sind nach §13 BHKG NRW verpflichtet die Nachwuchsgewinnung und Förderung des Ehrenamtes über die Abteilungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu entwickeln und sicherzustellen. Die Feuerwehr Duisburg intensiviert ihre Bemühungen in diesem Bereich, sodass im Jahr 2027 von einer Gesamtstärke von 400 Kindern und Jugendlichen auszugehen ist, die durch 150 ehrenamtlichen Betreuer*innen betreut und begleitet werden.

Um die erforderlichen Tätigkeiten, wie das Führen von Beratungsgesprächen mit den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten, den Jugendgruppenleitern sowie den Löschzugführerinnen bezüglich Ausbildung und Betreuung, sowohl mit den Eltern als auch den Kindern bzw. Jugendlichen im Kontext der Übungsdienste und außerschulischen Freizeitaktivitäten, durchzuführen, bedarf es einer Fachkraft im nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Diese Fachkraft ist zuständig für die Entwicklung von Schulungs- und Weiterbildungsseminaren für die Betreuerinnen, die pädagogische Beratung aller Beteiligten in Bezug auf Lebenshilfe und sozialen Umgang, das Erstellen von

Konzepte zur Förderung und Forderung minderjähriger Mitglieder, die Entwicklung und Förderung von Kompetenzen, das Aufstellen von vorgeschriebenen Schutzkonzepten sowie das Eingreifen bei Auffälligkeiten zum Schutz aller Beteiligten. Die aktive Teilnahme an Übungsdiensten ermöglicht eine enge Begleitung und zielgerichtete Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und Konzepte. Diese speziell qualifizierte Person übernimmt die übergeordnete professionelle Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr Duisburg.

Zu Ifd. Nr. 29

Um die vielfältigen Aufgaben im Bereich Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz im angemessenen Umfang wahrnehmen zu können, ist der Ausbau von der Stabsstelle zur leistungsfähigen Abteilung unerlässlich. Die Aufteilung in zwei Sachgebiete ist sachlich und inhaltlich sinnvoll.

Im Sachgebiet „Krisenmanagement“ (61) sind die Aufgaben des kommunalen Krisenmanagements, der Bereich Warnung der Bevölkerung sowie das Business Continuity Management vereint. In der dort angesiedelten Arbeitsgruppe „Veranstaltungen“ finden sich die brandschutzrechtliche Beurteilung von Veranstaltungen, die Zufahrtssicherung bei Veranstaltungen und die Administration der Sicherheitspoller-Anlage in der Innenstadt.

Die Erfüllung der zumeist miteinander verknüpften Aufgaben des Sachgebietes muss durch die Stelle „Sachgebietsleitung“ gelenkt und gesteuert werden und auch die themen- und ressortübergreifenden Aufgaben müssen entsprechend koordiniert werden. Auch mit anderen Dienststellen, Behörden oder benachbarten Kommunen müssen Austausche und Abstimmungen stattfinden.

Im zweiten Sachgebiet „Bevölkerungsschutz“ (62) werden neben dem Hochwasser- und Starkregenschutz alle Planungsaufgaben für Sonderschutzpläne im Katastrophenschutz zusammengeführt. Hier liegt auch die Zuständigkeit für die Störfallbetriebe und die Krankenhäuser, deren interne wie externe Notfallpläne in das städtische Gesamtkonzept der Krisenbewältigung einfließen. Ebenso sind der Zivilschutz mit den Verpflichtungen, welche sich aus der „Konzeption Zivile Verteidigung“ ergeben, und der Schutz kritischer Infrastrukturen hier eingegliedert.

Die Erfüllung der zumeist miteinander verknüpften Aufgaben des Sachgebietes muss durch die Stelle „Sachgebietsleitung“ gelenkt und gesteuert werden und die themen- und ressortübergreifenden Aufgaben müssen entsprechend koordiniert werden. Weiterhin werden hier die einzelnen Pläne zu einem gesamtstädtischen Katastrophenschutzplan zusammengeführt und es müssen Risikoanalysen hinsichtlich eines Katastrophenschutzbedarfsplans erfolgen.

Da ein erfolgreicher Katastrophenschutz das Ergebnis aus dem guten Zusammenspiel verschiedener Akteure und Institutionen ist, sind auch die Abstimmung mit anderen Behörden und Organisationen im Stadtgebiet sowie ein regionaler und überregionaler Austausch mit andern Katastrophenschutzbehörden wichtige Aufgaben dieser Stelle.

Zu Ifd. Nr. 30

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat gezeigt, dass in den letzten Jahren insbesondere der Bereich der Warnung der Bevölkerung stark vernachlässigt wurde. Bund und Land haben seitdem mehrfach betont, dass dieser Bereich dringend verbessert und ausgebaut werden muss. Erste Umsetzung des Bundes (z.B. Cell Broadcast) sind dann auch auf kommunaler Ebene umzusetzen und in das städtische Warnkonzept zu integrieren.

Kommunikation muss auch zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung sichergestellt werden. Dazu ist ein flächendeckendes Netz von Anlaufstellen für die Bevölkerung zu planen (sog. Leuchttürme), die über eine autarke Versorgung verfügen und jederzeit als Anlaufstelle und Informationspunkt für die Bürger dienen können. Diese Leuchttürme nehmen eine wichtige Funktion in der Kommunikation mit den Bürgern ein, Maßnahmen der Verwaltung (zum Beispiel Ausgabestellen für Trinkwasser) können hier angeboten werden oder die essenziellen oder existenziellen Dienstleistungen der Stadtverwaltung werden aufrechterhalten.

Die letzten Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass die Verwaltung nur rudimentär auf Krisenlagen vorbereitet ist. Kaum ein Amt hat bisher eine besondere Aufbauorganisation, entsprechende Stabsstrukturen oder ein ausreichendes Notfall- oder Krisenmanagement etabliert, um die eigenen Prozesse und Aufgaben im Ereignisfall aufrecht zu erhalten. Die in den jeweiligen Lagen originär zuständigen Ämter (bspw. Gesundheitsämter in der Corona-Pandemie oder die Sozialämter bei der Flüchtlingswelle infolge des Ukraine-Krieges) sahen sich außer Stande, kurzfristig die Lageführung zu übernehmen, da keine entsprechenden Strukturen vorhanden oder vorgeplant waren.

Hinsichtlich der Themen Strom- oder IT-Ausfall wurden auch in anderen Bereichen festgestellt, dass es zumeist nicht nur an Vorbereitungen mangelt, sondern bereits Verständnis oder Bewusstsein für Notwendigkeit einer eigenen Resilienz in vielen Ämtern und Fachbereichen gar nicht vorhanden sind. Die Verwaltung ist damit in vielen Bereichen sehr vulnerabel hinsichtlich der Aufrechterhaltung eigener Aufgaben. Eine professionelle Krisenbewältigung mit den daraus resultierenden zusätzlichen Aufgaben außerhalb der gewohnten Strukturen scheint oft ausgeschlossen.

Die Einrichtung einer Stelle „Business Continuity Management“ ist nicht nur aus dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik konkret gefordert, die jüngsten Hacker-Angriffe auf kommunale IT-Strukturen (Potsdam, Schwerin, Südwestfalen-IT, Passau, Neuss etc.) haben verdeutlicht, dass die Kommunen vollkommen unvorbereitet auf diese Szenarien sind, welche zudem zumeist deutlich größere und langanhaltendere Störungen und Ausfälle mit sich bringen als gemeinhin angenommen wurde.

Zu Ifd. Nr. 31

Die verschiedenen KRITIS-Sektoren wie Wasser, Energie, Ernährung, Transport und Verkehr, Informationstechnik und Telekommunikation oder Staat und Verwaltung sind vielfältigen Gefahren ausgesetzt: extremen Wetter- und Witterungsbedingungen, menschlichem Fehlverhalten, technischem Versagen, Ausfall anderer Sektoren und nicht zuletzt gezielten Angriffen.

Größer oder längere Ausfälle würde zu erheblichen Versorgungsengpässen, zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder zu vergleichbaren Folgen führen.

Deshalb ist der Schutz dieser Infrastrukturen eine Kernaufgabe staatlicher Vorsorge und fester Bestandteil der Sicherheitspolitik unseres Landes. 2009 wurde dazu die „Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“, die KRITIS-Strategie, beschlossen. Alle Akteure der KRITIS-Strategie – vor allem Bund, Länder und Kommunen – sind dazu aufgerufen, im Dreiklang von Prävention, Reaktion und Nachhaltigkeit das Schutzniveau für Kritische Infrastrukturen in unserem Land zu erhöhen.

Zuletzt hat die Gasmangellage mit dem drohenden Black-Out-Szenario deutlich gezeigt, dass verschiedene Sektoren dringend unterstützt und koordiniert werden müssen. Mit dem angekündigten KRITIS-Dachgesetz ist zudem absehbar, dass Standards definiert und geschaffen werden und die Steuerungs- und Überwachungsaufgaben für die Kommunen konkreter und verbindlicher werden.

Zu Ifd. Nr. 32

Für die Bemessung des im Einsatzdienst tätigen Personals sind die erforderlichen Einsatzfunktionen ein wesentlicher Bestandteil. In Duisburg sind derzeit täglich 122 Funktionen im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst, inkl. der Führungsfunktionen und der durch die Feuerwehr gestellten Funktionen im Rettungsdienst, tätig. Im Rahmen der Rekommunalisierung von zwei Rettungswagen wurde 4 zusätzliche Funktionen eingerichtet.

Durch Umstrukturierungen und durch Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans müssen es zukünftig dann 126 Funktionen sein. Das Einsatzdienstpersonal zur Erfüllung der Aufgaben nach BHKG und den FwDV ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Personalfaktor, welcher zurzeit bei 4,99 liegt.

Die Erfahrung der letzten Jahre macht eine Anpassung des Personalfaktors von 4,99 auf 5,44 erforderlich, um eine Unterschreitung der Sollstärke zu vermeiden. Die Stellen des Einsatzdienstes wurden bis auf ein Vollzeitäquivalent im Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt.

19 Liegenschaften der Feuerwehr

Die Immobilienverwaltung der Stadt Duisburg betreibt zahlreiche Liegenschaften für die Berufs- und Freiwillige Feuerwehr. Diese müssen instand gehalten und regelmäßig gewartet werden. Auch nötige bauliche Änderungen und etwaige Neubauten fallen in die Zuständigkeit dieser Verwaltung. In diesem Kapitel werden sämtliche Standorte inklusive der an sie gestellten Anforderungen und ihrem derzeitigen baulichen Zustand beschrieben. In Folge werden bauliche Maßnahmen, die für den Erhalt des Dienstbetriebes, aus einsatztaktischen Gründen oder aufgrund der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit notwendig sind, in Maßnahmen festgeschrieben.

Die rettungsdienstlichen Belange auf den Wachen werden in diesem Brandschutzbedarfsplan nicht behandelt. Diese wurden bereits im Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Duisburg berücksichtigt.

19.1 Bewertung der Gebäude

Da im Bereich der Feuerwehr einerseits die ehrenamtlichen Mitglieder (gesetzlich Unfallversicherte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII), andererseits die feuerwehrtechnischen Beamte*innen (Arbeitsschutzgesetz) ihren Dienst verrichten, gelten direkt oder indirekt die jeweiligen DGUV-Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere die auch die DGUV Vorschrift 49 – UVV-Feuerwehren. Diese definiert in Abschnitt III die Anforderungen an bauliche Anlagen.

Weitere zu berücksichtigende allgemeine Pflichtanforderungen an Gebäude der Feuerwehr ergeben sich aus staatlichen Vorschriften wie der Bauordnung NRW, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Bildschirmarbeitsplatzverordnung sowie dem Arbeitsschutzgesetz mit Arbeitsstättenverordnung und den als eine Form der Konkretisierung des Schutzniveaus anzusehenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

Die DGUV Vorschrift 49 fordert in den §§ des Abschnitts III, dass bauliche Anlagen in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung eine Gefährdung von Feuerwehrangehörigen vermeiden müssen und Einrichtungen, wie Fahrzeuge/Werkstätten/Ausrüstung usw., sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Diese Forderungen gelten hierbei im Wesentlichen als erfüllt, soweit die Regelungen der DIN-Normenreihe 14092 „Feuerwehrhäuser“ und die Richtlinien der DGUV inklusive der staatlichen Vorschriften insgesamt erfüllt werden.

Bei der Bewertung führten Mängel mit einer Gefährdung der Mitarbeitenden zur Note mangelhaft. Mängel von Gebäudeschäden mit Gefährdung der Gebäudesubstanz führten ebenfalls zur Note mangelhaft. Eine Kombination aus Mitarbeitenden-Gefährdung und Gebäudeschäden wurden mit der Note ungenügend bewertet.

Der Zustand der Dienstgebäude der Feuerwehr ist insgesamt sehr unterschiedlich, wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann. Von den insgesamt 31 Dienstgebäuden ist 1 Standort in einem „sehr guten“ (3,23 %), 3 Standorte in einem „guten“ Zustand (9,68 %), 13 Standorte in einem „befriedigenden“ Zustand (41,94 %), 3 Standorte in einem „ausreichenden“ Zustand (9,68 %), 9 Standorte in einem „mangelhaften“ Zustand (29,03 %) und 2 Standorte „ungenügend“ (6,45 %).

Dieses bedeutet, dass rund 65 % aller Dienstgebäude in einem Zustand sind, der leicht negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb hat. Wiederum 35 % aller Standorte sind in einem mangelhaften oder ungenügenden Zustand, der wesentliche oder erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung hat.

Übersicht der Standorte der Feuerwehr Duisburg		
Einheit	Adresse, Standort	Bewertung
Verwaltung Feuerwehr	Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg	4
Verwaltung Freiwillige Feuerwehr Duisburg	Bergheimerstraße 111, 47228 Duisburg, Katastrophenschutzlager	3
Kfz-Werkstatt	Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg	2
Atemschutzwerkstatt	Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg	2
Leitstelle	Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg	5
Löschgruppe 1 (BF)	Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg	3
Löschzug 110 (FF)	Friedenstraße 5 – 9, 47053 Duisburg	5
Löschzug SE 120 (FF)	Keniastr. 32, 47269 Duisburg, Katastrophenschutzlager	3
Fernmeldedienst		
Löschzug 210 (FF)	Augustastrasse 17, 47137 Duisburg	5
Löschgruppe 3 (BF)	Duisburger Straße 145, 47166 Duisburg	5
Löschzug 310 / Löschgruppe 301 (FF)	Duisburger Straße 145, 47166 Duisburg	5
Löschzug 310 / Löschgruppe 302 (FF)	Sandstraße 46, 47169 Duisburg	4
Löschgruppe 4 (BF)	Dr.-Wilhelm-Roelenstraße 200, 47179 Duisburg	6
Löschzug 410 (FF)	Dr.-Wilhelm-Roelenstraße 200, 47179 Duisburg	4
Löschzug 410 / JF (FF)	Hermannstraße 7, 47178 Duisburg	5
Löschgruppe 5 (BF)	Rheinindeichstraße 22, 47198 Duisburg	3
Löschzug 510 (FF)	Augustastrasse 5, 47199 Duisburg	3
Löschzug 530 (FF)	Rheinindeichstraße 22, 47198 Duisburg	3
Feuerwehrschule (SG22)	Rheinindeichstraße 22, 47198 Duisburg	3
Löschgruppe 6 (BF)	Neue Krefelder Str. 67, 47226 Duisburg	1
Löschzug 610 (FF)	Friedrich-Ebert-Straße 8, 47226 Duisburg	5
Löschzug 610 / Löschgruppe 603 (FF)	Eichenstraße 26 a, 47228 Duisburg	3
Löschzug 650 (FF)	Clarenbachstraße 11, 47229 Duisburg	6
Löschzug 670 (FF)	Kirchfeldstraße 2, 47239 Duisburg	5
Löschgruppe 7 (BF)	Düsseldorfer Landstraße 92, 47249 Duisburg	3
Löschzug 130 / Löschgruppe 701 (FF)	Angertaler Str. 20-22, 47249 Duisburg	3
Löschzug 130 / Löschgruppe 702 (FF)	Bissingheimer Straße 180, 47279 Duisburg	5
Löschzug 730 (FF)	Düsseldorfer Landstraße 347 a, 47259 Duisburg	3
Löschzug 750 (FF)	Sermerstraße 23 b, 47259 Duisburg	3
Hafenwache 8	Vinckeweg 30, 47119 Duisburg	3
Feuerwehrbedarfslager	Gießereistraße 12, 47053 Duisburg	2

Tab. 19.1: Übersicht der Standorte der Feuerwehr mit Ergebnis der Gesamtbewertung

In Abhängigkeit der o.g. Bewertung der Liegenschaften ergeben sich entsprechende Neubau- und Sanierungsbedarfe in den folgenden Jahren.

19.2 Maßnahmen

19.2.1 Allgemeine Maßnahmen

19.2.1.1 Für alle durch die Feuerwehr genutzten baulichen Objekte ist in Zusammenarbeit zwischen IV-01 und der Feuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die hieraus erwachsenen technischen und baulichen Maßnahmen sind zum Schutz der Feuerwehrangehörigen umzusetzen.

19.2.1.2 Für alle Standorte der Berufsfeuerwehr, der Verwaltung der Feuerwehr, der Leitstelle sowie der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr sind jeweils den Anforderungen entsprechende Gebäudesicherungsmaßnahmen, die vor unberechtigtem Zugang schützen, technisch/baulich umzusetzen.

19.2.1.3 Zur Verminderung der Unfallgefahren im Einsatzfall sind die Alarmparkplätze sowie Lauf- und Fahrwege bei den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr zu kennzeichnen.

19.2.1.4 In die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr (Standorte LZ 110, LZ 120, LZ 210, LZ 310/302, LZ 410, LZ 610/603) sowie die Wachgebäude der Berufsfeuerwehr (Fw 8, FRw 7 (eine Halle), FRw 6) sind zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes Absauganlagen für Fahrzeugabgase einzubauen oder instand zu setzen.

19.2.2 Maßnahmen Feuer- und Rettungswachen

19.2.2.1 Feuer- und Rettungswache 1

19.2.2.1.1 Neubau der Feuer- und Rettungswache 1 an der Mercatorstraße.

19.2.2.1.2 Die Räumlichkeiten auf der bestehenden Feuerwache 1 sind nach Auszug der Löscheinheit so umzubauen und herzurichten, dass für den Löschzug 120 die nötigen Räumlichkeiten gemäß des Neubaustandards anhand der Sollstärke geschaffen werden.

19.2.2.1.3 Das Wachgebäude der Feuer- und Rettungswache 1 ist aus einsatztaktischen Gründen neu zu errichten.

19.2.2.1.4 Planung und Umgestaltung des Verwaltungsgebäudes zur Schaffung neuer Büro- und Besprechungsräume

19.2.2.1.5 Die Ruhe- und Sozialräume für die Leitstellenmitarbeitenden sind neu zu schaffen und den Bedürfnissen anzupassen

19.2.2.1.6 Die Neugestaltung des Stabsführungsraumes ist umzusetzen

19.2.2.1.7 Optimierung und Erweiterung des Dispositionusraumes der Leitstelle durch Verlagerung und Umorganisation und Erstellung eines Konzeptes zur strategischen und zukunftsorientierten Ausrichtung der Leitstelle mit Unterstützung von Planungsleistungen.

19.2.2.2 Feuer- und Rettungswache 3

19.2.2.2.1 Kompletaustausch aller Fenster.

19.2.2.2.2 Die zentrale Schlauchwerkstatt mit Schlauchwäsche sowie der Schlauchpflegeturm sind unter arbeitssicherheitstechnischen Gesichtspunkten umzubauen und zu sanieren.

19.2.2.3 Feuer- und Rettungswache 4

19.2.2.3.1 Neubau am Standort

19.2.2.4 Feuer- und Rettungswache 5

19.2.2.4.1 Erweiterung der Brandmeldeanlage auch auf die Fahrzeughallen.

19.2.2.4.2 Die Räumlichkeiten auf der Feuerwache 5 sind nach Auszug der Feuerwehrschule so umzubauen und herzurichten, dass für den Löschzug 530 sowie für den Rettungsdienst die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden.

19.2.2.5 Feuer- und Rettungswache 6

19.2.2.5.1 Der alte Standort der Feuer- und Rettungswache 6 kann aufgegeben werden, wenn der Neubau des Zuggerätehauses für den Löschzug 610 fertiggestellt ist.

19.2.2.6 Feuer- und Rettungswache 7

19.2.2.6.1 Erweiterung der Abgasabsauganlage für die fehlende Fahrzeughalle.

19.2.2.6.2 Bau einer Remise zur Unterbringung der Fahrzeuge und Abrollbehälter im Außenbereich.

19.2.2.6.3 Die Feuer- und Rettungswache 7 ist aus einsatztaktischen Gründen im südlichen Bereich des Stadtteils Huckingen neu zu errichten. Hierbei sind etwaig entstehende Synergieeffekte und hieraus resultierendes Einsparpotential im Zusammenhang mit dem erforderlichen Neubau des Zuggerätehauses des Löschzuges 730 zu betrachten und zu nutzen, sofern zeitlich darstellbar.

19.2.2.7 Feuer- und Rettungswache 8

19.2.2.7.1 Austausch der Fenster im gesamten Gebäude.

19.2.2.8 Feuerschule

Mit den vorhandenen Raum- und Flächenkapazitäten kann der notwendige Aus- und Fortbildungsbedarf in den Räumlichkeiten an der Feuerwache 5 nicht mehr vollständig erfüllt werden. Das Bauvorhaben „Neubau eines Ausbildungszentrums auf dem Gelände der ehemaligen Rhein-Ruhr-Halle an der Walter-Rathenau-Straße in Duisburg-Hamborn gemeinsam mit einem Standort für den Löschzug 310 –

Hamborn/Marxloh“ ist umzusetzen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 bereits beschlossen, die Duisburger Infrastrukturgesellschaft mbH (DIG) mit der Erstellung der Planungsleistungen für o. g. Projekt zu beauftragen. Ergänzend hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 19.02.2024 der Bewilligung zusätzlicher Planungsleistungen an die DIG zugestimmt.

19.2.3 Maßnahmen Löschzüge

Die geplanten Neubaumaßnahmen für die Löschzüge 110, 130, 210, 310, 410, 610 und ergänzende Neubaumaßnahme 650 sind an den abgestimmten Örtlichkeiten umzusetzen.

19.2.3.1 Löschzug 110

19.2.3.1.1 Der Neubau des Zuggerätehauses ist umzusetzen.

19.2.3.1.2 Bis zum Neubau ist dringend eine provisorische Unterbringung zu errichten.

19.2.3.2 Löschzug 130

19.2.3.2.1 Neubau eines Zuggerätehauses in Wedau/Bissingheim zur Erfüllung der Hilfsfrist 1.

19.2.3.3. Löschzug 310

19.2.3.3.1 Die geplante Neubaumaßnahme für den Löschzug 310 ist im Bereich der Rhein-Ruhr-Halle umzusetzen.

19.2.3.4 Löschzug 530

19.2.3.4.1 Die Verkehrswege sowie Alarmparkplätze sind im Rahmen der Unfallverhütung zu kennzeichnen.

19.2.3.4.2 Die Räumlichkeiten auf der Feuerwache 5 sind nach Auszug der Feuerwehrschule so umzubauen und herzurichten, dass für den Löschzug 530 sowie für den Rettungsdienst der Feuerwache 5 die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden.

19.2.3.5 Löschzug 650

19.2.3.5.1 Bis zum Abschluss der baulichen Maßnahmen müssen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden. Auf Grund des geringen Platzes im Gerätehaus ist übergangsweise eine Zelthalle zur Unterstellung der Einsatzfahrzeuge zu errichten.

19.2.3.6 Löschzug 670

19.2.3.6.1 Am Standort des Löschzuges 670 müssen im Rahmen von Ersatzmaßnahmen (z.B. Containern) Alarmspinde untergebracht und Material gelagert werden. Gleichfalls ist ein zukunftsfähiger Um- und Ausbau des gesamten Standortes inkl. Außenanlagen zu planen und mittelfristig umzusetzen.

19.2.3.7 Löschzug 730

19.2.3.7.1 Nach Neubau der Wache 7, Verlagerung zum jetzigen Standort der Feuerwache 7

19.2.3.8 Löschzug 750

19.2.3.8.1 Das Gruppengerätehaus des Löschzuges 750, Sermer Str. 23b, 47259 Duisburg ist aufgrund der für die Stärke eines Löschzuges zu geringen Größe den Anforderungen eines Zugstandortes entsprechend zu erweitern. Hierbei sind insbesondere einsatztaktische Belange (Stellplatz einer erforderlichen Drehleiter sowie eines Mannschaftstransportwagens), die festgelegte Sollstärke sowie das Mitgliedergewinnungs- und Entwicklungspotential der Einheit zu beachten.

Als Kompensationsmaßnahme ist zur Generierung von Fahrzeugstellplätzen eine Zelthalle zu errichten. Weiterhin sind Container für die Spinde der neu zu gründenden Jugendfeuerwehr aufzustellen.

20 Zusammenfassung der finanzwirtschaftlichen und personellen Auswirkungen

20.1 Sachkosten

Neben den arbeitsplatzabhängigen Sachkosten entstehen zusätzliche Mietaufwendungen für Neubauten der Feuer- und Rettungswachen sowie Umbaumaßnahmen und Modernisierungen der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr. Die Summe der Sachmehraufwendungen incl. der Abschreibungen beläuft sich in den Jahren 2025 - 2029 auf insgesamt 32.676.882 € *².

20.2 Investitionen

Die geplanten Beschaffungen 2025 - 2029 in den Bereichen Fahrzeugtechnik und Ausstattung der neuen Feuer- und Rettungswachen führen zu Investitionen i.H. v. 12.028.510 €.